

# juridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft

nr 2. 2008

thema



# NEOLIBERALE UNIVERSITÄTSPOLITIKEN

recht & gesellschaft

Privatgutachten im Strafprozess

Globalisierung und Atomisierung

Dieses Glück ist eine Schande

P.b.b. · Verlagspostamt 1030 · Euro 14,- · ISSN 1019-5394

 VERLAG  
ÖSTERREICH

Für Context herausgegeben von

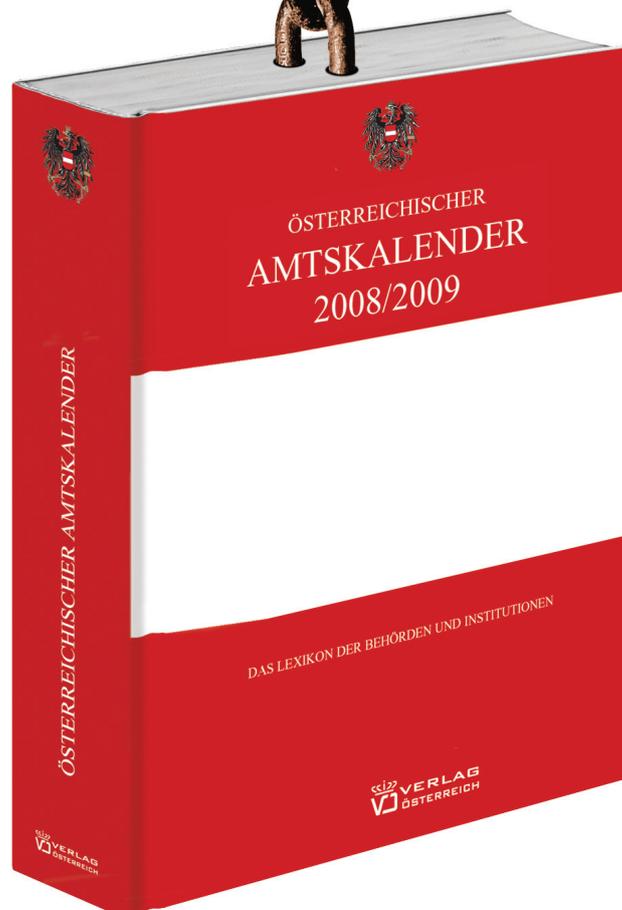
.....  
Judith Schacherreiter · Alexia Stuefer · Matthias C. Kettemann · Lukas Oberndorfer

# Der Österreichische Amtskalender

*DAS Verzeichnis der Ämter und Behörden!*

Foto: www.pixelio.de

**2,8 Kilo  
ge-wichtige  
Amtsdaten**



**VERLAG  
ÖSTERREICH**

Buch • CD-ROM • Online

**[www.amtskalender.com](http://www.amtskalender.com)**

# Was ist faul im Staate Österreich?

Alexia Stuefer

Im April ließen die Regierungsparteien ÖVP und SPÖ über die Medien verkünden, dass das Universitätsgesetz künftig eine Regelung enthalten werde, wonach in sämtlichen – durch Nominierung zu bildenden – Universitätsgremien (wie z.B. die Universitätsräte, die Berufungs- und Habilitierungskommissionen) 40% Frauen vertreten sein müssen. Im Senat, einem Organ, das durch Wahl der Universitätsmitglieder gebildet wird, sollen mindestens 40% der zu Wahl stehenden Personen weiblich sein. Bei der Berufung von ProfessorInnen soll die Quotenregelung hingegen nicht gelten. Wenngleich die vorgeschlagene Maßnahme zu begrüßen ist, da die Erhöhung der weiblichen Mitglieder in sämtlichen Organen längst überfällig ist (und dies nicht nur, weil es bereits seit längerem mehr weibliche Studierende und AbsolventInnen gibt), bleibt doch die Frage offen, aus welchem Grunde die bezeichneten Organe mit nur 40% und nicht 50% Frauen besetzt sein sollen. Wenn die vorgesehene gesetzliche Regelung der Förderung der Frauen und damit der Gleichstellung der Geschlechter nicht nur dienen, sondern auch zum Durchbruch verhelfen soll, wäre es doch logisch, dass in den Organen zumindest 50% Frauen vertreten sind. Die 40% Quote zeigt meines Erachtens ganz deutlich, dass Frauen in den Universitätsorganen zwar gewollt sind (bzw. gewollt sein müssen), die (be-)herrschende Stellung wird – auf diese Weise – aber auch in Hinkunft den Männern verbleiben. Dafür sorgt die Quote. Ob der Wissenschaftssprecher der SPÖ Josef Broukal recht hatte, als er zum Vorschlag meinte, dass „Die Ära des Überredens und Hinstreichelns“ nun vorbei sei und weiters, dass die verpflichtende Anwesenheit von Frauen in den Gremien ein „Garant dafür (sei), dass die Männernetzwerke an Bedeutung verlieren“ (vgl. APA,

vom 11.04.2008), wird sich zeigen. Ich glaube es nicht. Bemerkenswert ist überdies, dass die Quotenregelung bei der Berufung von ProfessorInnen nicht gelten soll, obwohl gerade in diesem Bereich, neben dem der RektorInnen, am meisten „Aufholbedarf“ besteht. So sind 85% der ProfessorInnen an den österreichischen Universitäten männlich (Quelle: BMWF, Stand 2007). Bei genauerem Hinsehen zeigt sich somit, dass der in Aussicht gestellte Vorschlag viel zu kurz greift und alles andere als ein Meilenstein in der Bekämpfung der Frauendiskriminierung an den Universitäten ist.

Verwunderlich stimmt weiters die medienwirksam ausgetragene Diskussion über die gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaften, konkret über die Art und Weise, eine solche PartnerInnschaft einzugehen. Während die SPÖ dafür rechtsstaatlich konsequent die Personenstandsbehörde, das Standesamt fordert, lehnen Teile der ÖVP diesen Vorschlag strikt ab und sind für eine Eintragung bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Bezirksgericht. Ein sachliches Argument dafür, weshalb Personen gleichen Geschlechts die Schließung der PartnerInnschaft auf dem Standesamt verwehrt bleiben soll, ist schlicht nicht auffindbar. Ebenso wenig gibt es einen nachvollziehbaren Grund, die sogenannte „Zeremonie“, einen feierlichen Akt, bei Abschluss der PartnerInnschaft zu verweigern. Wenn es für den Innenminister „definitiv nicht vorstellbar“ ist, dass vor dem Standesamt auch gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften zeremoniell geschlossen werden, so sollte er (und mit ihm die ÖVP) doch wenigstens die (wahren) Gründe hierfür offenlegen. Aber nicht einmal das geschieht! Der Zweite Nationalratspräsident Michael Spindelegger (ÖVP) meinte in einem Interview in der Tageszeitung „Die Presse“ zur Frage Standesamt ja

oder nein: „(...) Es ist aber keine Ehe. Und es ist ja so, dass am Standesamt zur schönen Jahreszeit besonders gerne geheiratet wird – das führt automatisch zum Kontakt zwischen heterosexuellen und homosexuellen Paaren. Ob das so gut ist, sei dahingestellt.“ (vgl. Die Presse vom 30.04.2008, 6). Diese Aussage spricht wohl für sich!

Es ist in Erinnerung zu rufen, dass Österreich bei der rechtlichen Anerkennung und Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften (wie auch im Bereich der Gleichstellung zwischen Mann und Frau) zu den europäischen Schlusslichtern zählt. Beispiele und Impulse im Bereich der Gesetzgebung, an denen frau/man sich orientieren könnte, gibt es in der Europäischen Union zur Genüge. Auch der EGMR und der EUGH haben erst vor kurzem (erneut) ausgesprochen, dass eine unterschiedliche Behandlung auf Grund der sexuellen Orientierung unzulässig ist. So hat der EGMR in seinem Urteil vom 22.01.2008 Frankreich wegen Verletzung von Art 14 EMRK iVm Art 8 EMRK verurteilt, weil die (französischen) Behörden einer homosexuellen Frau die Adoption auf Grund von Überlegungen, die auf ihrer sexuellen Orientierung beruhten, verweigert hatten (vgl. E.B. gg. Frankreich, Nr. 43.536/02, Newsletter Menschenrechte 2008/1, 10f).

Der EUGH hat mit Urteil vom 01.04.2008 entschieden, dass (gleichgeschlechtliche) eingetragene PartnerInnenschaften und die Ehe gleich zu behandeln sind (vgl. C-267-06). Gegenstand des Verfahrens war ein Antrag auf Gewährung einer Rente des hinterbliebenen Lebenspartners eines Kostümbildners. Die Sozialversicherungsanstalt, das Versorgungswerk der deutschen Bühnen (Vddb), hatte die Leistung mit der Begründung verweigert, dass Hinterbliebenenrenten laut Satzung lediglich für EhepartnerInnen vorgesehen seien. Das Bayrische Verwaltungsgericht München hat den Fall in weiterer Folge dem EUGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass manche Diskriminierungen von den politischen Verantwortlichen zwar erkannt werden bzw. zur Kenntnis genommen werden müssen, effektive und nachhaltige Lösungen bisher aber fehlen.

# Inhalt

## recht & gesellschaft

<b>Waldemar Hummer</b>	Hugo Chávez – „enfant terrible“ der lateinamerikanischen (Integrations-)Politik .....	64
<b>Christopher Pollmann</b>	Globalisierung und Atomisierung .....	68
<b>Bruckmüller/Schumann</b>	Zur Beziehung von Sachverständigen und PrivatgutachterInnen im Strafprozess .....	72
<b>Pia Abel</b>	Blutschande: ein Delikt ohne Opfer.....	77

## thema: unipolitiken

<b>Judith Schacherreiter</b>	Vorwort .....	80
<b>Konrad Paul Liessmann</b>	Die Universität und ihre Feinde .....	81
<b>Eva Hartmann</b>	Der Bologna-Prozess und seine Durchsetzungskraft – das Spannungsverhältnis von Legitimation, Legitimität und Legalität..	85
<b>Agnieszka Dzierzbicka</b>	Universitäten im (Auf-)Bruch: Vereinbaren will gelernt sein .....	91
<b>Oliver Prausmüller</b>	Area under Construction .....	96
<b>Günter Hefler</b>	Das verkannte Symptom – Zur Persistenz der „Nachwuchsfrage“ im universitären Feld .....	103
<b>Anita Zielina</b>	Ausgebildet? .....	108

## rubriken

vor.satz	<b>Alexia Stuefer</b> Was ist faul im Staate Österreich? .....	57
merk.würdig	<b>Ronald Frühwirth</b> Der Asylgerichtshof, das Zwitterwesen .....	59
	<b>Kerstin Buchinger</b> Wahlfachkorb „Diskriminierungsschutz“ startet im Wintersemester 2008/2009 .....	62
nach.satz	<b>Marianne Schulze</b> Frauenrollen & andere „Traditionen“ .....	112
impressum	.....	61

# Der Asylgerichtshof, das Zwitterwesen

Ronald Frühwirth

## 1. Einleitung

Der Nationalrat beschloss kurz vor Weihnachten im Eilzugtempo das sogenannte „Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsvereinigungsgesetz erlassen wird“ (BGBl I 2/2008). Hinter diesem bürokratisch anmutenden Namen verbergen sich umfassende Änderungen der österreichischen Verfassungsrechtsordnung, die ohne Begutachtungsverfahren und damit ohne den im parlamentarischen Verfahren üblichen öffentlichen Diskussionsprozess ergangen sind. Dabei haben vor allem die Art 129c bis 129f, 132a und 144a B-VG für besonderes Aufsehen gesorgt. Mit diesen Bestimmungen wird mit Wirkung vom 1.7.2008 ein Asylgerichtshof (AsylGH) eingerichtet, gegen dessen Entscheidungen die Anrufung des VwGH für AsylwerberInnen zur Gänze ausgeschlossen wird und der mit großer Wahrscheinlichkeit eine Lahmlegung des VfGH mit sich bringen wird.

## 2. Status quo

Über einen Antrag auf internationalen Schutz (so wird der Asylantrag im AsylG 2005 bezeichnet) entscheidet in erster Instanz das Bundesasylamt als im Bundesministerium für Inneres angesiedelte Spezialbehörde mit Bescheid. Gegen dessen Entscheidungen besteht die Möglichkeit der Berufungserhebung an den sogenannten Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS). Der UBAS stellt eine Spezialform eines Unabhängigen Verwaltungssenats

des Bundes dar und hat seine Rechtsgrundlagen in Art 129c B-VG und dem UBASG. Dem UBAS kommt Tribunalcharakter zu. Seine Mitglieder sind weisungsfrei, unabhängig und werden unbefristet ernannt. Seine Entscheidungen haben Bescheidcharakter und können daher sowohl beim VwGH als auch beim VfGH angefochten werden. Davon wird in der Praxis auch häufig Gebrauch gemacht. Kein Wunder, nachdem allein im Jahr 2007 zwischen 13 und 18 % aller Entscheidungen des UBAS vom VwGH behoben worden sind.<sup>1</sup>

Beim UBAS hat sich in den vergangenen Jahren ein Verfahrensrückstau von derzeit ca. 26.000<sup>2</sup> unerledigten Akten gebildet. Nach Aufkommen einer Bleiberechtsdiskussion anhand des Falles der Familie Zogaj, wurde die Forderung nach Beschleunigung von Asylverfahren wieder aufgenommen. Die Regierung ist in Erklärungsnotstand geraten, da Asylverfahren mit einer Dauer von vier bis fünf und mehr Jahren keine Seltenheit darstellen und die Außerlanddesschaffung solcher langjährig legal aufhältiger, gut integrierter Personen auch der Öffentlichkeit gegenüber immer schwerer vermittelbar ist. Eine Erklärung für die lange Verfahrensdauer war rasch gegeben. „Asylanwälte“ und RechtsberaterInnen im Asylbereich würden laut ÖVP-Klubobmann *Schüssel* den betroffenen Personen keinen reinen Wein einschenken und mit aussichtslosen Rechtsbehelfen die Verfahren verschleppen.<sup>3</sup> Dem ist zu entgegen, dass es grundsätzlich dem

rechtsstaatlichen Gedanken nicht zuträglich ist, Personen dafür zu schelten, ihr Recht auf Überprüfung einer Entscheidung der Verwaltung durch unabhängige Tribunale oder Höchstgerichte in Anspruch zu nehmen. Immerhin weist der UBAS in den Jahren seit 2000 eine Aufhebungsquote von erstinstanzlichen Bescheiden zwischen 36 und 59 % auf. Auch Entscheidungen des UBAS wurden in diesem Zeitraum zu durchschnittlich 20% behoben.<sup>4</sup> Asylverfahren stellen naturgemäß besonders eingriffsintensive Verfahren dar, da deren Ausgang die weitere Zukunft der Antragsteller in wesentlichen die Existenz begründenden Punkten bestimmt. Man kann es daher AsylwerberInnen nicht ernsthaft anlasten, auch nur die kleinste Hoffnung auf Asylgewährung durch Anrufung einer Überprüfungsinstanz am Leben zu erhalten.

## 3. Verfahrensbeschleunigung?

Primärer Zweck der Errichtung des AsylGH ist nun, dem Willen des Gesetzgebers zufolge, eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen. Minister *Platter* und Kanzler *Gusenbauer* haben den Stehsatz von der Beschleunigung der Verfahren durch den AsylGH so oft gebraucht, dass niemand mehr die Frage stellt, wie dies denn bewerkstelligt werden soll. Tatsächlich soll zwar auch das richterliche Personal des künftigen AsylGH aufgestockt werden, dafür entscheiden aber idR aus zwei Mitgliedern gebildete Senate, die im Falle einer Nichteinigung ihre Entscheidung an einen Kammersenat bestehend aus fünf Mitgliedern delegieren. Es ist angesichts des damit einhergehenden höheren Personaleinsatzes keinesfalls einsehlich, wie die Beschleunigung der Verfahren in der Berufungsinstanz erreicht werden soll. Die Ausschaltung des Verwaltungsgerichtshofs bringt jedenfalls eine massive Beeinträchtigung des Rechtsschutzes für AsylwerberInnen mit sich, zur Verfahrensbeschleunigung wird sie kaum beitragen können. AsylwerberInnen, deren Antrag vom AsylGH negativ beschieden

1) Siehe dazu die Stellungnahme zum „Asylgerichtshof“ mehrerer österreichischer NGOs vom 25.11.2007, unter <http://www.sosmensch.at/static/www/files/stellungnahme%20asylgerichtshof.pdf>, 7 (17.4.2008).

2) Siehe <http://www.gruene.at/menschenrechte/asyl/> (17.4.2008).

3) Der Standard vom 6.10.2007, 1.

4) Stellungnahme zum „Asylgerichtshof“, 7.

worden ist, werden die ihnen verbleibende Möglichkeit nutzen und den VfGH anrufen. Dieser ist mit seinen 14 RichterInnen und etwas über 20 juristischen MitarbeiterInnen für die Bewältigung von ca. 2.000 Bescheidbeschwerden im Jahr ausgerichtet. Dem VfGH droht nun eine Zunahme der Beschwerdefälle zumindest um das Doppelte. Sofern sich der Output des AsylGH tatsächlich in dem von der Regierung erhofften Ausmaß erhöht, droht VfGH- und VwGH-Richter Rudolf Müller zufolge ein Anstieg der Beschwerden um ca. 6.000 zusätzliche Fälle aus dem Asylbereich und damit die Lahmlegung des VfGH.<sup>5</sup>

#### 4. Kritik

Die Einführung des AsylGH, die neue Möglichkeit der Erlassung von Grundsatzentscheidungen, der Ausschluss der Möglichkeit der Anrufung des VwGH für AsylwerberInnen und die eingeschränkte Anrufungsmöglichkeit des VfGH stellen nicht nur massive Einschnitte in das Rechtsschutzsystem dar, sondern brechen auch ohne Notwendigkeit mit Prinzipien der österreichischen Rechtsordnung.

Der AsylGH lässt sich zunächst nicht in das bisherige österreichische Rechtsschutzsystem einordnen. Er ist jedenfalls kein Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit, aber auch kein Verwaltungsorgan mit Tribunalcharakter. Dies wird schon dadurch klargestellt, dass Entscheidungen des AsylGH keine Bescheide darstellen, sondern in der Form von Erkenntnissen und Beschlüssen (wie beim VwGH und VfGH) ergehen. Dies würde den Schluss nahe legen, dass es sich beim AsylGH um ein neues Höchstgericht handelt. Diese Bezeichnung wird aber sowohl im Gesetzestext als auch in den Materialien vermieden. In diesem Fall müsste schließlich auch über Institute wie Verfahrenshilfe und Rechtsanwaltszwang nachgedacht werden. Beides fehlt im nunmehrigen Konzept. Der AsylGH stellt also wohl kein neues Höchstgericht dar. Dagegen spricht auch der Umstand, dass gegen Entscheidungen des AsylGH gem. Art 144a B-VG die Anrufung des VfGH

zulässig ist und Entscheidungen der österreichischen Höchstgerichte ansonsten keiner weiteren (innerstaatlichen) Überprüfbarkeit unterliegen. Im Übrigen findet auf das Verfahren vor dem AsylGH, soweit nicht in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen anderes festgehalten ist, das AVG Anwendung. Der AsylGH ist damit wohl auch verhalten, innerhalb des durch § 73 AVG festgelegten Zeitraumes von sechs Monaten zu entscheiden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, besteht allerdings nicht mehr die Möglichkeit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde an den VwGH gem. Art 132 B-VG, vielmehr sieht § 62 AsylG 2005 neu die Möglichkeit der Einbringung eines Fristsetzungsantrags beim AsylGH selbst vor.

Besondere Beachtung verdient die neu geschaffene Möglichkeit der Erlassung von Grundsatzentscheidungen durch den AsylGH. Dazu heißt es in Art 129e Abs 1 2. Satz B-VG neu: *„Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen werden würde, eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, sowie Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von Verfahren stellen, sind auf Antrag des Einzelrichters oder Senates in einem verstärkten Senat zu entscheiden (Grundsatzentscheidung). Auf Antrag des Bundesministers für Inneres ist eine Grundsatzentscheidung zu treffen.“*

Eine solche Grundsatzentscheidung des AsylGH ist von Amts wegen dem VwGH zur Überprüfung vorzulegen, der jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden hat, die Entscheidung des AsylGH also nicht wie sonst üblich lediglich zu bestätigen oder aufzuheben hat. Sofern der VwGH nicht innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung trifft, gilt die Grundsatzentscheidung des AsylGH – ein gänzlich Novum in der österreichischen Rechtsordnung – quasi durch Verschweigung als be-

stätigt. Dabei fällt besonders auf, dass Grundsatzentscheidungen nicht mehr abgeändert werden können und alle die jeweils der Entscheidung zugrundeliegende Rechtsfrage anwendenden Organe bindet. Auch der VfGH ist demnach selbst dann an die inhaltliche Richtigkeit einer Grundsatzentscheidung gebunden, wenn sie durch Verschweigung des VwGH zustande kommt. Die Grundsatzentscheidung des AsylGH unterliegt nicht der weiteren Überprüfbarkeit durch den VfGH.

Besondere Bedenken wirft der letzte Satz der oben zitierten Bestimmung in Art 129e Abs 1 2. Satz B-VG neu auf: *„Auf Antrag des Bundesministers für Inneres ist eine Grundsatzentscheidung zu treffen.“* Während den betroffenen AsylwerberInnen die Möglichkeit der Anrufung des VwGH nicht mehr zukommt, hat der Bundesminister, der über das Bundesasylamt Partei des Verfahrens vor dem AsylGH ist, diese Möglichkeit sehr wohl. Und mehr noch: Beantragt der Bundesminister die Fällung einer Grundsatzentscheidung, ist der AsylGH verpflichtet, eine solche zu erlassen (arg *ist eine Grundsatzentscheidung zu treffen*). Der AsylGH hat demnach nicht die Möglichkeit, den Antrag des Bundesministers etwa mangels Vorliegens der Voraussetzungen zur Erlassung einer Grundsatzentscheidung zurückzuweisen.

Angemerkt sei, dass die Ausschaltung des VwGH im Einzelfall einen massiven Einschnitt im Rechtsschutzsystem für AsylwerberInnen darstellt. Der Prüfungsmaßstab des VfGH ist auf eine Grobprüfung hinsichtlich einer Verletzung von Grundrechten beschränkt. Ein Grundrecht auf Asylgewährung gibt es in der österreichischen Rechtsordnung nicht. Da die Nichtgewährung von Asyl der bisherigen Rechtsprechung des VfGH zufolge auch keine Verletzung von Art 2 oder Art 3 EMRK darstellt, wird sich der Prüfungsrahmen des VfGH auf eine Willkürprüfung im Zuge einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bzw. auf die Prüfung einer Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter beschränken.<sup>6</sup> Art 144a Abs 2 B-VG

5) Müller, Gott schütze Österreich..., Der Standard vom 4.12.2007, 31.

6) Wiederin, Der gerichtliche Rechtsschutz in Asylsachen, migralex 2008, 6 (11).

Thema Heft 3/2008

# Strafrecht – NEUE Perspektiven?

Thema Heft 4/2008

# Türkei

Unter [newsletter@juridikum.at](mailto:newsletter@juridikum.at) können Sie den elektronischen Newsletter des *juridikum* bestellen, der vier Mal jährlich über neu erschienene Hefte und geplante Veranstaltungen informiert.

ermächtigt den VfGH zur Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des AsylGH. Im Gegensatz zu Art 144 Abs B-VG ist dieses Ablehnungsrecht aber nicht an die Zuständigkeit des VwGH gekoppelt. VwGH-Präsident *Jabloner* spricht in diesem Zusammenhang von der Gefahr eines „zweiklassigen Grundrechtsschutzes“, *Ewald Wieder-*

*rin* gar von einer „Ermächtigung zur Justizverweigerung“.<sup>7</sup>

*Mag. Ronald Frühwirth ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei Kocher & Bucher und Redaktionsmitglied des *juridikum*; [r.fruehwirth@kocher-law.at](mailto:r.fruehwirth@kocher-law.at)*

## Impressum

### juridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft  
[www.juridikum.at](http://www.juridikum.at)

### HerausgeberInnen:

Für Context – Verein für freie Studien und brauchbare Informationen (ZVR-Zahl: 499853636) herausgegeben von: Univ.-Ass<sup>in</sup>. Mag<sup>a</sup>. Dr<sup>in</sup>. Judith Schacherreiter, RA<sup>in</sup> Dr<sup>in</sup>. Alexia Stuefer, Mag. Matthias C. Kettemann, Ass. Mag. Lukas Oberndorfer

### Medieninhaber und Verleger:

Verlag Österreich GmbH, Kandlgasse 21  
A-1070 Wien, Tel. 01/610 77  
Abonnements: Kl. 136, 315, Fax: 01/610 77/589  
E-Mail: [order@verlagoesterreich.at](mailto:order@verlagoesterreich.at)  
[www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)  
Verlagsredaktion: Mag. Jörg Steiner

### Preis:

Jahresabonnement: Euro 48,–  
Abo für Studierende, Erwerbslose, Zivil- und Präsenzdiner: Euro 19,–  
Einzelheft: Euro 14,–  
exkl. Euro 9,90 Porto- und Versandkosten (Inland)  
Erscheinungsweise: vierteljährlich

### Redaktion:

Mag<sup>a</sup>. Pia Abel; Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke, LL.M.; Miriam Broucek; Mag<sup>a</sup>. Nina Eckstein; RA<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup>. Doris Einwallner; Univ.-Ass<sup>in</sup>. Dr<sup>in</sup>. Iris Eisenberger, MSc.; Univ.-Ass. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.; Dr. Ronald Faber, LL.M.; Mag. Ronald Frühwirth; Ass<sup>in</sup>. Mag<sup>a</sup>. Nicole Hofmann; Mag. Matthias C. Kettemann; Univ.-Ass. Dr. Konrad Lachmayer; Dr<sup>in</sup>. Nora Melzer-Azodanloo; Ass. Mag. Lukas Oberndorfer; Mag<sup>a</sup>. Ines Rössl; Mag<sup>a</sup>. Dr<sup>in</sup>. Judith Schacherreiter; Dr. Oliver Scheiber; Mag<sup>a</sup>. Marianne Schulze, LL.M.; ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Somek; RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer; Mag. Thomas Sperlich; Mag. Joachim Stern, MA; RA<sup>in</sup> Dr<sup>in</sup>. Alexia Stuefer; Ass. Mag. Dominik Thompson; Mag<sup>a</sup>. Alice Wagner; Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin; RA<sup>in</sup> Dr<sup>in</sup>. Maria Windhager

### AutorInnen dieser Ausgabe:

Pia Abel, Karin Bruckmüller, Kerstin Buchinger, Agnieszka Dzierzbicka, Ronald Frühwirth, Eva Hartmann, Günter Hefler, Waldemar Hummer, Konrad Paul Liessmann, Christopher Pollmann, Oliver Prausmüller, Judith Schacherreiter, Marianne Schulze, Stefan Schumann, Alexia Stuefer, Anita Zielina

### Offenlegung

Medieninhaber und Verleger: Verlag Österreich GmbH, 1070 Wien, Kandlgasse 19–21; der Werktitel „*juridikum*“ steht im Eigentum des Vereins „CONTEXT – Verein für freie Studien und brauchbare Information“, Breitenseer Straße 60/16, 1140 Wien.  
Erscheinungsort: Wien

### Layout und Satz:

BuX. Verlagsservice, [www.bux.cc](http://www.bux.cc)  
Context ist Mitglied der VAZ (Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften).

### Reaktionen, Zuschriften und Manuskripte

#### bitte an die HerausgeberInnen:

Univ.-Ass<sup>in</sup>. Mag<sup>a</sup>. Dr<sup>in</sup>. Judith Schacherreiter  
Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung, Juristische Fakultät der Universität Wien Schottenbastei 10-16, A-1010 Wien  
Tel: +43 1 42 77 35 130, Fax: +43 1 42 77 9351  
[judith.schacherreiter@univie.ac.at](mailto:judith.schacherreiter@univie.ac.at)  
RA<sup>in</sup> Dr<sup>in</sup>. Alexia Stuefer: [stuefer@anwaltsbuero.at](mailto:stuefer@anwaltsbuero.at)  
Mag. Matthias C. Kettemann:  
[matthias.kettemann@uni-graz.at](mailto:matthias.kettemann@uni-graz.at)  
Ass. Mag. Lukas Oberndorfer:  
[lukas.oberndorfer@univie.ac.at](mailto:lukas.oberndorfer@univie.ac.at)

Das *juridikum* ist ein „peer reviewed journal“. Beiträge werden anonym an externe GutachterInnen ausgesandt, bevor über eine Veröffentlichung entschieden wird.

7) *Jabloner*, Kritisches zur neuen Asylgerichtsbarkeit, *migralex* 2008 2 (3); *Wiederin*, Rechtsschutz in Asylsachen, 11 f.

# Wahlfachkorb „Diskriminierungsschutz“ startet im Wintersemester 2008/2009

Kerstin Buchinger

Neben grundlegenden nationalen und internationalen Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsbestimmungen auf verfassungsrechtlicher Ebene finden auch immer mehr entsprechende einfachgesetzliche Regelungen Eingang in den Rechtsbestand. Demgemäß gewinnt der Bereich des Gleichbehandlungsrechts und des rechtlichen Diskriminierungsschutzes kontinuierlich an Bedeutung. Eine entsprechende Fortentwicklung ist in verschiedensten Dimensionen zu beobachten, sowohl im Hinblick auf die verpönten Diskriminierungsgründe (Ausweitung des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in der Arbeitswelt um weitere Gründe wie Alter, sexuelle Orientierung, ethnische Zugehörigkeit etc.), als auch hinsichtlich jener Bereiche, für die ausdrückliche Gleichbehandlungsgebote bestehen (vermehrte Regelungen für den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, zu Sozialschutz usw.). Davon sind unterschiedliche Rechtsbereiche betroffen, allen voran das Arbeits- und Sozialrecht und das Zivilrecht, aber auch das Öffentliche Recht und einzelne Bestimmungen des Strafrechts. Über das europäische Recht und die Umsetzung von EU-Richtlinien in österreichisches Recht werden auch Einflüsse aus der anglo-amerikanischen Rechtstradition in diesen Bereichen wirksam.

Der Wahlfachkorb „Diskriminierungsschutz“, der von der Arbei-

terkammer Wien gefördert und im Wintersemester 2008/2009 an der Universität Wien starten wird, soll AbsolventInnen, die sowohl in klassischen Rechtsberufen als auch in anderen juristisch orientierten Berufsbereichen tätig werden, befähigen:

- Diskriminierungen zu erkennen,
- bestehendes Antidiskriminierungsrecht anzuwenden und
- an der rechtspolitischen Diskussion um die Weiterentwicklung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes teilzunehmen.

Für den Abschluss und die Anerkennung dieser Schwerpunktausbildung müssen alle im Wahlfachkorb angebotenen Lehrveranstaltungen (12 Semesterstunden bzw. 18 ECTS Punkte) absolviert werden. Dies gilt jedenfalls für Studierende, die das Diplomstudium bereits abgeschlossen haben und die Schwerpunktausbildung im Sinne einer Zusatzqualifikation anstreben.

Die Konzeption des Wahlfachkorbes, die vom Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte in Kooperation mit der Arbeiterkammer Wien vorgenommen wurde, setzt auf eine starke Berücksichtigung der Praxis durch Einbindung von ExpertInnen der Arbeiterkammer Wien, der Gleichbehandlungsanwaltschaft, des Vereins für Konsumenteninformation sowie von relevanten Nichtregierungsorganisationen. Daneben werden VertreterInnen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und des

Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte als Lehrveranstaltungsverantwortliche fungieren.

Das dementsprechend vielseitige Lehrveranstaltungsangebot umfasst im ersten Semester einen Kurs zu *Gleichheit und Diskriminierungsverbot im Kontext der Grund- und Menschenrechte*, in dessen Rahmen die Grundkonzepte von Gleichheit, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung unter Bezugnahme auf internationale und europäische Menschenrechtskonventionen und verfassungsrechtliche Bestimmungen in Österreich sowohl rechtstheoretisch als auch rechtsphilosophisch behandelt und diskutiert werden. Eine weitere Lehrveranstaltung widmet sich den *Rechtlichen Grundlagen des Diskriminierungsschutzes*, wobei den Kern dieser Lehrveranstaltung eine umfassende Auseinandersetzung mit jenen Gleichbehandlungsgesetzen bildet, die auf Grundlage der EU-Antidiskriminierungs-Richtlinien novelliert bzw. erlassen wurden. Eine Vorlesung zum Thema *Diversity* beschäftigt sich mit Fragestellungen wie: Was versteht man unter dem Schlagwort Diversity? Wie steht es um die Wirkungsweisen und Mechanismen von Diskriminierung? Was ist institutionelle/strukturelle und was ist individuelle Diskriminierung? Wie kann Diskriminierung wirksam begegnet werden? Was sind die Grundlagen der verschiedenen Theorien zu Gleichbehandlung (Universalismus/Kulturrelativismus/Multikulturalismus/Kosmopolitismus)? Was versteht man unter Diversity Management?

Im zweiten Semester bespricht ein Seminar zu *Geschlechterverhältnissen im Arbeits- und Sozialrecht* die das Arbeitsleben betreffenden Themen des Diskriminierungsschutzes sowie entsprechende Problemlagen im Sozialrecht. Eine weitere Lehrveranstaltung beleuchtet *Zivilrechtliche Aspekte des Diskriminierungsschutzes*, eine andere wiederum widmet sich den spezifisch *konsumentenInnenschutzrechtlichen Problemfeldern* im Bereich des Diskriminierungsschutzes, etwa im Versicherungs- und Bankenbereich oder im Hinblick auf den Zugang zu sonstigen Gütern und Dienstleistungen. Schließlich werden den Studierenden

im Rahmen eines Seminars *Möglichkeiten der Praktischen Rechtsdurchsetzung* näher gebracht. Im Anschluss an eine Wiederholung des Rechtsschutz- und Rechtsdurchsetzungssystems des Gleichbehandlungsrechts werden im Rahmen dieser Lehrveranstaltung einzelne Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission bzw. vor Gericht simuliert. Dadurch sollen die Studierenden die Gelegenheit bekommen, sich mit einer Fallstudie zu beschäftigen, strategisch zu denken, Argumente zu formulieren und die formalen Anforderungen der jeweiligen Verfahren mitzudenken und zu beachten. Auf Basis ihrer eigenen gedanklichen Vorarbeiten haben sie Schriftsätze bzw. begründete Entscheidungen zu erarbeiten und so den Ausgang des jeweiligen Verfahrens zu beeinflussen.

Die Anmeldevoraussetzungen der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in Kürze über das Lehrveranstaltungsverzeichnis der Universität Wien abzufragen. Für weiterführende Informationen können sich Interessierte ab sofort unter [bim.staatsrecht@univie.ac.at](mailto:bim.staatsrecht@univie.ac.at) an das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte wenden.

*Dr.<sup>in</sup> Kerstin Buchinger ist Juristin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte; [kerstin.buchinger@univie.ac.at](mailto:kerstin.buchinger@univie.ac.at)*

# Heftrückschau

Die juridikum-Themen seit 2001

*Auf [www.juridikum.at](http://www.juridikum.at) können Sie Einzelhefte bestellen; alle Ausgaben, die älter als zwei Jahre sind, können Sie im Volltext abrufen.*

- Heft 1/2008: Antidiskriminierung
- Heft 4/2007: Neue Technologien
- Heft 3/2007: Arbeit geben – Arbeit nehmen
- Heft 2/2007: Gender Migration – Sexarbeit – Frauenhandel
- Heft 1/2007: Urheberrechtsdebatten
- Heft 4/2006: Recht und Psychoanalyse
- Heft 3/2006: Kinder und Justiz
- Heft 2/2006: Lateinamerika und Europa
- Heft 1/2006: Der gläserne Mensch
- Heft 4/2005: Rechtsanthropologie
- Heft 3/2005: Öffentliche Dienstleistungen
- Heft 2/2005: Transitional Justice
- Heft 1/2005: Gesetzesfolgenabschätzung
- Heft 4/2004: Justiz und Randgruppen
- Heft 3/2004: Brechungen des Liberalismus
- Heft 2/2004: recht – macht – europa
- Heft 1/2004: Literatur und Recht
- Heft 4/2003: Der Konvent tanzt
- Heft 3/2003: Non-profit und Zivilgesellschaft
- Heft 2/2003: Das Recht des flexiblen Menschen
- Heft 1/2003: Historikerkommission und Vermögensrestitution
- Heft 4/2002: New Justice
- Heft 3/2002: Triumph des Privatrechts
- Heft 2/2002: Implosion der Bürgerrechte
- Heft 1/2002: im wilden net
- Heft 4/2001: Die Industrialisierung der Kommunikation
- Heft 3/2001: Eingebildete Ausbildung – Ausgebildete Einbildung
- Heft 2/2001: Spuren im Recht
- Heft 1/2001: Strafende Gerechtigkeit

# Hugo Chávez – „enfant terrible“ der lateinamerikanischen (Integrations-)Politik

## Venezuelas Sonderrolle im Cono Sur

Waldemar Hummer<sup>1</sup>

„Chávez tuvo la habilidad de hacer tambalear todo el tablero geoestratégico sudamericano y no sólo de la CAN. De un solo golpe, todas las cancillerías sudamericanas se vieron afectadas.“<sup>2</sup>

### 1. Einführung

Mit der Wahl von *Hugo Chávez Frías* zum Staatspräsidenten Venezuelas im Dezember 1998 und seinem Amtsantritt zu Beginn des Jahres 1999 änderten sich die politischen Rahmenbedingungen in Lateinamerika drastisch.<sup>3</sup> Wenngleich er – nach elf gewonnenen Wahlen und Referenden – das Referendum vom 2. Dezember 2007 über die Reform der „Verfassung der Bolivarianischen Republik Venezuela“ aus dem Jahr 1999<sup>4</sup>, das selbst von seinem engsten Weggefährten<sup>5</sup> als „Staatsstreich“ bezeichnet worden war,<sup>6</sup> auch (erstmalig) verlor,<sup>7</sup> scheint sein Einfluss ungebrochen.

Die enormen Gewinne aus dem Verkauf von Erdöl – laut Presseberichten konnte Chávez im Jahr 2006 über 14 Mrd. Euro als Anlagekapital mehr oder weniger frei verfügen<sup>8</sup> – ermöglichten es Chávez, seine „bolivarianische Vision“ einer Neuentstehung Lateinamerikas auf „revolutionärem Weg“ konkret umzusetzen.

Neben dem emanzipatorischen Impetus gegen die hegemonialen und imperialistischen Bestrebungen der USA geht es Chávez vor allem darum, Venezuela im lateinamerikanischen geopolitischen Kontext neu zu positionieren. Zum einen entwickelte er dafür das Projekt der „*Bolivarianischen Alternative für Unser Amerika*“ („*Alternativa Bolivariana para Nuestra América*“, ALBA) und zum anderen versuchte er einen „Seitenwechsel“ Venezuelas in den subregionalen Präferenzonen

im Cono Sur von der „Anden-Gemeinschaft“ („*Comunidad Andina de Naciones*“, CAN) zum MERCOSUR, um damit der „dynamischeren“ Integrationszone von beiden beizutreten. Parallel dazu trat Venezuela im Jahr 2006 aber auch aus dem „Grupo de los 3“ (G3) aus.

Was die ALBA betrifft, so soll diese vor allem dazu dienen, durch ein eigenes sozio-ökonomisches Modell die Zwänge des GATT bzw. des GATS für wirtschaftliche Integrationszonen im Cono Sur zu überwinden, womit allerdings wirtschaftspolitische Konflikte mit den bereits bestehenden regionalen und subregionalen Präferenzonen<sup>9</sup> in Südamerika vorprogrammiert sind.

Was wiederum den „Seitenwechsel“ Venezuelas von der CAN zum MERCOSUR betrifft, so ist ein solcher Wechsel eines Staates von einer in eine andere Integrationszone an sich nichts Ungewöhnliches, das Außergewöhnliche im konkreten Fall ist vielmehr die Art und Weise, wie er vollzogen wurde. Erstmals in der Integrationsgeschichte Lateinamerikas wurde mit Venezuela einem Drittstaat schon mit der bloßen *Unterzeichnung* eines Beitrittsprotokolls die Möglichkeit eingeräumt, an allen Sitzungen der Organe und sonstigen Institutionen des MERCOSUR aktiv, allerdings ohne Stimmrecht („*derecho a voz pero sin voto*“), teilzunehmen.<sup>10</sup> Des Weiteren ist auch die volle Einräumung der mitgliedschaftlichen Rechte an Venezuela sofort nach dem *Inkrafttreten* des Beitrittsprotokolls eine beachtliche Konzession der anderen Mitgliedstaaten des MERCOSUR, hat doch Venezuela erst (spätestens) im Jahre 2014 (!) die vollen wirtschaftspolitischen Verpflichtungen des MERCOSUR (reziprok) zu übernehmen. Eine weitere Besonderheit ist wohl auch darin zu erblicken, dass Venezuela

1) o. Univ. Prof. DDr. Waldemar Hummer, Institut für Europarecht und Völkerrecht/Universität Innsbruck.

2) *Malamud, C.* La salida venezolana de la Comunidad Andina de Naciones y sus repercusiones sobre la integración regional (1ª parte), in: Real Instituto Elcano. Área: América Latina – ARI No 54/2006, Fecha 10/05/2006, S. 1 f.

3) Vgl. *Werz, N.* Hugo Chávez und der „Sozialismus des 21. Jahrhunderts“. Ein Zwischenbericht, Ibero-Analysen, Heft 21/Dezember 2007, S. 3 ff.

4) Gaceta Oficial No. 36.860 de 30/12/1999.

5) Es handelt sich dabei um den pensionierten General *Raúl Isaías Baduel*, der vor allem beim Putsch 1992 an der Seite von Chávez stand.

6) Kritik eines Waffengeführten an Hugo Chávez. Die Verfassungsreform als „Staatsstreich“, in: Neue Zürcher Zeitung vom 7. November 2007, S. 3.

7) Vgl. *Brewer-Carías, A. R.* Estudio sobre LA REFORMA CONSTITUCIONAL DE 2007 (Inconstitucional y fraudulentamente sancionada el 2-11-07) (2007), S. 7.

8) Vgl. *Rosenberg, T.* The Perils of Petrocracy, in: New York Times, vom 4. November 2007; 2006 unterstützte Chávez ua Kuba mit 7,6

Mrd., Argentinien mit 6,3 Mrd. und Brasilien mit 4,5 Mrd. US- $\text{\$}$ ; Die Zeit, Nr. 36 vom 30. August 2007, S. 8.

9) Vgl. dazu *Hummer, W.* Subregionale Präferenzonen als Mittel lateinamerikanischer Integrationspolitik, Zeitschrift für Lateinamerika, Wien Sonderband 8-75, S. 11 ff.

10) Vgl. dazu nachstehend auf S. 66

11) Vgl. dazu nachstehend auf S. 66

sein Beitrittsesuch zum MERCOSUR bereits fünf Monate vor der definitiven Aufkündigung seiner Mitgliedschaft in der CAN (!) gestellt hatte, das auch sofort anverhandelt wurde.<sup>11</sup>

Für ein grundsätzliches Verständnis dieser unorthodoxen Vorgänge ist daher zunächst ein Blick auf das Konzept der ALBA und deren Auswirkungen auf die traditionellen Integrationsformen im Cono Sur zu werfen, um anschließend den „verschlungenen Wegen“ des Seitenwechsels Venezuelas von der CAN zum MERCOSUR nachzugehen.

## 2. Die „Bolivarianische Alternative für Unser Amerika“ (ALBA)

Der Ursprung der ALBA liegt in der Überlegung, dem Projekt einer „Lateinamerikanischen Freihandelszone“ („Area de Libre Comercio de las Américas“, ALCA)<sup>12</sup>, das durch die Vereinigten Staaten lanciert wurde, ein Gegenmodell gegenüberzustellen.<sup>13</sup> Die ALCA sollte in einem „panamerikanischen“ – das heißt, ganz Nord- und Südamerika umfassenden – Ansatz eine von den USA dominierte Freihandelszone beider Amerikas – gleichsam „von Alaska bis Feuerland“ – errichten, in der in der Folge die bisher ausgebildeten rein lateinamerikanischen Integrationszonen<sup>14</sup> aufgehen sollten.

Die Idee der ALCA ging ursprünglich auf die „Enterprise for the Americas“ („Iniciativa para las Américas“)<sup>15</sup> zurück, die von der Administration George Bush senior im Juni 1990 ausgerufen wurde. Konkret wurde die Übereinkunft über die Gründung der ALCA auf Initiative der Regierung Bill Clintons auf der IV. Panamerikanischen Gipfelkonferenz von Miami vom 9. bis

11. Dezember 1994 von 34 Staaten Nordamerikas, Mittel- und Südamerikas sowie der Karibik (ohne Kuba) unterzeichnet.<sup>16</sup> Durch die ALCA hätte innerhalb von 10 Jahren, d. h. bis zum Jahre 2005, eine Freihandelszone – als Grundlage für einen späteren „Gemeinsamen Markt“ – ausgebildet werden sollen, die den weltweit größten Binnenmarkt mit 820 Mio. Einwohnern und einem Wirtschaftsvolumen von 13 Billionen US-\$ (= 40% des globalen BIP) dargestellt hätte. Nach mehreren Rückschlägen wird das ALCA-Projekt gegenwärtig aber nicht mehr weiterverfolgt.

Diesem „panamerikanischen“ Projekt der ALCA unter US-amerikanischer Führung hatten die lateinamerikanischen Staaten bereits im Februar 1994 in der „Südamerikanischen Freihandelszone“ („Area de Libre Comercio Sudamericano“, ALCSA)<sup>17</sup> ein lateinamerikanisches Gegenprojekt gegenübergestellt, in dem sich 27 mittel- und südamerikanische Staaten zu einer gesamtlateinamerikanischen Freihandelszone vereinigen sollten.<sup>18</sup> Die ALCSA war der bewusste Versuch, nicht nur die regionale Präferenzzone der „Lateinamerikanischen Integrationsassoziation“ („Asociación Latinoamericana de Integración“, ALADI), sondern auch deren subregionale Integrationszonen des MERCOSUR und der CAN in einen gesamtlateinamerikanischen Konvergenzprozess einzu beziehen, um sich damit auch eine bessere „bargaining position“ gegenüber den „panamerikanischen“ Modellvorstellungen der ALCA zu verschaffen.<sup>19</sup>

Dieser kollektive, lateinamerikanische „Abwehrversuch“ des US-amerikanischen Panamerikanismus war der venezolanischen Staatsführung aber zu

wenig effektiv, sodass sie ein radikaleres Modell zu entwickeln versuchte. In diesem Zusammenhang legte Venezuela im Dezember 2001 das besagte Projekt einer ALBA vor.<sup>20</sup> Als ersten konkreten Schritt zur Ausgestaltung der ALBA wurde im Dezember 2004 in Havanna ein Übereinkommen zwischen den Regierungen Venezuelas und Kuba unterzeichnet, dem sich im April 2006 Bolivien anschloß.<sup>21</sup>

Das Modell der ALBA zeichnet sich durch eine radikale Ablehnung der rein ökonomisch konzipierten Integrationsmodelle im Schoß des GATT (Art. XXIV) und des GATS (Art. V) aus und stellt vielmehr die „soziale Schuld“ („deuda social“) – iSd Verbesserung der Lebensbedingungen der Marktbürger – in den Mittelpunkt seiner Integrationsphilosophie.<sup>22</sup> Strategisch versuchte die ALBA ua folgende Zielsetzungen zu verwirklichen: (a) Binnenhandel stricto sensu und Gewährung einer gegenseitigen Vorzugsbehandlung nur für Investoren aus ALBA-Mitgliedstaaten auf den jeweiligen nationalen Märkten; (b) Indienstnahme der Technik der Warenkompensation („barter trade, comercio compensado“); (c) Benutzung der jeweiligen Landeswährung zur Bezahlung der wirtschaftlichen Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten der ALBA; (d) Einräumung einer gegenseitigen Vorzugsbehandlung von Verkehrsunternehmen aus den ALBA-Mitgliedstaaten für den grenzüberschreitenden See- und Luftverkehr; (e) begünstigte Finanzierung produktiver Investitionen in strategischen Sektoren der einzelnen Volkswirtschaften, etc.<sup>23</sup>

In diesem Sinn kann und wird die ALBA auch als « una nueva y verdadera integración »<sup>24</sup> bezeichnet, die aber

12) Vgl. Hummer, Integration in Lateinamerika und in der Karibik, Verfassung und Recht in Übersee 1/2005, S. 30 f.; Hummer, W. Integration, in: Drekonja-Kornat, G. (Hrsg.), Lateinamerikanistik. Der österreichische Weg (2005), S. 140 ff.

13) Vgl. Hummer (Fn. 12), S. 30 f.  
14) Vgl. dazu die umfassende Darstellung derselben bei Hummer (Fn. 12), S. 39 ff.

15) 29 ILM 1990, S. 1566 ff.

16) Archiv der Gegenwart vom 11. Dezember 1994, S. 39551 ff.

17) Vgl. BID/INTAL (Hrsg.), Integración latinoamericana No. 198-199 (1994), S. 1 ff.

18) Erstmals wurde das Projekt einer ALCSA vom brasilianischen Präsidenten Itamar Franco im September 1993 im Schoß der „Río-Gruppe“ vorgestellt.

19) Vgl. Briceño Ruiz, J. El Mercosur, México y el Caribe frente al Área de Libre Comercio de las Américas, Comercio Exterior, Vol. 51, No. 5/2001.

20) Oddone, C. N. – Granato, L. Los nuevos proyectos de integración regional vigentes en América Latina: la Alternativa Bolivariana para Nuestra América y la Comunidad Sudamericana de Naciones, en: Tendencias – Revista de la Facultad de Ciencias Económicas

y Administrativas, Universidad de Nariño, Vol. VIII. No. 1, 1er Semestre 2007, S. 66.

21) Laredo/Cignacco/Díaz/Angelone, Perspectivas del MERCOSUR ante la incorporación de Venezuela, in: Instituto de Integración Latinoamericana/Universidad Nacional de La Plata (Hrsg.), Revista Aportes para la Integración Latinoamericana, Año XII, No. 14/julio 2006, S. 64.

22) Oddone/Granato (Fn. 20), S. 68.

23) Chávez Frías, H. De la integración neoliberal a la Alternativa Bolivariana para América Latina. Principios rectores del ALBA,

in: AAVV Venezuela Bolivariana. Integración Latinoamericana y Cooperativismo Ediciones desde la Gente. Instituto Movilizador de Fondos Cooperativos, Buenos Aires (2004), S. 91 f.; Oddone/Granato (Fn. 20), S. 69.

24) Comunicado Conjunto de los Presidentes de Bolivia, Cuba y Venezuela, dado el 29 de abril de 2006; vgl. Halperín, M. América Latina y un síndrome regresivo. El trámite de la adhesión de Venezuela al MERCOSUR, No. 85 (10 de mayo de 2007) de los Anticipos del Nomenclador Arancelario Aduanero de la Guía Práctica de Comercio Exterior, Buenos Aires.

nicht nur eine gerechtere und weniger „neoliberale“ Integrationsform, sondern auch ein Instrument zur Überwindung aller in der WTO vorgesehenen Voraussetzungen für regionale Präferenzzonen darstellen soll. Damit wird aber den GATT-konform errichteten regionalen Präferenzzonen in Lateinamerika und der Karibik<sup>25</sup> – wie zB dem „Zentralamerikanischen Integrationsssystem“ (SICA),<sup>26</sup> der ALADI, dem MERCOSUR, der CAN, der CARICOM/CCM bzw. CSME<sup>27</sup> etc. – ein Gegenmodell an die Seite gestellt, das mit diesen konzeptuell nicht kompatibel ist.

### 3. Der Austritt Venezuelas aus der „Anden-Gemeinschaft“ (CAN) und dem „Grupo de los Tres“ (G3)

Venezuela trat durch die Unterzeichnung des „Consenso de Lima“ vom 13. Februar 1979<sup>28</sup> dem am 26. Mai 1969 als subregionale Integrationszone innerhalb der „Lateinamerikanischen Freihandelszone“ („Asociación Latinoamericana de Libre Comercio“, ALALC) (1960) gegründeten „Anden-Pakt“ („Pacto Andino“, PA) bei, der in der Folge durch das „Protocolo de Quito“ vom 12. Mai 1987<sup>29</sup> in die „Anden-Gemeinschaft“ (CAN) umgewandelt wurde. Als Reaktion auf die Unterzeichnung von drei Handelsabkommen Ekuadors, Kolumbiens und Perus mit den Vereinigten Staaten, deren Abschluss er mit der Satzung der CAN als nicht kompatibel ansah,<sup>30</sup> kündigte der venezolanische Präsident Hugo Chávez im Juli 2004 seine Absicht an, aus dieser Integrationszone aber wieder auszutreten. Beinahe zwei Jahre später machte Chávez diese Drohung wahr und überreichte am 22. April

2006 das Kündigungsschreiben Venezuelas,<sup>31</sup> das von einem „Memorandum of Understanding“ („Memorandum de Entendimiento“) vom 9. August 2006<sup>32</sup> und einem „Protokoll zur Anwendung eines provisorischen Streitbeilegungsmechanismus“<sup>33</sup> begleitet wurde. Diese Dokumente sollten zum einen für eine nähere Präzisierung der rechtlichen Vorgaben des Kündigungsartikels der CAN<sup>34</sup> sowie zum anderen auch für eine reibungslose Rückabwicklung der Rechte und Pflichten Venezuelas aus seiner Mitgliedschaft in der CAN sorgen.

Durch die Kündigung gem. Art. 135 Abs. 1 des Vertrages von Cartagena wurden für Venezuela alle mitgliederschaflichen Rechte und Pflichten in der CAN beendet – mit Ausnahme derer, die es im Rahmen des Liberalisierungsprogramms im Rahmen der CAN gewährt bzw. konzidiert bekommen hatte. Damit muss Venezuela sein Zollliberalisierungsregime bis fünf Jahre<sup>35</sup> nach seinem Austritt aus der CAN, d. h. bis zum Jahr 2011, beibehalten, was in praxi bedeutet, dass es bis dahin seine Importe und Exporte in Bezug auf Bolivien, Ekuador, Kolumbien und Peru unter den gegenwärtigen Zollsätzen vorzunehmen hat.

In der Folge entschloss sich Venezuela aber auch dazu, aus dem „Grupo de los Tres“ (G3)<sup>36</sup> auszutreten, das eine subregionale Präferenzzone innerhalb der ALADI (1980) – in der es einen „Acuerdo de Complementación Económica“ (ACE-33) bildete<sup>37</sup> – darstellte. Die G3-Satzung war von Kolumbien, Mexiko und Venezuela am 13. Juni 1994 unterzeichnet worden und ist am 1. Jänner 1995 in Kraft getreten. Die offizielle Begründung für den Aus-

tritt waren wirtschaftliche Nachteile und unerlaubte Wettbewerbspraktiken, die Venezuela im G3 hatte hinnehmen müssen.<sup>38</sup> Die am 22. Mai 2006 seitens Venezuelas ausgesprochene Kündigung trat 180 Tage danach, dh am 19. November 2006, in Kraft.

### 4. Der Eintritt Venezuelas in den MERCOSUR

Der „Gemeinsame Markt des Südens“ („Mercado Común del Sur“, MERCOSUR) ist – als „Acuerdo de Complementación Económica (ACE-18)“<sup>39</sup> – eine „subregionale“ Integrationszone im Rahmen der ALADI (1980),<sup>40</sup> woraus die Bestimmung des Art. 20 seines Gründungsvertrages – des „Vertrages von Asunción“ (1991)<sup>41</sup> – erklärbar ist, gemäß derer der MERCOSUR (nur) denjenigen Staaten offen steht, die auch Mitglieder der ALADI sind. Die nähere Ausgestaltung der Beitrittsbedingungen zum MERCOSUR – auf der Basis des Art. 20 des Vertrages von Asunción – wurde durch die „Reglamentación del Artículo 20 del Tratado de Asunción“<sup>42</sup> der „Gruppe Gemeinsamer Markt“ („Grupo Mercado Común“, GMC) vorgenommen.

Bereits fünf Monate vor der vorstehend erwähnten Kündigung seiner Mitgliedschaft in der CAN vom 22. April 2006 stellte Venezuela am 15. Oktober 2005 seinen Beitrittsantrag zum MERCOSUR, der vom „Rat Gemeinsamer Markt“ („Consejo Mercado Común, CMC) am 8. Dezember 2005 mittels Decisión No 29/05<sup>43</sup> mit Genugtuung zur Kenntnis genommen wurde. So wie bereits Art. 7 der vorerwähnten „Reglamentación del Artículo 20 del Tratado de Asunción“ vorgesehen hatte, bestimmt auch Art. 4 der Decisión

25) Vgl. dazu Hummer (Fn. 12), S. 39 ff.

26) Vgl. dazu Hummer, W. – Henning, K. Hundert Jahre völkerrechtliche (Schieds-)Gerichtsbarkeit in Zentralamerika (2006), S. 22 ff.

27) Vgl. dazu Hummer, W. (Schieds-)Gerichtsbarkeit in der Karibik (2007), S. 9 ff., 13 f.

28) Und auf der Basis der Dec. 70 der Kommission des Anden-Paktes „Condiciones para la adhesión de Venezuela al Acuerdo“.

29) BID/INTAL (Hrsg.), Integración latinoamericana, No. 134, mayo de 1988, S. 62 ff.

30) Laredo/Cignacco/Díaz/Angelone (Fn. 21), S. 56.

31) Carta de denuncia del Sr. Alí Rodríguez Araque, Ministro de Relaciones Exteriores de la República Bolivariana de Venezuela a la Presidenta y demás Miembros de la Comisión de la Comunidad Andina, Caracas, 22 de abril de 2006; [http://www.mintra.gov.ve/noticias/2006/abril/denuncia\\_acuerdo\\_cartagena.html](http://www.mintra.gov.ve/noticias/2006/abril/denuncia_acuerdo_cartagena.html);

32) GOAC, Ano XX – No. 1381, 10/08/06, 2.4.

33) Vgl. dazu Oddone/Granato (FN 20), S. 65

34) Art. 135 des Acuerdo de Cartagena.

35) Auf der III. Tagung der „Arbeitsgruppe Anden-Gemeinschaft – Venezuela“ am 15. Dezember 2006 in Lima deponierte Venezuela diesbezüglich seinen Wunsch, den fünfjährigen Übergangszeitraum iSv Art. 135 Abs. 2 des Vertrages von Cartagena auf zwei Jahre verkürzt zu bekommen.

36) BID/INTAL (Hrsg.), Integración latinoamericana, No. 168, 1991, S. 93 ff.

37) Vgl. Hummer (Fn. 12), S. 49.

38) Venezuela oficializó su salida del G3 y se enfocará en el Mercosur, in: El Universal vom 20. November 2006.

39) Vgl. dazu Hummer (Fn. 12), S. 48.

40) 20 ILM 1981, S. 672 ff.

41) 30 ILM 1991, S. 1041 ff.

42) MERCOSUR/CMC/DEC. No 28/05 del 7 de diciembre de 2005.

43) Solicitud de Adhesión de la República Bolivariana de Venezuela al Mercado Común del Sur, MERCOSUR/CMC/DEC. No 29/05 del 8 de diciembre de 2005.

No. 29/05, dass Venezuela bis zum Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls an allen Sitzungen der Organe beratend teilnehmen könne („derecho a voz pero sin voto“).

Als Anhang zur Decisión No. 29/05 figuriert ein Entwurf eines „Rahmenvertrages für den Beitritt Venezuelas zum MERCOSUR“,<sup>44</sup> der am 9. Dezember 2005 unterzeichnet wurde und in dem die näheren Bedingungen für den Beitritt Venezuelas niedergelegt wurden. Auf der Basis dieses „Rahmenvertrages“ unterzeichneten die Präsidenten der vier Mitgliedstaaten des MERCOSUR und Venezuela in der Folge am 4. Juli 2006 in Montevideo das „Beitrittsprotokoll der Bolivarianischen Republik Venezuela zum MERCOSUR“ samt Annexen<sup>45</sup>, das dreissig Tage nach der fünften Ratifikation in Kraft tritt.

Die Nationalversammlung Venezuelas genehmigte als erstes Parlament das Beitrittsprotokoll bereits am 14. Juli 2006, das in der Folge auch vom venezolanischen Staatspräsidenten ratifiziert und am 19. Juli 2006 kundgemacht wurde.<sup>46</sup> Zum selben Zeitpunkt unterzeichneten die vier Präsidenten der MERCOSUR-Staaten aber die „Declaración Presidencial del MERCOSUR“<sup>47</sup>, in der sie – offensichtlich zur „Kontrolle“ und „Abwehr“ allzu ri-

goroser politischer Konzepte von *Hugo Chávez* – expressis verbis noch einmal auf die „politische Finalität“ des MERCOSUR<sup>48</sup> hinwiesen, wie diese in der „Declaración Presidencial sobre el Compromiso Democrático en el Mercosur“<sup>49</sup> vom 25. Juni 1996 verankert und durch das „Protocolo de Ushuaia sobre Compromiso Democrático en el MERCOSUR, la República de Bolivia y la República de Chile“ vom 24. Juli 1998<sup>50</sup> weiter ausgeführt wurde.<sup>51</sup>

Offensichtlich konnten damit aber nicht alle Mitgliedstaaten des MERCOSUR „beruhigt“ und zur Ratifikation des Beitrittsprotokolls veranlasst werden, da es in der Folge bis zum Jahreswechsel 2007/08 nur zur (weiteren) Ratifikation desselben durch Argentinien<sup>52</sup> und Uruguay<sup>53</sup> kam. Die Kongresse Brasiliens und Paraguays opponierten heftig gegen einen Beitritt Venezuelas zum MERCOSUR. Nach einem Treffen der beiden Präsidenten *Lula* und *Chávez* am 20. September und einem Besuch des brasilianischen Außenministers *Celso Amorim* in Caracas am 1. Oktober 2007 scheinen sich die verhärteten Fronten allerdings wieder etwas aufgeweicht zu haben. Das Beitrittsprotokoll wurde am 24. Oktober 2007 von der „Kommission für Auswärtige Beziehungen“ der Abgeordnetenkammer Brasiliens mit 15 Pro-Stimmen und bei einer Stimmenthaltung

approbiert<sup>54</sup> und am 21. November 2007 nahm es der Verfassungs- und Justizausschuss des brasilianischen Kongresses mit 44 Pro- und 17 Gegenstimmen an. Das Plenum wurde damit aber noch nicht befasst. Der aktuelle Ratifikationsstand (Mai 2008) des Beitrittsprotokolls stellt sich wie folgt dar: Argentinien, Uruguay und Venezuela haben es bereits ratifiziert, in Brasilien und Paraguay steht aber sogar noch deren parlamentarische Genehmigung aus.

Falls sich die Ratifikation des Beitrittsprotokolls durch Brasilien, aber auch durch Paraguay, weiter verzögern sollte, könnte aber die von *Chávez* mehrfach geäußerte „Drohung“, wieder in die CAN zurückkehren zu wollen,<sup>55</sup> durchaus Realität werden.

*Univ. Prof. DDr. Waldemar Hummer ist Professor am Institut für Europarecht und Völkerrecht/Universität Innsbruck. Ehemaliger Rechtsberater der Argentinischen Botschaft in Wien und gegenwärtig Leiter eines ALFA II-Programms der Europäischen Kommission (2005-2008); Waldemar.Hummer@uibk.ac.at*

44) Acuerdo Marco para la adhesión de la República Bolivariana de Venezuela al MERCOSUR (suscrito en Montevideo el 9 de diciembre de 2005), *Revista de Derecho Internacional y del MERCOSUR/La Ley*, Año 10, No. 2, März 2006, S. 151 f.

45) Protocolo de Adhesión de la República Bolivariana de Venezuela al Mercosur, mit folgenden Anlagen: „Tratado de Asunción“, „Protocolo de Ouro Preto“, „Protocolo de Olivos para la Solución de Controversias del Mercosur“ y la „Lista de Productos paraguayos y uruguayos“, die ca. 1.500 (weiterverarbeitete) Produkte umfasst, die gem. Art. 5 des Protocolo de Adhesión volle Zollfreiheit seitens Venezuelas genießen; Secretaría

del MERCOSUR, 4 de julio de 2006 Montevideo; [www.mercosur.int](http://www.mercosur.int); <http://200.40.51.219/msweb/SM/Noticias/infocumbre.asp>

46) Ley Aprobatoria del „Protocolo de Adhesión de la República Bolivariana de Venezuela al MERCOSUR, 13/07/2006, GOAC No. 38.482, 19/07/06.

47) Texto in: *Lula da Silva* apostó por negociar asimetrías. Mercosur en Caracas: Chávez aspira al Megastado, *derecho mercosur abc* del 6/7/2006.

48) Vgl. dazu *Hummer, W.* El « Diálogo Político » y el « Compromiso Democrático » en las zonas de integración económica en América Latina, en: *Drnas de Clément, Z.* (coordinadora), *Estudios de derecho internacional en homenaje*

al Profesor Ernesto J. Rey Caro (2002), S. 1257 ff.

49) Vgl. *Hummer, W.* *Demokratisierungsklauseln in regionalen Präferenzzonen – Europäische versus lateinamerikanische Praxis*, *Journal für Rechtspolitik* 2001, S. 197 f.

50) Vgl. Aprobación de la adhesión de la República Bolivariana de Venezuela al Protocolo de Ushuaia, sobre el compromiso democrático en el MERCOSUR, la República de Bolivia y la República de Chile y a la Declaración Presidencial sobre el compromiso democrático en el MERCOSUR, Reunión del CMC, Asunción 18-19 Junio 2005.

51) Véase *Hummer* (nota 49), S. 198 f.; *Hummer* (nota 48), S. 1262 ff.

52) Vorab approbiert durch Ley 26.192, 07/12/2006, *Boletín Oficial* 11/12/06; Argentinien hinterlegte in der Folge seine Ratifikationsurkunde beim Depositär Paraguay am 14. Februar 2007.

53) Ley 18.053, 06/11/2006, *Diario Oficial* 13/11/06.

54) Decreto Legislativo der „Comissão de Relações Exteriores e de Defesa Nacional“ (Presidente: Deputado Vieira da Cunha), vom 24. Oktober 2007.

55) Vgl. *Chávez* se aburrió y ya no quiere ingresar al MERCOSUR, vom 6. September 2007; <http://www.infobae.com/cintenedos/336025-100439-0-Chavez-se-aburrio-y-ya-no-quiere>.

# Globalisierung und Atomisierung

Von traditionellen Außengrenzen zu den individualisierten Grenzen von heute: Das Recht und die Zeit\*

Christopher Pollmann

Grenzen und Begrenzungen sind ohne Zweifel die wichtigsten Werkzeuge um Ordnung zu schaffen.<sup>1</sup> Heutzutage wird soziale Ordnung oft über juristische Schritte hergestellt und mit Recht kann gesagt werden, dass „eine klare Grenzziehung ganz offensichtlich die Wurzel jeglicher Legitimität darstellt“.<sup>2</sup> Von daher unser Versuch, die Verhältnisse zwischen Phänomenen der Abgrenzung (*délimitation*) und des Rechts näher zu beleuchten.

Dabei ist zunächst wichtig, die Vielzahl der Begrenzungen zu ordnen und dabei zwei grundlegende Kategorien zu unterscheiden:

Einerseits die Grenzen (*frontières*), charakterisiert durch ihre Rolle, Gleiches zu klassifizieren (das heißt Menschen, Aktivitäten oder Objekte untereinander). So gruppieren beispielsweise nationale Grenzen identische Elemente – Menschen – um sie *anderen* Menschen gegenüberzustellen; die Grenzen der Disziplinen teilen Wissen und wissenschaftliche Aktivitäten und der vorliegende Beitrag handelt von zeitlichen und juristischen Grenzen.<sup>3</sup>

Andererseits Begrenzungen (*limites*) im Sinne von Rändern, Schranken oder Grenzsteinen. Diese erfassen

verschiedenste Elemente, um sie zu einer Einheit zusammenzufassen gegenüber einer mehr oder weniger andersartigen Umwelt: Die Haut, der Horizont, Geburt und Tod ... Während diese *Begrenzungen im engeren Sinn* lediglich bereits existierende materielle, insbesondere natürliche Phänomene beschreiben, scheinen Grenzen – so zum Beispiel Staatsgrenzen – eine gestaltende Funktion zu haben, indem sie ein Innen und ein Außen organisieren. Vereinfacht gesagt: die Grenze ist dynamisch und trennt, was gleich ist, während die Begrenzung im engeren Sinn hervorhebt, was unvergleichbar ist und damit eine statische, wenn nicht ontologische Form annimmt. Deswegen gibt es auch keine natürlichen Grenzen,<sup>4</sup> lediglich die Begrenzungen im engeren Sinn könnten eventuell als natürlich angesehen werden.

Die Gegenüberstellung zwischen Grenzen und Begrenzungen im engeren Sinn stützt sich auf eine Unterscheidung, die vom Anthropologen Maurice Godelier vorgenommen wurde, und zwar zwischen der materiellen Welt und ideellen, d.h. geistigen Phänomenen<sup>5</sup> (unter Hervorhebung des rein analytischen Charakters: für den Menschen existiert

das Materielle immer nur in diversen ideellen Formen). In der Tat lässt sich die Gesamtheit der Abgrenzungen in Abhängigkeit des Anteils an – ideellen – Repräsentationen im Verhältnis zu materiellen Elementen ordnen: Bei den territorialen und disziplinären Grenzen etwa dürfte die ideelle Komponente eine größere Rolle spielen als bei den Begrenzungen im engeren Sinn wie Ufer und Haut, die in stärkerem Maße von der Natur vorgegeben sind.

Auf dieser terminologischen Basis schlagen wir nun vor, die Entwicklung der Gesellschaften als eine Bewegung von Begrenzungen im engeren Sinn hin zu Grenzen zu betrachten und sie mit der Entwicklung des Rechts in Bezug zu setzen. Es mag von Laien anmaßend wirken und ist offensichtlich nicht leicht, derart allgemein das grundlegende Denken von Kulturen zu erörtern. Nichtsdestotrotz wagen wir die folgende Ausgangshypothese, und unsere Leser mögen sie ergänzen oder berichtigen: Von den Ursprüngen bis zum Beginn der Industrialisierung haben sich menschliche Gesellschaften grundsätzlich als spezifisch, ja einzigartig verstanden. Ihre Außengrenzen waren also das Ende ihrer Welt, das sie von einer grundlegend verschiedenen Umwelt trennte. Jedenfalls sahen sich sämtliche Gesellschaften, die sich als „entwickelt“ betrachteten, an ihren Rändern von „Barbaren“ umgeben. Das traditionelle China etwa sah sich als „*Tianxia*“ – als „alles, was unter dem Himmel ist“ und als Mittelpunkt des Erdkreises.<sup>6</sup> Sogar das Heilige Römische Reich Deutscher Nation kannte zunächst noch keine Grenzen als gegenseitige Abgrenzung gleichwertiger Staaten, sondern einen Limes, der das Reich von einem unfassbaren, nicht-menschlichen Äußeren unterschied.<sup>7</sup> Das ist jene Außengrenze, äußerstes Ende der Zivilisation und Rand der

\*) Für frühere Schriften und weitergehende Nachweise siehe *Ch. Pollmann*, Die Grenze: Macht über Andere und Selbstkontrolle in *Juridikum* 3/2007, 131-137.

1) Vgl. *Eviatar Zerubavel*, *The Fine Line. Making Distinctions in Everyday Life*, University of Chicago Press 1993, insb 1-20, 115-122.

2) *Geoffrey Bennington*, *La frontière infranchissable*, in: M.-L. Mallet (Hg), *Le passage des fron-*

*tières – autour du travail de Jacques Derrida*, Galilée 1994, 69ff (70).

3) Für die Vielfalt der französischen Begrifflichkeiten *frontière*, *limite*, *délimitation*, *confins* u. a. gibt es im Deutschen nur unzulängliche Pendanten. Die deutsche Bezeichnung „Grenze“ vereint zB die Bedeutung der Worte *frontière* und *limite*. Im Folgenden wird Grenze ausschließlich für *frontière* verwendet.

4) Vgl. *Claude Raffestin*, *La frontière comme représentation: discontinuité géographique et discontinuité idéologique*, *Relations internationales* n° 63, automne 1990, 295-303 (296, 299); siehe auch schon *Friedrich Engels*, *Anti-Dühring* (1878), MEW 20, 1-303, Kap. I.

5) *Maurice Godelier*, *Natur, Arbeit, Geschichte* (1984) Junius 1990.

6) Vgl dazu *Jürgen Osterhammel*, *Kulturelle Grenzen in historischer*

*Perspektive*, in: E.-U. v. Weizsäcker (Hg), *Grenzen-los?: jedes System braucht Grenzen – aber wie durchlässig müssen diese sein?*, *Birkhäuser* 1997, 212-219 (218f, 215).

7) So *Clemens Porschlegel*, *Die Landschaftsflucht des Imperialen. Schillers 'Spaziergang' und die geopolitischen Folgen*, *Berliner Debatte Initial* n° 3, 1995, 33-43 (35).

Welt, die Dino Buzatti in „Die Tatarenwüste“ in Szene setzt.

Existenz und Wesen dieser mehr oder weniger althergebrachten Außengrenzen können wir noch nicht detaillierter nachweisen. Deshalb beschränken wir uns darauf, die jüngere und aktuelle Entwicklung der Begrenzungen zu untersuchen. Mit der Entwicklung des Handels und der zunehmenden Gleichstellung der Menschen und Bevölkerungen diesseits und jenseits der ursprünglichen Außengrenzen haben sich letztere in nationale *Grenzen* umgeformt (I). Im gegenwärtigen Stadium der Globalisierung leben wir in einem Übergang zu einem dritten Zeitalter: Die fortschreitende Individualisierung der Gesellschaften verwandelt ihre materiellen und kollektiven Grenzen zunehmend in symbolische und individuelle, namentlich juristische und zeitliche; diese individualisierten Grenzen werden gezogen in Abhängigkeit von Aktivitäten und Lebenslauf jedes Einzelnen (II).

Durch diese drei Stadien hindurch zeigt sich die Entwicklung der Gesellschaften zugleich als Globalisierung, d.h. als fortschreitende Vereinheitlichung von zuvor zerstreuten und unterschiedlichen Zivilisationen, und, erst seit einigen Jahrhunderten, als Atomisierung, also als Zerlegung der Gesellschaften in ihre kleinsten Bestandteile, die Individuen.<sup>8</sup>

### I. Die kollektiven, insbesondere nationalen Grenzen: Faktoren des Zusammenschlusses, Ergebnis staatlich institutionalisierter Politik

Paradoxerweise waren Grenzen stets ein mächtiger Förderer des Handels, der Egalisierung, der Homogenisierung und des Zusammenschlusses. Ihr klassifikatorischer Zweck bedingt nämlich die vorherige Annäherung der geordneten Phänomene, weil die Grenze nur

trennen kann, was Teil des gleichen Zusammenhangs ist. So wurden vor allem seit der Industrialisierung und der Entwicklung der Wissenschaften aufgeteilt: Menschen in (vorgebliche) Rassen, Ethnien und Nationen, Pflanzen und Tiere in Gattungen und Arten (binäre Nomenklatur nach Carl von Linné), die chemische Materie in Elemente (Dimitri I. Mendeleïev), aber auch Krankheiten, Sprachen, Berufe, politische Regime, etc. Auf diese Art wurde zunehmend die Gesamtheit der Welt, ihrer Lebewesen, Objekte und Phänomene benannt und erfasst, eingegrenzt und klassifiziert, immer umfassender und zugleich immer zerteilender. Darum auch gibt es keine grundlegend andersartige, exotische Welt mehr: „die westlichen Gesellschaften haben [...] durch Kolonialisierung und kulturelle Assimilation die Besonderheit des Fremden reduziert. Sie haben das radikal Verschiedenartige, gänzlich Unvergleichbare im Fremden eingeebnet“<sup>9</sup>. Aus dem Fremden wurde ein Anderer, d. h. ein anderer, gleichartiger Mensch.

Die meisten der eben hervorgehobenen Grenzen sind kollektive: Sie zeichnen sich dadurch aus, ganze Bevölkerungen oder eine Vielzahl an Phänomenen einzuordnen. Es macht Sinn, sich auf jene zu konzentrieren, die die menschliche Bevölkerung räumlich klassifizieren. Solche territorialen Grenzen haben einen gestaltenden Einfluss, indem sie Ethnien und Nationen schaffen. Eine menschliche „Gruppe wird von der ethnischen [oder nationalen] Grenze definiert und nicht vom kulturellen Material, das letztere umschließt.“<sup>10</sup> Da das Individuum und die Gruppe weder stabil noch homogen sind, gibt es keine interne, materielle Grundlage für Identität. Eine solche kann sich nur aufgrund einer Abgrenzung vom Anderen bilden: sie ist vor allem negativ<sup>11</sup> und geht im Übrigen oft mit einer Konfrontation zu gewissen

Kategorien von Personen einher. In der Vergangenheit erlaubte es der nationale Feind den Franzosen, sich in ihrer Identität zu bestätigen: die Deutschen waren die „boches“<sup>12</sup>, die Engländer die „rosbifs“. Heute haben diese Rolle der islamische Schleier und der Islam an sich übernommen.

Umgekehrter Weise ist „der größte Teil der kulturellen Substanz einer Bevölkerung in keiner Weise durch deren Grenze vorgegeben.“<sup>13</sup> Darüber hinaus „stellt die Überschreitung ethnischer [oder nationaler] Grenzen durch Individuen nicht notwendigerweise deren soziale Relevanz in Frage“, weil diese Grenzen keine Barrieren sind.<sup>14</sup> Wie auch juristische Regelungen müssen Grenzen nichtsdestotrotz durch Individuen am Rande der Gruppe regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und durch Vertreter der grundlegenden Gruppenmoral verteidigt werden.<sup>15</sup>

Die Transformation der Außengrenzen von einst in nationale Grenzen fand nicht nur aufgrund der Entwicklung des Warenaustausches und der Gleichstellung der Menschen und Bevölkerungen statt. Sie resultiert auch aus dem Erstarren des Staates, der sich an die Stelle politisch-religiöser oder -magischer Macht setzt. Die Staatlichkeit – politische Form der Marktwirtschaft – kann wohl nicht einmalig (und daher global) sein, sondern präsentiert sich notwendigerweise als eine Mehrzahl von Staaten, wie schon Hegel behauptet hat.<sup>16</sup> „Diese Pluralität bringt notwendigerweise die Gewalt entlang der Grenzen mit sich“, zwischen den Staaten.<sup>17</sup> Diese Gewalt erweist sich auf politischer wie auch auf wirtschaftlicher Ebene als funktional. Sie erlaubt die Formierung nationaler Identität, unausweichliche Bedingung für die Legitimität eines politischen Systems und dessen rechtlicher Ordnung. Sie zeugt gleichermaßen von der Rivalität zwischen Gemeinschaften, was

8) Da das griechische *atomos* und das lateinische *individuum* beide *unteilbar* bedeuten, werden die Begriffe Atomisierung und Individualisierung synonym verwendet.

9) Marc Guillaume & Jean Baudrillard, Reise zu einem anderen Stern, Merve, 1996, 9 (M. Guillaume, Übers. geändert.).

10) Fredrik Barth, Les groupes ethniques et leurs frontières, in: Philippe Poutignat & Jocelyne

Streiff-Fenart, Théories de l'éthnicité, P.U.F. 1995, 203-249 (213).

11) „One of the surest ways to confirm an identity, for communities as well as for individuals, is to find some way of measuring what one is not“, Kai Erikson, Wayward puritans: a study in the sociology of deviance, John Wiley & Sons 1966, 64, passim.

12) Diese Bezeichnung ist eine Verkürzung des Begriffes *alboche*, zusammengesetzt aus *al*, abgekürzt für *allemand* („deutsch“) – und *boche* für *caboche* („Dickschädel“). Zu Entstehung und Funktion des österreichischen Pendants *Piefke* siehe Joachim Riedl, Der ewige Piefke, in: *Die Zeit* 35/2007, 13 (Anm. d. Übersetzers).

13) F. Barth, aaO, 248.

14) Ph. Poutignat & J. Streiff-Fenart, aaO, 169.

15) Vgl. Kai Erikson, aaO, 13.

16) Vgl. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, in Werke, hg. von Eva Moldenhauer & Karl Markus Michel, Suhrkamp 1979, Bd. 7, 498; fortgeführt von G. Bennington, aaO, 77.

17) G. Bennington, aaO.

den Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern verstärken dürfte. Letztere sind immer zahlreicher, nachdem jedes Individuum aufgefordert ist, Unternehmer seines eigenen Lebens zu werden.

## II. Die Individualisierung der Grenzen: Die Zeit und das Recht

Die *kollektiven* Bestimmungen und Begrenzungen, wie sie im Ort der Geburt oder des Aufenthalts, des sozialen Status, des Geschlechts, der religiösen Zugehörigkeit etc zum Ausdruck kommen, scheinen immer weniger Auswirkungen auf das Schicksal der Individuen zu haben. Diese werden in zunehmender Weise angehalten, die Ausgestaltung – und damit Begrenzung – ihrer einzigartigen Existenz über eine Vielzahl an Entscheidungen und einzelnen Handlungen selbst zu übernehmen. Die heutige sozialwissenschaftliche Forschung setzt diese Entwicklung mit zwei Veränderungen im „Grenzregime“ in Bezug. Einerseits werden territoriale Grenzen durch immaterielle, begriffliche oder symbolische Grenzen ergänzt. Andererseits lässt sich vermuten, dass trotz diverser Neo-Nationalismen „nicht mehr der Raum die Ordnung umschreibt und vorgibt, sondern die Zeit“, sodass die *Heimat* nicht mehr Ort der Erfahrungen und der Sozialisierung ist, sondern einzig eine hohle „sentimentale Worthülse“.<sup>18</sup> „Der *Limes* wird ein zeitlicher“.<sup>19</sup>

Diese beiden Ideen stimmen in dem Maße überein, als in der derzeitigen westlichen Welt die Zeit auf besondere Art immateriellen Grenzen untersteht. Die mechanische Uhr nimmt eine *Teilung* der Zeit vor und beruht auch auf einer solchen, und zwar in Form von getrennten aber gleichförmigen Sequenzen, deren Zählung die Messung des Zeitablaufs erlaubt;<sup>20</sup> das setzt sich fort in der Periodisierung der doch fort-

laufenden Geschichte. Dieser Prozess verwandelt die astronomische Zeit und die Lebenszeit in regelmäßige, serielle, segmentierte, zukunftsorientierte, gleichförmige und universelle Zeitlichkeit.<sup>21</sup> Gewiss, die Uhr ist alt, aber die technische Messung der Zeit und die immer präzisere und strenger werdende zeitliche Regelung des kollektiven und individuellen Lebens haben sich erst mit der Industrialisierung, der Urbanisierung und der Individualisierung der Gesellschaften den natürlichen Rhythmen aufgedrängt. Wichtig ist für unsere These dabei, dass die Uhr keine Aktivitäten oder bestimmten Verhaltensweisen vorschreibt, sondern lediglich einen Handlungsrahmen vorgibt.

Von den anderen immateriellen Grenzen sind ohne Zweifel die prägnantesten jene, die das Recht zieht. Tatsächlich ist „die Norm die Grenze“<sup>22</sup> und „das Recht die Kunst dieser Grenzziehung; es ist diese von der Gesellschaft autorisierte Stimme, die ernennt, klassifiziert und aufteilt“.<sup>23</sup> So wie es neue Grenzen errichtet, erschafft es Sanktionen für die Überschreitung schon bestehender Grenzen.<sup>24</sup> Die Abgrenzungen, die das Recht vornimmt oder verstärkt, sind also unzählig: Festlegung von unterschiedlichen Territorien und Kompetenzbereichen, Unterscheidung zwischen Erlaubtem und Verbotenem, politische Gewaltenteilung, Definition von Rollen, Institutionen, Objekten, Aktionen, Prozessen usw. Dennoch, die vermutlich wichtigste Grenze ist jene, die die Privatsphäre der Individuen umschreibt. Denn die moderne soziale Ordnung „ist nur möglich durch Anerkennung einer unsichtbaren Grenze, innerhalb welcher das Dasein, und die Wirksamkeit jedes einzelnen einen sichern, freien Raum gewinne. Die Regel, wodurch jene Grenze und durch die dieser freie Raum bestimmt wird, ist das Recht.“<sup>25</sup>

Obwohl also die Privatsphäre in der westlichen Welt seit zumindest einem Jahrhundert anerkannt und geschützt ist, gewinnt sie erst mit der Individualisierung der letzten Jahrzehnte eine überragende Bedeutung. Sie wird eine jener Spielflächen immaterieller Grenzen, die sich an die Stelle von territorialen Grenzen setzen. Grund für diese Entwicklung ist, dass die juristische Norm – wie die Zeit – den Inhalt dieser Privatsphäre nicht vorgibt: „Das Recht befasst sich nicht mit der Frage, wer die bestimmten Personen sein sollen, denen bestimmte Dinge gehören, sondern nur damit, es zu ermöglichen, Grenzlinien festzustellen, die durch die Handlungen von Individuen innerhalb der durch jene Regeln gezogenen Grenzen bestimmt worden sind, aber hinsichtlich ihres besonderen Inhalts von vielen anderen Umständen abhängen“.<sup>26</sup> Anders gesagt: das Recht liefert einem jeden abstrakte Grenzen, die einen Handlungsrahmen abstecken, der dann von unterschiedlichen Verhaltensweisen und Aktivitäten der isoliert agierenden Individuen ausgefüllt wird. Die abstrakten juristischen Grenzen werden so individualisiert. Während also territoriale Grenzen wesentlich Kollektive organisieren, konstituieren die juristischen Grenzen vor allem die Individuen.

Diese Veränderung des „Grenzregimes“ bestätigt sich in der Entwicklung der Identitätskontrollen, wie sie namentlich von der Grenzpolizei vorgenommen werden. Denn „die Grenzen und die entsprechenden institutionellen Praktiken [sind] mitten in den politischen Raum verlagert“ worden.<sup>27</sup> Es sind also nicht mehr die – für eine große Zahl an Produkten, Diensten und Personen stark durchlässig gewordenen – Staatsgrenzen, die es erlauben, bestimmte Individuen ab- oder auszuweisen. Diese Aufgabe übernehmen nun in-

18) Bernd Guggenberger, Grenzenlose Technik – Wiederaufbau des Raums, in: E.-U. v. Weizsäcker (Hg.), aaO, 148-159 (149 ff.).

19) Yves Delahaye, La frontière et le texte. Pour une sémiotique des relations internationales, Payot 1977, 218.

20) Vgl. David S. Landes, Revolution in time: clocks and the making of the modern world, Harvard University Press 1983, 10ff.

21) Vgl. für einige dieser Charakteristiken Nicos Poulantzas, Staatstheorie (1978), VSA 2002, 115.

22) Anthony P. Cohen, The Symbolic Construction of Community, Routledge 1989, 69.

23) François Ost, Les frontières de la juridicité: dialectique ou auto-poïèse?, in: Ph. Robert ua. (Hg.), Normes, normes juridiques, normes pénales. Pour une sociologie des frontières, Bd. 1, L. Harmattan 1997, 251-291 (255).

24) Vgl. Emile Durkheim, Über die Teilung der sozialen Arbeit (De la division du travail social, 1893), 1977, 1. Buch, 2. Kap., I, 111ff.

25) Friedrich Carl von Savigny (1840), zit n Friedrich A. Hayek, Die Verfassung der Freiheit [1960], Mohr, 3. Aufl 1991, 178; derselbe: Recht, Gesetzgebung und Freiheit. Eine neue Darstellung der liberalen Prinzipien der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie, Bd 1 Regeln und Ordnung, Moderne Industrie 1980,

147-151. In diesem Sinn auch Karl Marx, Zur Judenfrage (1843), MEW 1, 347ff.

26) F. A. Hayek, Recht, Gesetzgebung und Freiheit, 149.

27) Etienne Balibar, Grenzen der Gewalt – Grenzen der Politik, in: derselbe, Sind wir Bürger Europas? Politische Integration, soziale Ausgrenzung und die Zukunft des Nationalen, Hamburger Edition 2003, 144-163 (156).

dividualisierte juristische Grenzen. Der räumliche Schutz des Staatsgebietes wird inzwischen über eine Kontrolle des Aufenthaltsrechts wahrgenommen, das sich mehr noch als in der Vergangenheit durch den Status, die Aktivitäten und die wirtschaftliche Rentabilität des Individuums bestimmt. Selbst ein mittelbarer Mensch in einem bettelarmen Land kann Orte und Formen eines privilegierten Lebens erreichen. Doch um dort hin zu gelangen, bedarf er nicht nur größter Anstrengungen und immensen Glücks, um sich gegenüber zahllosen Konkurrenten durchzusetzen. Vor allem muss er auf produktive Art einen Handlungsrahmen akzeptieren und ausfüllen, der vom Recht vorgegeben wird.

Diese individualisierte Kontrolle des Zugangs zu Reichtümern erlaubt, den Widerspruch zwischen Globalisierung und Segregation zu bewältigen. Denn einerseits leben wir heute in einer „Welt, die mittlerweile vom Standpunkt des wirtschaftlichen Austausches und der Kommunikation weitgehend vereinheitlicht ist“; andererseits „braucht [die Welt] mehr denn je ihre Grenzen, um zumindest ansatzweise Reichtum und Armut [...] auf verschiedene Territorialzonen zu verteilen“ Diese „globale Apartheid“ bezeugt auch die Kluft zwischen der technischen Hinfälligkeit und der soziopsychologischen Beharrlichkeit nationaler Grenzen: „Obwohl die Menschheit die materielle Kapazität erlangt hat, sich selbst als ganze zu betrachten [...], erweist sie sich als unfähiger denn je, sich als einzige und einmalige Gemeinschaft zu verstehen, die aus komplementären Gruppen zusammengesetzt ist“.<sup>28</sup> Mit anderen Worten, die heutzutage technisch mögliche weltumspannende Sicht der Menschheit und auf die Menschheit kann sich gegen die segregationistischen Tendenzen nicht durchsetzen.

Zum Abschluss dieses zweiten Abschnittes können Parallelen zwischen Zeit und Recht gezogen werden, inspiriert von der *Philosophie des Geldes* nach Georg Simmel.<sup>29</sup> Das wesentliche Merkmal von Zeit und Recht scheint ihre vollständige Gleichgültigkeit gegenüber den Besonderheiten der einzelnen

Situationen, Personen und Objekte zu sein. (Nach Simmel charakterisiert diese Indifferenz gleichfalls das Geld und den Intellekt; da noch nicht klar ist, in welchem Maße auch diese beiden Phänomene Grenzen ziehen, soll hier auf sie nicht eingegangen werden.) Die Gleichgültigkeit dieser Handlungsrahmen oder -formen bedeutet erstens, dass sie auch „für die perversesten Inhalte“ verfügbar sind. Zweitens bestätigt sich hier, was bereits oben dargelegt wurde: Zeit und Recht schreiben keinerlei bestimmte Verhaltensweise oder Handlung vor. Es handelt sich also um Vorrichtungen, die die individuelle Freiheit ausdrücken und konkretisieren. Und zwar in dem Sinn, dass sie die Entscheidungs- und Handlungsmacht zwar an die Individuen delegieren. Doch zugleich werden diesen die Strukturprinzipien von Zeit und Recht aufgezwungen, auf die sie keinen Einfluss haben, z. B. die Objektivität der Uhrzeit und der juristische Formalismus. Im Kontext einer verallgemeinerten Marktwirtschaft, die Menschen über eine Vielzahl an Verträgen in Bezug zueinander setzt, verpflichtet dieser Handlungsrahmen die Individuen unter Drohung ihres Untergangs, ihn auch auszufüllen.

Diese Darlegung wird von der Idee bestätigt, dass Zeit und Recht strenggenommen keinen Gegenstand oder Bereich bezeichnen: So „hat das Recht kein Dasein für sich, sein Wesen vielmehr ist das Leben der Menschen selbst, von einer besonderen Seite angesehen“.<sup>30</sup> Diese Beobachtung gilt ohne Zweifel gleichermaßen für die Zeit (ebenso wie für Geld und Intellekt).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Recht und Zeit das Grenzregime und die Mechanismen sozialer Ordnung individualisieren. Darin drückt sich zugleich die Atomisierung der Gesellschaften aus. Die Atomisierung ist nicht nur eine Begleiterscheinung der Globalisierung der Welt, sondern sie steht vielleicht auch in einem Kausalzusammenhang mit ihr. Indem sie die Menschen aus ihren traditionellen gemeinschaftlichen und familiären Beziehungen und Bindungen löst, drängt die Atomisierung

die nunmehr vereinzelt Individuen zum Ansturm auf den Planeten, gemäß der biblischen Aufforderung, sich die Erde untertan zu machen<sup>31</sup>. Umgekehrt erzwingt und exportiert die Globalisierung die produktivste Produktionsweise, der just die am stärksten atomisierte Gesellschaft entspricht.

Dennoch, die Individualisierung der Grenzen bedeutet nicht, dass das Recht sich *an die Stelle* nationaler (oder europäischer) Grenzen setzen kann. Sein Gültigkeitsbereich kann nicht weltweit sein und muss also beschränkt werden, notfalls durch Gewalt. Denn Kapitalismus und Recht bedürfen, so steht zu vermuten, einer Mehrzahl von Staaten und Ordnungen. Auch wenn das Recht die Existenz und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen wie der Staaten umschreibt, bleibt es doch gleichzeitig der souveränen staatlichen Gewalt unterworfen. Die Suspendierung von Grundrechten wegen „Terrorismus“ deutet dabei an, dass die Unterscheidung zwischen Rechtsstaat und absolutistischem Regime tendenziell verschwimmt.<sup>32</sup> Staatlichkeit bewahrt so ihre totalitäre Tendenz.

Grenzen und Recht zeigen hier ihre gewalttätige, ja rätselhafte Kraft. Da es keinen Begriff ohne Grenzen gibt, kann es auch keinen Begriff der Grenze geben, weil dieser eines abgegrenzten Bedeutungsfeldes bedürfte, was den noch zu definierenden Begriff bereits voraussetzt. So wie unser Verständnis von Grenzen demnach letztlich nur intuitiv oder metaphorisch sein kann, weist der Rechtsgehorsam einen nicht verkleinbaren Anteil an Blindheit auf.<sup>33</sup>

*Aus dem Französischen von Joachim Stern, Übersetzung wurde vom Autor durchgesehen.*

*Christopher Pollmann ist Professor agrégé für öffentliches Recht an der Paul-Verlaine-Universität Metz; pollmann@univ-metz.fr*

28) E. Balibar, aaO, 179f der französischen Version, unsere Übersetzung.

des Geldes (2. Aufl. 1920), Parkland 2001, 495.

30) F. C. v. Savigny, zit n Giorgio Agamben, Homo Sacer. Die

souveräne Macht und das nackte Leben, Suhrkamp 2002, 9.

31) 1. Moses 1,28.

32) S.G. Agamben, Homo sacer, II,

1 Ausnahmezustand, Suhrkamp 2004.

33) Vgl G. Bennington, aaO, 69-72, 80.

# Zur Beziehung von Sachverständigen und PrivatgutachterInnen im Strafprozess<sup>1</sup>

Karin Bruckmüller / Stefan Schumann

## 1. Die Konjunktur externen Fachwissens im Strafprozess

Nicht erst ein Blick in die Gerichtssäle, sondern bereits ein solcher in die Tagespresse zeigt, dass die Bestellung und Einvernahme von Sachverständigen wesentlicher Bestandteil nahezu jeden größeren Strafverfahrens geworden ist. Die Konjunktur der Beziehung externen Fachwissens zeigt sich insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren, in denen zB Buchsachverständige mit der Durchdringung von Bilanzen befasst werden.<sup>2</sup> Sachverständige werden in Strafprozessen aber nicht nur bei der retrospektiven Tatrekonstruktion oder etwa bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten herangezogen; sie sind sogar zwingend<sup>3</sup> beizuziehen im Rahmen einer Prognoseerstellung, wenn die Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme<sup>4</sup> möglich erscheint.

Der Grund für das Heranziehen externen besonderen Fachwissens liegt in der Vielschichtigkeit und Komplexität der Fragestellungen, mit denen sich Richterschaft, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, aber auch die sonstigen Verfahrensbeteiligten im Alltag ausein-

anderzusetzen haben. Die Strafprozessordnung legt fest, dass auf Fachwissen von außen zurückzugreifen ist, wenn die Ermittlungen oder Beweisaufnahmen Kenntnisse verlangen, über welche „die Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauernd angestellte Personen nicht verfügen“. Es ist ein/e Sachverständige/r zu bestellen.<sup>5</sup>

Externes Fachwissen tritt im Strafprozess jedoch in verschiedenen Rollen zu Tage. Neben dem/der „Sachverständigen“ kann es auch in der Person eines/r „sachverständigen Zeugen/in“<sup>6</sup> oder eines/r „PrivatgutachterIn“<sup>7</sup> anzutreffen sein. Die Möglichkeiten des Einflusses externen Fachwissens auf den Ausgang des Verfahrens hängt maßgeblich davon ab, in welcher dieser Formen es eingebracht wird. Kommt es aber auch darauf an, wer dieses Fachwissen „bestellt“?

## 2. Sachverständigenbestellung durch die Staatsanwaltschaft – eine Weichenstellung?

Die reformierte Strafprozessordnung sieht nunmehr ausdrücklich vor, dass

im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft den Sachverständigen bestellt.

Den Sachverständigen definiert die Strafprozessordnung als „eine Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweishebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung)“.<sup>8</sup> Im Befund stellt der Sachverständige also Tatsachen fest, die zu erkennen er erst auf Grund seines Fachwissens in der Lage ist. In der Gutachtenserstattung, die den wichtigsten Fall der Sachverständigentätigkeit darstellt, zieht er hingegen entweder aus den ihm von den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilten bzw den Akten entnommenen Anknüpfungstatsachen oder aus den selbst erhobenen Befundtatsachen Schlussfolgerungen oder er vermittelt ein allgemeines Fachwissen. Die Beantwortung von Rechtsfragen fällt hingegen nicht in die Kompetenz des Sachverständigen, sondern obliegt dem Gericht. Rechtlich betrachtet ist der Sachverständige damit ein Beweismittel wie jedes andere auch;<sup>9</sup> seine Angaben und Schlussfolgerungen unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Dient der Sachverständige dazu, dem Gericht die für dessen Entscheidung notwendige Sachkundige zu vermitteln, ist es konsequent, wenn das Gesetz für die Hauptverhandlung dem Gericht die Kompetenz zur Auswahl und Bestellung des Sachverständigen gibt. Erscheint es dann nicht ebenso konsequent, wenn im und für das Vorverfahren diese Kompetenz seit Anfang 2008 auf die nunmehr leitungsbefugte Staatsanwaltschaft<sup>10</sup> übertragen wurde?<sup>11</sup> Zwar hält etwa *Grafl* diese Lösung für eine „unglückliche“, weil der Staatsanwaltschaft in der Praxis vom Beschuldigten nicht dieselbe Un-

1) Die VerfasserInnen danken Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel (Universität Wien/ICTY Den Haag) und Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer (Universität Graz/RA in Wien) für ihre Diskussionsbereitschaft.

2) Siehe etwa *Schick*, Der Sachverständige im Wirtschaftsstrafrecht, in: Aicher/Funk (Hrsg), Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, 1990, 151 ff.

3) Siehe Fn 53.

4) §§ 21-23 StGB.

5) § 126 Abs 1 StPO. Bei erstmaliger Benennung werden auch im Folgenden sowohl die weibliche als auch die männliche Funktionsbezeichnung angeführt. Im Übrigen sind die Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

6) Dieser ist in der StPO nicht ausdrücklich benannt.

7) Auf diesen spielt § 249 Abs 3 StPO an. Im vorliegenden Bei-

trag wird vom „Privatgutachter“ gesprochen, um deutlich die unterschiedliche rechtliche Stellung im Vergleich zum Beweismittel „Sachverständiger“ aufzuzeigen. Näher unten 3.2. und 4.

8) § 125 Z 1 StPO. Näher dazu und zu den Qualifikationsanforderungen *Grafl*, Die Rolle der Sachverständigen im Prozess, Juridikum 2008, 24 f.

9) RGSt 57, 158.

10) § 126 Abs 3 StPO. Dem Gericht obliegt nach dieser Vorschrift neben der Bestellung des Sachverständigen im Hauptverfahren auch diejenige für gerichtliche Ermittlungen und Beweisaufnahmen im Vorverfahren.

11) Vgl *Pilnacek/Pleischl*, Das neue Vorverfahren, 2005, Rz 543.

abhängigkeit zugeschrieben werde. Er setzt dem möglichen Anschein der Parteilichkeit aber auch die Überzeugung entgegen, bislang unparteiische und objektive Sachverständige, die üblicherweise aus der Sachverständigenliste ausgewählt werden, würden auch in Zukunft ihr Gutachten allein der Wahrheit verpflichtet schreiben.<sup>12</sup> Zusätzlich ruft er in Erinnerung, dass die Auftraggeberin im Vorverfahren, die Staatsanwaltschaft, selbst nach dem Gesetz<sup>13</sup> zur Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtet ist.<sup>14</sup>

Zu den möglichen Auswirkungen des zeitlichen Kompetenzsplittings bei der Auswahl des Sachverständigen bietet sich ein Blick nach Deutschland an, denn die neu eingeführte Aufteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht entspricht in ihrer grundsätzlichen Konstruktion der in Deutschland seit langem praktizierten Rechtsauslegung und ist daran angelehnt.<sup>15</sup> Nach den dortigen Erfahrungen nimmt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Auswahl häufig eine „Weichenstellung“<sup>16</sup> zumindest hinsichtlich der Person des Sachverständigen vor, die bis in die Hauptverhandlung nachwirkt, weil sie mit dieser Entscheidung den vom Gericht zu bestellenden in der Hauptverhandlung tätigen Sachverständigen häufig „vorbestimmt“.<sup>17</sup> Der im Vorverfahren zugezogene Sachverständige bleibe in aller Regel einziger Sachverständiger; der Strafrichter werde nur selten einen anderen oder zusätzlichen Gutachter auswählen, obwohl er an die Auswahl durch den Staatsanwalt nicht gebunden ist. Die Auswahl des Sachverständigen habe aber häufig bereits auf das Gutachtenergebnis Einfluss, dies könne auch die Auswahlentscheidung der Staatsanwaltschaft beeinflussen. So werde sie etwa eher einen Sachverständigen auswählen, von dem sie wisse oder annehme, dass er nur in besonderen (Ausnahme-)Fällen eine Schuldunfä-

higkeit oder verminderte Schuldfähigkeit bejaht.<sup>18</sup>

Auch in den Erläuternden Bemerkungen des österreichischen Gesetzgebers zum Strafprozessref<sup>19</sup> m<sup>20</sup> f<sup>21</sup>ndet sich der ausdrückliche Hinweis, das Gericht könne denselben Sachverständigen beiziehen, der schon im Ermittlungsverfahren tätig war; seine Unbefangenheit und Sachkunde sollen sich nicht bereits aufgrund der Mitwirkung im Ermittlungsverfahren in Zweifel ziehen lassen.<sup>19</sup> Die Prozessökonomie<sup>20</sup> und das strafprozessuale Beschleunigungsgebot mögen für eine solche Beiziehung des bereits in die Sache eingearbeiteten Sachverständigen sprechen, dürfen sich jedoch nicht zu Lasten des Angeklagten auswirken. Denn das Beschleunigungsgebot dient in erster Linie dem Schutz der Rechte des Beschuldigten, ist es doch in Art 6 Abs 1 EMRK verankert. Trotz des Beschleunigungsgebots sollte sich daher das Gericht bei Abwägung aller Umstände des konkreten Verfahrens nicht scheuen, gegebenenfalls einen anderen Sachverständigen als den im Vorverfahren tätigen zu bestellen.<sup>21</sup>

Werden Bedenken gegen eine Übernahme des bereits von der Staatsanwaltschaft bestellten Sachverständigen durch das Gericht geäußert, so muss dies nicht zwingend auf Zweifel an dessen Objektivität oder der Qualität des Gutachtens zurückzuführen sein. Denn in bestimmten Fachbereichen können mehrere Gutachten bei ein- und derselben Fragestellung trotz Beachtung höchster wissenschaftlicher Sorgfalt zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Solche Unterschiede können auf einen Schulenstreit im betroffenen Wissenschaftszweig oder ganz allgemein auf gleichermaßen anerkannte, jedoch unterschiedliche methodische Ansätze zurückzuführen sein. Für den Bereich der forensischen Psychiatrie, die insbesondere bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit und der Erstellung

von Gefährlichkeitsprognosen bedeutsam ist, wird etwa argumentiert, die forensische Psychiatrie ermögliche kein objektives Gutachten im Sinne einer naturwissenschaftlich exakten Begründbarkeit. Die methodische Wahlfreiheit der Sachverständigen könne sich so notwendigerweise in unterschiedlichen Gutachtenergebnissen zeigen.<sup>22</sup> Dies hätte zur Folge, dass bereits die Gutachterausswahl durch die Staatsanwaltschaft in der ersten Phase des Verfahrens das Ergebnis des Prozesses möglicherweise entscheidend beeinflussen könnte.

### 3. Prozessuale Schranken einer Weichenstellung

#### 3.1. Einwände der Verfahrensbeteiligten

Doch hat die StPO hier Schranken eingebaut, indem den anderen Verfahrensbeteiligten bei der Auswahl zumindest ein Ablehnungsrecht zusteht. Die Staatsanwaltschaft hat insbesondere dem Beschuldigten, seinem Verteidiger, dem Privatbeteiligten und der Kriminalpolizei den Namen des von ihr ausgewählten Sachverständigen mitzuteilen und eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer diese begründete Einwände vorbringen<sup>23</sup> und dabei auch die Bestellung eines anderen Sachverständigen beantragen können. Solche Einwände können sich auf eine mangelnde Qualifikation oder eine Befangenheit<sup>24</sup> des von der Staatsanwaltschaft ausgewählten Sachverständigen stützen. Die Staatsanwaltschaft hat den Sachverständigen seines Amtes zu entheben, soweit der Sachverständige befangen ist oder seine Sachkunde in Zweifel steht.<sup>25</sup> Wurde den Einwänden nicht stattgegeben, besteht im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit eines Einspruchs gem § 106 StPO, im gerichtlichen Verfahren kann die Befangenheit bzw mangelnde Qualifikation gem § 281 Abs 1

12) Vgl in diesem Sinne auch EB StPORefG 176.

13) § 3 StPO.

14) *Grafl*, Juridikum 2008, 25.

15) EB StPORefG 176.

16) *Deckers*, Auswahl und Kontrolle des Sachverständigen, in: *Widmaier* (Hrsg), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2006, § 81 Rn 9.

17) *Rieß*, in: *Löwe-Rosenberg*, StPO, 24. Aufl, § 161a Rn 25.

18) *Detter*, Der Sachverständige im Strafverfahren – Eine Bestandsaufnahme, NStZ 1998, 57 ff.

19) EB 177.

20) Vgl § 126 Abs 2 Satz 3 StPO.

21) Vgl § 254 Abs 2 StPO.

22) *Eder-Rieder/Mitterauer*, Die Beiziehung eines „Privatsachverständigen“ zur Befragung eines psychiatrischen Gerichtsgutachters im Strafprozess, JSt 2008, 11, 14.

23) § 126 Abs 3 StPO.

24) Gem § 126 Abs 4 StPO gelten sinngemäß die in § 47 Abs 1 StPO aufgeführten Gründe für eine Befangenheit von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei.

25) § 126 Abs 4 StPO. Diese Pflicht setzt nicht notwendig einen Einwand gegen den Sachverständigen voraus, sondern besteht schon von Amtes wegen.



- Auszüge Grundbuch, Firmenbuch, Gewerbe- und Melderegister
- Suchfunktionen (Gerichte, Anwälte, Notare, Sachverständige...)
- Gesetzestexte, Kommentare, Vertragsmuster
- Elektronischer Rechtsverkehr (WebERV)
- Forum Recht, News-Ticker u.v.m.



jusline.at

»» Recht. Schnell

Z 3 bzw 4 StPO als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden.

Der Sachverständige hat bei der Befundaufnahme nicht nur der Staatsanwaltschaft, sondern auch dem Opfer, dem Privatbeteiligten, dem Beschuldigten und deren Vertretern Gelegenheit zur Anwesenheit zu geben, soweit dies von den Umständen her möglich ist und die Aufnahme des Befunds oder berechnete Interessen von Personen nicht gefährdet.<sup>26</sup> Die Eingeladenen können tatsächliche Aufklärung verlangen, also Fragen an den Sachverständigen stellen.<sup>27</sup> Das Anwesenheits- und Fragerecht erleichtert dem Beschuldigten bzw dessen Vertreter das Verständnis und die Überprüfung dieses Teils der Sachverständigentätigkeit. Die Fragen des Verteidigers mögen Anstoß für eine weitere Befundaufnahme sein, soweit sich diese im Rahmen des Gutachterauftrags hält.

### 3.2. Beziehung weiterer Sachverständiger

Eine weitere Schranke bildet die nachträgliche Bestellung eines weiteren Sachverständigen („Zweitgutachter“). Ein solcher muss beigezogen werden, wenn der Befund des ersten Sachverständigen unbestimmt oder das Gutachten in sich widersprüchlich oder sonst mangelhaft ist.<sup>28</sup> Eine sonstige Mangelhaftigkeit ist etwa gegeben, wenn das Gutachten nicht schlüssig ist, methodische Fehler oder Unklarheiten aufweist, aber auch dann, wenn der Sachverständige Fragen der Parteien nicht ausreichend beantwortet kann.<sup>29</sup>

Derartige Mängel können der Angeklagte und der Verteidiger nach der Reform der StPO erleichtert aufdecken, indem ihnen § 249 Abs 3 StPO in Kodifizierung früherer Rechtsprechung<sup>30</sup> gestattet, zur Befragung eines Sachverständigen eine Person mit besonderem Fachwissen beizuziehen, der ein Sitz neben dem Verteidiger zu gestatten ist. Dieser „Privatgutachter“ darf den Verteidiger bei der Fragestellung an den Sachverständigen beratend unterstützen, ihm selbst kommt jedoch ausdrücklich kein Fragerecht zu.<sup>31</sup> Er ist kein Sachverständiger im Sinne der StPO und ersetzt daher nicht den bereits angesprochenen, bei Mängeln notwendig zuzuziehenden weiteren Sachverständigen. Der Stellenwert des Privatgutachters für die Wahrung der Beschuldigteninteressen bei der Erhebung eines Sachverständigenbeweises wird noch näher zu erörtern sein.

Weichen die Angaben von Erst- und Zweitgutachter oder zweier von vornherein bestellter Sachverständiger<sup>32</sup> über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen oder die hieraus gezogenen Schlüsse erheblich voneinander ab und lassen sich die Bedenken nicht durch Befragung beseitigen, so ist ein weiterer Sachverständiger – der sog. „Obergutachter“ – beizuziehen.

### 3.3. Freie richterliche Beweiswürdigung

In der Gesetzessystematik darf zudem nicht übersehen werden, dass die Beweise der freien Beweiswürdigung durch das Gericht unterliegen. Dies

gilt sowohl für die Befundtatsachen als auch die Schlussfolgerungen des Sachverständigen. Der Richter hat beide auf ihre Überzeugungskraft zu prüfen. Auch die Subsumtion der vom Gericht als überzeugend bewerteten Tatsachen unter die gesetzlichen Regelungen hat das Gericht selbst vorzunehmen und darf dies nicht auf den Sachverständigen delegieren. In der Praxis sind allerdings Befürchtungen zu vernehmen, dass mit einem zunehmendem „Kompetenzgefälle“ vom Experten zum Richter das Gericht zunehmend stärker geneigt sein wird, in uU eingeschränkter eigener Beweiswürdigung dem Gutachten zu folgen.<sup>33</sup>

### 3.4. Schlussfolgerung

Legt man das vom Gesetzgeber gewählte Konzept zu Grunde, der Staatsanwaltschaft mit der Sachleitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren auch die Zuständigkeit für die Auswahl des Sachverständigen zu übertragen, so ist es nur konsequent zu fordern, auch das Gericht müsse im Hauptverfahren seine mit der Leitung verbundenen Befugnis zur Auswahl des Sachverständigen eigenständig wahrnehmen und, wenn nötig, dabei einen anderen Sachverständigen beiziehen. Angesichts der Entscheidungsgewalt der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren sollten etwaige Stellungnahmen des Angeklagten und seines Verteidigers zum bisher bestellten Sachverständigen und dessen Gutachten ausreichende Berücksichtigung finden. Aber auch die Prozessökonomie und der

26) § 127 Abs 2 S 3 StPO.

27) EB 176 f.

28) § 127 Abs 3 StPO.

29) EB StPRFBG I 13 unter Verweis auf *Danek*, in: WK-StPO § 273 Rz 6. Eine ausreichende Beantwortung kann nach den EB

auch durch Unterbrechung oder Vertagung ermöglicht werden.

30) 14 Os 129/05k, JBl 2006, 536 mit Anm *Burgstaller*.

31) § 249 Abs 3 Satz 2 2. HS StPO. Zum Problem eines Fragerechts siehe auch 4.

32) Diese Möglichkeit lässt sich implizit § 127 Abs 4 StPO entnehmen und sollte etwa dann erfolgen, wenn mehrere wissenschaft-

liche Auffassungen existieren, die den Fall vielleicht unterschiedlich beurteilen.

33) Vgl *Deckers*, in: *Widmayer, Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung*, § 81 Rn 9.

Beschleunigungsgrundsatz sind mitzubedenken.<sup>34</sup>

#### 4. Fachwissen auf Seiten der Verteidigung: Vom „Privatgutachter“ zum „Privatsachverständigen“?

##### 4.1. Die Stellung des/der Privatgutachters/in

Der bereits angesprochene „Privatgutachter“ ist eine mit Fachwissen ausgestattete Person, die sich mit dem in Frage stehenden Sachverhalt zumeist im Auftrag des Beschuldigten bzw. dessen Verteidigers auseinandersetzt. Er ist kein Sachverständiger im Sinne des Gesetzes und hat nicht dessen Stellung als Beweismittel. Zur Begründung wird darauf verwiesen, ihm fehle es aufgrund der Beauftragung durch den Beschuldigten bzw. dessen Verteidiger an der Garantie der Unparteilichkeit, wie sie Voraussetzung des Sachverständigenbeweises ist.<sup>35</sup>

Die Gerichte weisen Anträge auf Verlesung von Privatgutachten in der Regel ab.<sup>36</sup> Es käme allenfalls die Einführung der Befundtatsachen im Wege des Zeugenbeweises, eventuell als (gesetzlich nicht explizit geregelter) sog. „sachverständiger Zeuge“<sup>37</sup> in Betracht.<sup>38</sup> Die Möglichkeit des Angeklagten bzw. seines Verteidigers, den Privatgutachter zur Unterstützung bei der Befragung des Sachverständigen heranzuziehen, erhöht die Chancen der Verteidigung, etwaige Fehler, Lücken und methodische Mängel im Gutachten des bereits zugezogenen Sachverständigen aufzuzeigen. Der Gesetzgeber wollte dadurch erreichen, dass der „Beweiswürdigung Elemente zugeführt werden können“, die geeignet sind „einen begründeten Zweifel“<sup>39</sup> an dem Befund oder Gutachten des Sachverständigen hervorzurufen. Ein eigenes Fragerecht wird dem Privatgutachter jedoch nicht zugebilligt,<sup>40</sup> obwohl davon ausgegangen werden kann, dass der Privatgutachter die Feststellungen

des Sachverständigen rascher und wohl auch präziser hinterfragen könnte. Zwar könnte das direkte Fachgespräch außer Acht lassen, dass es zugleich um die Übersetzung gerade des Fachwissens in eine für alle Verfahrensbeteiligten verständliche Sprache geht.<sup>41</sup> Eine derartige Diskussion „unter Ausschluss“ der anderen Verfahrensbeteiligten zu unterbrechen oder zu beenden, wenn diese unverständlich zu werden droht oder nicht mehr zur Sachaufklärung beizutragen vermag, hätte aber das die Hauptverhandlung leitende Gericht in der Hand. Der Gesetzgeber wollte den Schritt des Fragerechts eines Privatgutachters jedoch nicht gehen und hat durch dessen klaren gesetzlichen Ausschluss auch einer weitergehenden richterlichen Rechtsfortbildung vorgebeugt.

Die Verteidigung kann unterdessen die Stellungnahme ihres Privatgutachters mittelbar in den Prozess einführen, indem sie diese zur Begründung eines Beweisantrags auf Beiziehung eines weiteren Sachverständigen vorträgt. So kann das Gericht diese nicht „ignorieren“.<sup>42</sup>

Die Unterstützung der Verteidigung durch den Privatgutachter ermöglicht es nicht, die Einführung eines gleichermaßen anerkannten, alternativen methodischen Vorgehens in den Prozess durchzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn bei Anwendung dieser Methode ein anderes Ergebnis zu erwarten stünde. Denn § 127 Abs 3 StPO verpflichtet, wie bereits erwähnt,<sup>43</sup> nur dann zur Zuziehung eines neuen Sachverständigen, wenn ein Befund unbestimmt, das Gutachten widersprüchlich oder sonst mangelhaft ist oder die Angaben zweier Sachverständigen und des (nicht einlassungsbefugten) Privatgutachters zu den wahrgenommenen Tatsachen oder hieraus gezogenen Schlüssen erheblich voneinander abweichen. Bedenkenswert erscheint allerdings, ob sich eine

Pflicht zur Zuziehung eines zweiten Sachverständigen durch das Gericht in einem solchen Fall nicht aus der Sachaufklärungspflicht ableiten lässt.

##### 4.2. Vergleichende Überlegungen zu einer Aufwertung des/der Privatgutachters/in

Teils wird in Österreich, insbesondere bei psychiatrischen Gutachten, gefordert, dem Privatgutachter im Verfahren dieselbe Stellung wie dem Sachverständigen zukommen zu lassen.<sup>44</sup> Dies würde ihm die starke prozessuale Stellung eines Beweismittels sichern.

In Deutschland hat die Verteidigung die Möglichkeit, einen von ihr ausgewählten Experten zur Verhandlung als Sachverständigen über das Gericht oder notfalls auch unmittelbar förmlich zu laden.<sup>45</sup> Durch einen entsprechenden Beweisantrag kann dieser förmlich geladene, tatsächlich erschienene (und auf eine Gutachtenserstattung vorbereitete) Sachverständige gegebenenfalls in das Verfahren einbezogen werden. Bei einem solchen „präsenten Beweismittel“ sind die Gründe für die Ablehnung des Beweisantrags durch das Gericht gegenüber dem allgemeinen Gründen zur Ablehnung eines Beweisantrags auf Vernehmung eines Sachverständigen<sup>46</sup> eingeschränkt. Insbesondere gibt es keine Ausnahme vom Verbot der Beweisantizipation:<sup>47</sup> Die Anhörung des vom Verteidiger ausgewählten, förmlich geladenen und präsenten Sachverständigen als weiteren Sachverständigen kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, durch das frühere Gutachten sei das Gegenteil der im Beweisantrag behaupteten Tatsache bereits erwiesen. Als fakultativer Ablehnungsgrund kann nur geltend gemacht werden, die behauptete Tatsache (nicht aber: ihr Gegenteil!) sei bereits erwiesen oder offenkundig, zwischen ihr und dem Gegenstand der Urteilsfindung bestehe kein Zusammenhang, das Beweismittel sei völlig ungeeignet

34) Näher dazu oben 2.

35) Seiler, Strafprozessrecht, 2008, Rz 429.

36) 14 Os 16/01. Zur Diskussion vgl. Hinterhofer, in: WK-StPO, Vorbem zu §§ 116–126a, Rz 23 f mwN.

37) Seiler, Strafprozessrecht, 2008, Rz 428; durch sein Fachwissen erhalten die Angaben des

Sachverständigen besonderes Gewicht.

38) In der Praxis scheint dies die Ausnahme zu sein.

39) EB StPRefBG I 14.

40) Weil sich der Entwurf nicht als umfassender Reformschritt versteht, sondern als eine behutsame Weiterentwicklung im Lichte der bisherigen höchstrichterlichen

Rechtsprechung. EB StPRefBG I 14.

41) Zu Verständigungs- und Verständnisproblemen vgl. etwa Nedopil, Verständnisschwierigkeiten zwischen dem Juristen und dem psychiatrischen Sachverständigen, NStZ 1999, 433 ff.

42) Bertel/Venier, Strafprozessrecht, 2008, Rn 440.

43) Siehe oben 3.2.

44) Siehe Eder-Rieder/Mitterauer, JSt 2008, 11 ff.

45) §§ 219, 220 dStPO.

46) § 244 Abs 2 und 3 dStPO.

47) Wie sie § 244 Abs 4 S 2 dStPO als Ablehnungsgrund für Beweisanträge auf Vernehmung eines Sachverständigen allgemein vorseht.

oder der Beweis Antrag sei zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt; zwingend abzulehnen ist ein solcher Antrag nur, wenn er unzulässig ist.<sup>48</sup> Ob dieser Sachverständige zuvor dem Prozess beiwohnen darf, obliegt wie beim gerichtlichen Sachverständigen auch der Entscheidung des sachleitungs befugten Gerichts.<sup>49</sup>

Dieses deutsche Modell gibt der Verteidigung ein durchsetzungsfähiges Mittel an die Hand. Sie kann aus eigener Kraft weitere, vom bisherigen Sachverständigen abweichende Methoden und Schlussfolgerungen mit gleichem Gewicht, nämlich durch einen Sachverständigen, in das Verfahren einbringen. Geht man davon aus, die Staatsanwaltschaft nehme mit ihrer Sachverständigenauswahl und -bestellung im Vorverfahren bereits ein Weichenstellen vor, so stellt das soeben aufgezeigte Modell wohl einen Ausgleich her. Das Gesamtkonzept macht durch die zu erwartenden Differenzierungen in den Feststellungen der Sachverständigen deutlich, wo die Beurteilungsspielräume liegen, wo also auch ein Sachverständiger keine naturwissenschaftlich belegbaren Feststellungen zu treffen vermag. Es zeigt sich, welche Bedeutung der Auswahl der Person des Sachverständigen zukommen kann.<sup>50</sup>

Besteht nun aber auch in Österreich das Bedürfnis, den nur „indirekt beteiligten“ Privatgutachter zu einem Sachverständigen nach dem deutschen Modell „aufzuwerten“? Oder erreicht man auch mit der Lösung des indirekten Fragerechts, dass unterschiedliche Ergebnisse aufgrund unterschiedlicher Methodenauswahl ausreichend Eingang in das Verfahren finden? Ein Vorteil des österreichischen Modells mag in der sofortigen Konfrontation des Sachverständigen mit den Grenzen seiner Methodik oder den Spielräumen seiner Beurteilung liegen. Ein eigenes Fragerecht des Privatgutachters würde

die Effektivität sicherlich noch steigern. Dem Befund des Sachverständigen und dessen Schlussfolgerungen werden jedoch nur dann alternative Beurteilungen entgegengesetzt werden können, wenn das Gericht einen zweiten bestellt. Denn die Schlussfolgerungen eines Privatgutachters sind selbst dann, wenn sie in die Verhandlung einfließen, im Urteil weder feststellungs- noch erklärungsbedürftig.<sup>51</sup> Gelingt es, durch die Befragung des Sachverständigen deutlich zu machen, dass andere Beurteilungen möglich erscheinen, so ist jedenfalls das Gericht aufgefordert, seine Sachaufklärungspflicht wahrzunehmen und einen weiteren Sachverständigen zu bestellen.

Bei Prognosegutachten spricht vieles dafür, den Privatgutachter der Verteidigung tatsächlich zum Privatsachverständigen aufzuwerten.<sup>52</sup> Das Gesetz schreibt eine Gefährlichkeitsprognose insbesondere bei der Anordnung von vorbeugenden Maßnahmen<sup>53</sup> vor. Bedenkt man die Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit des durch eine Unterbringung betroffenen Täters, so überzeugt die gesetzgeberische Entscheidung, eine sachverständige und somit professionelle<sup>54</sup> Begutachtung des Täters jedenfalls zwingend vorauszusetzen.<sup>55</sup> Obwohl sich das Prognoseinstrumentarium in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt und verbessert hat, bleibt eine kritische Betrachtung solcher Prognoseentscheidungen berechtigt.<sup>56</sup> Trotz der Einbeziehung aller verfügbaren Materialien bleibt das Grundproblem der schweren Erfassbarkeit aller seelischen Vorgänge des zu Beurteilenden und ihrer potenziellen Auswirkungen in der Zukunft.<sup>57</sup> Zu dieser Unsicherheit kommt gerade bei der Begutachtung von Sexual- oder Gewaltstraftätern eine hohe mediale Aufmerksamkeit, die eine Rückfallstat häufig zur Folge hat. Dies hat zur Folge, dass im Zweifel eher eine Gefähr-

lichkeit angenommen als abgelehnt wird. Ein renommierter Sachverständiger wird mit der Feststellung zitiert, bei dem Druck, der auf den Gutachtern lastet, wolle keiner derjenige sein, der nach einem Verbrechen die Schlagzeile lese: „Können Sie noch ruhig schlafen, Herr Professor?“ „Wenn man nicht sagen kann, die Prognose ist eindeutig günstig, bleibt er eben drin.“<sup>58</sup>

Regelmäßig übernimmt das Gericht die Prognose des Sachverständigen. Ein zum Sachverständigen aufgewerteter Privatgutachter mag hier durch sein zusätzliches Gutachten dem Gericht eine andere Beurteilung bieten, mit der sich das Gericht auseinanderzusetzen hat. Dies würde ein notwendiges Korrektiv bieten. Auch er kann jedoch nicht dem Gericht die Verantwortung für die Entscheidung abnehmen: „Der Gerichtsexperte als Beruhigungsmittel und Schlafmittel für Richter ist noch nicht geboren.“<sup>59</sup>

*Univ. Ass. Dr.<sup>in</sup> Karin Bruckmüller ist Assistentin am Institut für Strafrecht an der Universität Wien; karin.bruckmueller@univie.ac.at.*

*Assessor iuris Stefan Schumann ist Assistent am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung an der Universität Wien; st.schumann@univie.ac.at*

48) Vgl § 245 Abs 2 dStPO.

49) BGHSt 2, 25; Pelchen, in: KK-StPO, 5. Aufl 2003, § 80 Rn 4.

50) Detter, NSTz 1998, 57 ff.

51) Vgl Hinterhofer, in: WK-StPO, Vorbem zu §§ 116-126a, Rz 23; Ratz, in: WK-StPO, § 281 Rz 351, 435.

52) Siehe zu dieser Forderung auch Eder-Rieder/Mitterauer, JSt 2008, 11 ff.

53) Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 StGB), Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 StGB) oder Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23 StGB).

54) Vgl dazu Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf, Mindestanforderungen für Prognosegutachten, NSTz 2006, 537 ff.

55) § 430 Abs 4 bzw § 439 StPO.

Die Missachtung dieses Gebots hat die Nichtigkeit der Anordnung zur Folge.

56) Nedopil, Prognosebegutachtungen bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen – Eine sinnvolle Lösung für problematische Fragestellungen?, NSTz 2002, 344.

57) Feltes, Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung – Die Rolle des Sachverständigen, StV 2000, 281 ff.

58) Kröber, zitiert in der Berliner Zeitung vom 6. März 2007 zur Sicherungsverwahrung als einer vorbeugenden Maßnahme im deutschen Recht; abrufbar unter <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2007/0306/blickpunkt/0001/index.html> (Stand: März 2008).

59) Gmür, Die Gefährlichkeitsprognose, AJP 13 (2004), 1307 ff.

# Blutschande: ein Delikt ohne Opfer

„Dieses Glück ist eine Schande“<sup>1</sup> – Inzest-Urteil in der BRD

Pia Abel

Das juridikum „Recht und Psychoanalyse“<sup>2</sup> hat sich im Jahr 2006 mit den historischen Wurzeln und Rechtfertigungen des aktuell in Österreich geregelten Inzesttabus im Strafrecht<sup>3</sup> auseinandergesetzt. Die systemfremde Konstruktion dieses Tatbestandes erweckte damals fast den Anschein, als ob bei der letzten grundlegenden Reform 2004 einfach vergessen wurde, § 211 zu entfernen.<sup>4</sup> Ein Blick nach Deutschland Ende Februar 2008 brachte diesbezüglich jedoch Zweifel. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) argumentierte dort in einem brisanten Fall für eine selbstständige Bedeutung des „Inzesttatbestandes“, welcher neben Missbrauchs- und Gewaltdelikten, die freiwillige Sexualität Erwachsener normiert.<sup>5</sup> Es gibt also im Unterschied zu

Österreich nunmehr verfassungsrechtliche Rechtsprechung zu dieser Thematik. Der Fall freiwilligen Inzests eines Geschwisterpaares wurde in Deutschland im Vorfeld auch Teil einer breiten Medienkampagne.<sup>6</sup> In Österreich wie in Deutschland zweifelte die Kommentarliteratur lange am rechtspolitischen Nutzen dieses Delikts: Auch der im Anschluss an die jüngste grundlegende Novelle veröffentlichte Kommentar zum öStGB stellte dar, dass eigentlich vollkommen unklar ist, welches Rechtsgut das StGB hier eigentlich schützt.<sup>7</sup> Dieses „Delikt ohne Opfer“ mutet in seiner Konstruktion auch wirklich etwas seltsam an. In Österreich wird die Inzestnorm „Blutschande“ genannt und leitet sich dies etymologisch tatsächlich von „Befleckung des Blutes“

ab. Das öStGB richtet mit diesem Delikt innerhalb der „Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ neben den „Missbrauchs- und Gewaltdelikten“ ein Parallelregime ein. Dabei spricht das Strafrecht gegenüber beiden AkteurInnen der Blutschande unabhängig von Fragen der sexuellen Integrität und Autonomie prinzipiell ein Unwerturteil aus. In Rahmen des Prüfungsschemas werden in Österreich die Deszendenten unter 19 Jahren auf einer anderen Stufe dann strafrei gestellt, wenn sie verführt worden sind.<sup>8</sup> So wie in Deutschland<sup>9</sup> liegt der „Erfolg“ der Tat ausschließlich im Vollzug des vaginalen Beischlafes – durch andere Formen der Sexualität oder Genderkonstellationen kann die Blutschande also nicht verübt werden.

## Selbstständige Bedeutung der Inzestbestimmung

In Österreich schien dieses Delikt in der Praxis bisher eher die Rolle eines „Beiwerts“ im Rahmen von Urteilen in Verfahren zu spielen, in denen es eigentlich um Missbrauchs- und Gewalthandlungen innerhalb der Familie ging. Das Unwerturteil wird bei diesen Taten dann regelmäßig nicht nur hinsichtlich der Verletzung der sexuellen Integrität und der Selbstbestimmung ausgesprochen, sondern eben auch hinsichtlich der Blutschande.<sup>10</sup> Ein

1) Titel eines Boulevardblattes zum „Inzest-Fall“ in Deutschland, zit. nach Evelyn Finger, Inzest, Das letzte Tabu, Die Zeit 46/2007, S. 17 (=Die Zeit 2007).

2) Pia Abel, Blut und Schande – Inzest im Strafrecht, juridikum 04/2006, 193.

3) § 211 StGB (BGBl. 60/1974 idF 2008) Blutschande

(1) Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer eine Person, mit der er in absteigender Linie verwandt ist, zum Beischlaf verführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer mit seinem Bruder oder mit seiner Schwester den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

(4) Wer zur Zeit der Tat das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist wegen Blutschande nicht zu bestrafen, wenn er zur Tat verführt worden ist.

4) Die Legistik im Vorfeld der letzten größeren Reform (StRAG 2004, BGBl. 15/2004) war damals

im Allgemeinen bemüht gewesen, die Terminologie der „Delikte gegen die Sittlichkeit“ zu verändern, die bis zu diesem Zeitpunkt noch immer geprägt war durch eine Dichotomie von „Zucht und Unzucht.“ Der vaginale Beischlaf zwischen Aszendenten und Deszendenten bzw. Geschwistern sollte aber weiterhin als „Blutschande“ bezeichnet und Paragraph 211 in seiner Terminologie auch „unmodernisiert“ beibehalten werden.

5) BVerfG, 2 BvR 392/07 vom 16.02.2008, (=BVerfG 2008).

6) So insbesondere die Bild Zeitung (<http://www.bild.de/BTO/news/2007/02/21/inzest-paar-gericht/bruder-schwester-liebe-klage.html#>, Stand 04.04.2008).

7) Kienapfel/Schmoller meinten, es könne im Hinblick auf das zugrunde liegende Rechtsgut nicht die „Gesundheit der Nachkommenschaft“ sein, die Strafbarkeit müsste bei entsprechenden Verhütungsmaßnahmen fallen, aber auch nicht der „Schutz familiärer Beziehungen“, denn so müssten auch beispielsweise Adoptivkinder einbezogen werden (Diethelm Kienapfel, Kurt Schmoller, Studienbuch

Strafrecht, Besonderer Teil, Band III, Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte, Wien 2005, S. 165).

8) Anders als in Deutschland enthält die österreichische Variante auch das Element der „Verführung“ im Szenario der Blutschande. Hier spielt auch das psychologische Setting der Tat eine Rolle: dies einerseits, weil die „Verführung“ eines Aszendenten gem Abs 2 strafverschärfend wirkt. Sie ist aber auch umgekehrt Ansatzpunkt für einen Strafausschlussgrund: „TäterInnen“ werden straffrei gestellt, wenn sie das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zur Tat verführt worden sind. Hingegen ist in der Rolle der „Verführers“ eine Person also, sobald sie deliktstüchtig ist, nach § 211 StGB strafbar, unabhängig der konkreten Familienrolle oder des Altersunterschiedes.

9) 173 dStGB Beischlaf zwischen Verwandten

(1) Wer mit einem leiblichen Abkömmling den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

(3) Abkömmlinge und Geschwister werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

10) Ein Beispiel aus einem Urteilstenor „Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde Dietmar L\*\*\*\*\* der Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 2 StGB idF BGBl 1989/242 (A 1.), des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 und Abs 3 erster Fall StGB (A 2.) und der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB (B) sowie der Vergehen der Blutschande nach § 211 Abs 3 StGB (A 3.) schuldig erkannt.“ (OGH 28.08.2007, 14 Os 60/07s).

selbstständiger Bestand der Norm wäre aber denkbar: etwa wenn die Beteiligten des Inzests schon erwachsen sind und dies einverständlich tun oder wenn die Rechtsprechung in Österreich die „Verführerrolle“ eines mündigen Minderjährigen tatsächlich annimmt.<sup>11</sup> Das BVerfG sah einen selbstständigen Bestand der Norm und den Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung einerseits durch den Schutz der Familie gerechtfertigt, der in der BRD gem. Art. 6 Abs 1 durch das Grundgesetz garantiert ist.<sup>12</sup> Andererseits zog es die Eugenik als Argument für eine Strafbarkeit heran.<sup>13</sup>

### „Verhinderung eines Machtgefälles“ als neues Rechtsgut?

Darüber hinaus nahm das Urteil des BVerfG aber eine bemerkenswerte Deutung des Inzesttatbestandes im Lichte der sexuellen Selbstbestimmung vor:<sup>14</sup> es gäbe in den Familienstrukturen Abhängigkeiten, die einen zusätzlichen Schutz auch im Erwachsenenalter notwendig machen.<sup>15</sup> Wie bereits erwähnt, liegt es allerdings bereits in der Systematik des Strafrechts, dass das Unwerturteil prinzipiell gegenüber allen AkteurInnen des Inzests ausgesprochen wird – auf der Ebene der persönlichen Schuld und der Strafbarkeit werden erst in einem nächsten Schritt unter Umständen Differenzierungen vorgenommen. Die „Täterin“ des vor dem BVerfG behandelten Falles galt aufgrund einer leichten Behinderung zum Beispiel als vermindert schuldfähig und entging nur deshalb einer Strafe.<sup>16</sup> Im öffentlichen Diskurs und schließlich auch im Urteil wurde das Opfer – die

emotional abhängige, „unreife“ erwachsene Frau – in eine Norm also hineingelesen. Weder in Deutschland noch in Österreich belegen aber die Materialien, dass der Gesetzgeber dem Delikt des Inzests deswegen eine selbstständige Bedeutung zugemessen hat, weil ein nicht hinreichend aufgenommenes Schutzbedürfnis derer besteht, „denen es vor Erreichen der Volljährigkeit nicht gelungen sei, aus den familiären, den Missbrauch ermöglichenden Strukturen auszubrechen.“<sup>17</sup> Auch werden potentiell „familienzerstörende“ oder missbrauchende Handlungen, die nicht im vaginalen Beischlaf zwischen leiblichen Verwandten liegen, ausgeblendet. Der sexuelle Kontakt zwischen Stief-, Adoptiv- und Pflegegeschwistern, gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Brüdern bzw. Schwestern, bzw. auch beischlafähnliche und sonstige geschlechtliche Handlungen sind ganz generell innerhalb der allgemeinen Altersgrenzen straffrei.

### Gäbe es die Kinder nicht...

„Die Sache zwischen den beiden hätte nie jemanden interessiert, gäbe es die Kinder nicht. Sie sind die Opfer“<sup>18</sup> meinte der in der Unterinstanz urteilende Richter Bernd Jähkel gegenüber der *Bild*-Zeitung. Im selben Interview empfahl er laut *ZEIT* auch gleich die Sterilisation des Täters<sup>19</sup>: „Ich sagte ihm, dass er wenigstens Kondom benutzen soll. Und wenn er kein Geld hat, solle er sie sich vom Sozialamt bezahlen lassen.“<sup>20</sup> Der nunmehr Verurteilte ließ sich schließlich sogar sterilisieren.<sup>21</sup> Die Frage, wie sich die in den betroffenen Verbindungen gezeugten Nachkommen, die vom Richter

im Interview ausgemachten eigentlichen „Opfer“ also, potentiell entwickeln, ist eine zentrale und kontrovers diskutierte Frage. In der eugenischen Forschung wird diese teilweise aber vorsichtiger beantwortet, als die Sachverständigen dies im Vorfeld des Karlsruher Urteils getan haben.<sup>22</sup> Der Biologe Alan H. Bittles fasste den Stand der Genetik diesbezüglich im Jahr 2005 in einem Tagungsband zusammen: es würde sich in der Biologie momentan weniger die Frage stellen, ob Inzest schädlich ist, sondern ist bisher noch nicht wirklich geklärt, wie schädlich Inzest eigentlich ist.<sup>23</sup> Dies konnte durch die bisherigen Studien noch nicht ausreichend beantwortet werden.<sup>24</sup> Wie auch immer die Schädlichkeit von Inzest nun aber beurteilt wird, wäre die Ableitung eines verfassungsrechtlich gedeckten Rechtsgutes sehr problematisch: es gibt auch einige andere genetische Konstellationen, in denen die Wahrscheinlichkeit, behinderter Nachkommenschaft sogar höher ist – eine solche Argumentation liefe auf eine Verneinung des Lebensrechtes ganz allgemein allein aus „*lebenskonträren Interessen und Fiskalbelangen anderer*“<sup>25</sup> hinaus.

Mag.<sup>a</sup> Pia Abel ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien und dissertiert in den Themenbereichen Österreichisches Sexualstrafrecht und Legal Gender Studies; pia.abel@wu-wien.ac.at

11) Vgl. Fn. 8.

12) BVerfG 2008, Anm. 5, Abs. 42f.

13) BVerfG 2008, Anm. 5, Abs. 49.

14) Im Unterschied zu Unterschied wird die deutsche Norm jedoch systematisch nicht einmal bei den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung angesiedelt, sondern bei den Delikten gegen Ehe und Familie.

15) BVerfG 2008, Anm. 5, Abs. 48.

16) „Bei K. sei von einer ängstlich zurückgezogenen, abhängigen Persönlichkeitsstruktur auszugehen, die im Zusammenhang mit der bestehenden mangelhaften Familiensituation zu einer erheblichen Abhängigkeit vom Beschwerdeführer geführt habe. Darin erblickte das Amtsgericht eine

schwere Persönlichkeitsstörung, die im Zusammenhang mit einer leichten geistigen Behinderung zu einer verminderten Schuldfähigkeit von K. geführt habe.“ (BVerfG 2008, Anm. 5, Abs. 22).

17) „Aus der Annahme, dass womöglich im zeitlichen Übergang zur Volljährigkeit die sexuelle Autonomie noch nicht vollständig ausgebildet ist, lässt sich nicht schließen, die Strafnorm habe solche Fälle gerade aus diesem Grund erfassen wollen.“ (Abweichende Meinung des Richters Hassemmer zum Beschluss des Zweiten Senats, BVerfG 2008, Anm. 5, Abs. 73f (=Abweichende Meinung), 91.

18) Eine Medienkampagne der *Bild* Zeitung, die schließlich durch die *ZEIT* kritisch aufgegriffen wur-

de. Wörtliches Zitat zit. nach DIE *ZEIT* 2007 (Anm. 1).

19) *DIE ZEIT* 2007 (Anm. 1).

20) Zit. nach *DIE ZEIT* 2007 (Anm. 1).

21) *DIE ZEIT* 2007 (Anm. 1).

22) Im Urteil werden die vom Max-Planck-Institut im Gutachten berichteten Studien nicht explizit genannt (vgl. BVerfG 2008, Anm. 5, Abs. 49).

23) „For Bittles, the question is not whether inbreeding is injurious; it is how injurious.“ (Arthur Wolf in: Arthur P. Wolf, William H. Durham (Hg.), *Inbreeding, Incest and the Incest Taboo*, Stanford, California 2005, (=Wolf/Durham 2005), S. 1-24, S. 3).

24) Wie das auch der Fall in Deutschland zeigte, sind soziale

Verwahrlosung, sehr geringes/hohes Alter der Eltern, bereits vorhandene physische und psychische Störungen, geringer sozioökonomischer Status, oder andere externe „Effekte“, wie die einer „missglückten“ Abtreibung, für solche Fälle typisch und in den bisherigen Studien nicht neutralisierbar waren. (Alan H. Bittles, *Genetic Aspects of Inbreeding and Incest*, in: Wolf/Durham 2005 (Anm. 23), S. 38-60). Die Vermutung der eugenischen Forschung ist daher, dass die „Gefährlichkeit“ von inzestios gezeugten Nachkommen, bis lang eigentlich von der Sozialwissenschaft überschätzt wurde (Bittles in Wolf/Durham 2005, S. 49).

25) Abweichende Meinung (Anm. 17), Abs. 83.

# EIN KLANG MIT RESONANZ

Die Neuauflage des führenden Großkommentars zum ABGB

Perner

## §§ 888–896 ABGB

### Gemeinschaft von Gläubigern und Schuldern

240 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag, 978-3-7046-5167-9, € 48,-, Abopreis -15%

Jetzt  
NEU!!!



Dass auf einer Seite eines Schuldverhältnisses mehrere Beteiligte stehen, kommt häufig vor. Daraus ergeben sich naturgemäß vielschichtige Probleme. Das ABGB nimmt sich dieser Fragen in den §§ 888–896 an, die in diesem Band umfassend dargestellt werden. Die vorliegende Kommentierung analysiert nicht nur die vorhandene Judikatur und Literatur umfassend, sie geht vielmehr weit über die Beteiligung mehrerer im Schuldverhältnis hinaus. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Aufarbeitung von § 896 ABGB, der die zentrale Norm des praktisch höchst bedeutenden Regressrechts ist.

**Bearbeiter:**

Dr. Stefan Perner

Assistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien

**Herausgeber:**

o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves

Institut für Zivilrecht der Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner

Institut für Zivilrecht der Johannes-Kepler-Universität Linz

ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Vonkilch

Institut für Zivilrecht der Universität Wien

**Bereits erschienen:**

- Hinteregger/Kissisch  
**§§ 44–100 ABGB**  
**Eherecht**  
242 Seiten, geb., 978-3-7046-4898-3, € 48,-  
Abopreis -15%
- Mayrhofer et al  
**Konsumentenschutzgesetz**  
996 Seiten, geb., 978-3-7046-4798-6, € 197,-  
Abopreis -15%

**In Bearbeitung:**

- Barth et al  
**§§ 137–267 ABGB**  
**Kindschaftsrecht**
- Weitere Bände in Vorbereitung

**Für innovative User:**

 Klang online.at

Tel.: 01-610 77-315, Fax: - 589  
order@verlagoesterreich.at  
www.verlagoesterreich.at

 VERLAG  
ÖSTERREICH

# neoliberale universitätspolitiken

betreut von Judith Schacherreiter

## Vorwort

Judith Schacherreiter

Mit dem UOG 1993 wurden die Universitäten in die Autonomie entlassen. Daran schlossen zahlreiche Reformprozesse an, mit denen Universitätsorganisation, Arbeitsbedingungen der Universitätsangehörigen, Gestaltung der Studienpläne und der Zugang zu Universitäten nachhaltig verändert wurden. Diese Umstrukturierungen sind in europäische Prozesse eingebettet, auf die regelmäßig unter dem Schlagwort „Bologna“ rekurriert wird und deren proklamiertes Ziel es ist, einen einheitlichen europäischen Hochschulraum zu schaffen, in dem durch Vergleichbarkeit die Mobilität von Lehrenden und Studierenden erhöht werden soll.

Die in diesem Kontext stattfindenden Veränderungen schlagen sich auf den verschiedensten Ebenen nieder. Universitätsinterne Entscheidungsprozesse wurden hierarchisiert und demokratische Mitbestimmungsrechte der Universitätsangehörigen beseitigt. Arbeitsverhältnisse des wissenschaftlichen Nachwuchses wurden präkarisiert. Studiengebühren wurden eingeführt und auch nach dem Regierungswechsel beibehalten. Studienpläne wurden in drei Teile und darüber hinaus auch gerne in Module zerlegt. Studierende wurden zu Kunden und Institute zu Abteilungen. Universitäten und ihre MitarbeiterInnen schließen nunmehr Leistungs- und Zielvereinbarungen ab. Wissen wird dokumentiert und bilanziert. Dies alles unter Bezugnahme auf die „Wissengesellschaft“ oder ein „Europa des Wissens“.

Die Beobachtung dieser Umbrüche regte die Juridikum-Redaktion an, ein Heft dem Thema der Universitätspolitiken zu widmen. Ziel der Schwerpunktsetzung ist es, die erwähnten Veränderungen kritisch zu beleuchten, der Frage nachzugehen, ob sie auf einen gemeinsamen Zweck ausgerichtet sind und was dieser Zweck sein könnte, welche Interessen sie antreiben und welche Ideologien ihnen zu Grunde liegen.

Insbesondere behandeln die SchwerpunktautorInnen folgende Fragen:

In welchem Verhältnis stehen die europäischen Umstrukturierungen zu Wesen und Idee der Universität? Was bedeutet Strukturierung von Wissenschaft in auf Vergleichbarkeit

ausgerichteten Programmen und Modulen für unabhängige, kreative und originelle Forschung? Wie arbeitet ein(e) zu ergebnisorientierten Forschungsschwerpunkten und Vernetzungen abkommandierte(r) WissenschaftlerIn? (Liessmann)

Wie verlief die Genese des europäischen Umstrukturierungsprozesses und in welcher Weise ist das Recht daran beteiligt? Wie ist die enorme Wirkungskraft des Bologna-Prozesses zu erklären? Welche Rolle spielt das Recht bei der Hegemoniebildung in der europäischen Bildungspolitik? (Hartmann)

Was hat es mit der neuen Vereinbarungskultur auf sich (Stichwort Leistungs- und Zielvereinbarungen, Studierende als Kunden etc)? Welche Ideologie steckt hinter dem neuen Kontraktualismus und der Vereinbarungsgesellschaft? Und: „Wie nicht dermaßen regiert werden“? (Dzierzbicka)

Welche Politiken der Wissensgesellschaft werden im Namen eines „Europa des Wissens“ forciert? Wie wird Universitätspolitik im europäischen Wettbewerbsfähigkeits-Diskurs artikuliert? Wie sieht die hegemoniale Variante der „europäischen Wissensgesellschaft“ aus und wie prägt sie aktuelle Reformprozesse? (Prausmüller)

Was zeichnet die Beschäftigungsverhältnisse des wissenschaftlichen Nachwuchses aus und wie haben sich diese Verhältnisse verändert? Wie wirken sich die Belastungen der prekären Phase universitärer Karrieren auf jene aus, die letztlich im Feld verbleiben? Und was bedeuten diese Belastungen für die Universität als Organisation? (Hefler)

Was bedeutet das Recht auf Bildung? In welchem Verhältnis steht dieses Grundrecht zu aktuellen universitätspolitischen Veränderungen? Welche Rolle spielt vor diesem Hintergrund die Beschränkung des freien Hochschulzugangs? (Zielina)

Die Diskussion und Analyse dieser Fragen zeigt insbesondere, dass viele Probleme, die wir als Universitätsangehörige oder Studierende oftmals als punktuelle Ärgernisse oder als Fehlverhalten bestimmter Akteure wahrnehmen, in Wirklichkeit struktureller Natur und Ergebnis neoliberaler Umbrüche im Bildungssystem sind. In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre!

„Wer bei Pflanzung oder Erneuerung wissenschaftlicher Anstalten mitzuwirken hat, kann sich doch nicht genug vorsehen, ob er auch den Gegenstand, über den er zu ratschlagen hat, und seine einzelnen Teile in ihrer wahren Beziehung aufgefaßt habe.“ Was immer man von den Konferenzen der europäischen Bildungsminister, die eine grundlegende Reform des europäischen Hochschulwesens im Auge hatten, auch halten mag: dieser Satz aus Friedrich Schleiermachers *Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn* aus dem Jahre 1808 gehörte ganz sicher nicht zu deren Maximen. Wohl aber scheinen diese reformwilligen Politiker einer Gefahr erlegen zu sein, die Schleiermacher klar diagnostiziert hatte: „Und leider, wie schwer ist es nicht zu vermeiden, daß Neigung, daß besondere Verhältnisse, daß oft sogar ein fremdartiges Bedürfnis nicht Einfluß erhalte auf die Überlegungen derer, die eben zu handeln haben.“<sup>1</sup>

In der Tat: Es war nicht zu vermeiden. Das, was die unter dem Namen „Bologna“ bekanntgewordene Umstrukturierung des europäischen Hochschulwesens auszeichnet, ist weniger eine Auseinandersetzung mit dem Wesen und der Idee der Universität, als vielmehr das Resultat besonderer Verhältnisse und vor allem fremdartiger Bedürfnisse. Die von den europäischen Bildungsministern im Jahre 1999 in Bologna vereinbarte Umstellung des postsekundären Bildungssektors auf ein nur vordergründig dem angloamerikanischen Modell nachempfundenen dreistufigen System (Bachelor – Master – PhD) entsprang der Idee, einen einheitlichen europäischen Hochschulraum zu schaffen, um die Vergleichbarkeit und damit die Mobilität von Wissenschaftlern und Studenten zu erhöhen. Was auf den ersten Blick durchaus plausibel erscheint – die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulwesens – erweist sich im Konkreten jedoch womöglich als ein Moment im Prozeß der Verabschiedung der europäischen Universitätsidee.<sup>2</sup>

Die Intention ist klar. Durch die verpflichtende Einführung dreijähriger Bachelor-Studien für alle Fächer sollen die Universitäten die Aufgabe erhalten, primär eine *protowissenschaftliche Berufsausbildung* zu leisten. Das erscheint sinnvoll für Länder, die kein differenziertes berufsbildendes Schul- und Fachhochschulwesen kennen. Für andere Länder bedeutet das Bakkalaureat aber eine an sich völlig unnötige Umstrukturierung der Universitätslandschaft. Auf kaltem Wege wird der Sinn der Universität als Stätte der *wissenschaftlichen Berufsvorbildung*, die ihre Voraussetzung in der Einheit von Forschung und Lehre hat, liquidiert. Die flächendeckende Einführung berufsorientierter Kurzstudien wird das Bild der Universität nachhaltiger verändern als alle anderen Reformen zuvor. Der wissenschaftspolitische Sinn des Bakkalaureats, der es für viele Bildungsminister so attraktiv erscheinen läßt, liegt auf der Hand: Verkürzung der Studienzeit und Hebung der Akademikerquote. Polemisch ausgedrückt: Der Bachelor ist der Studienabschluß für Studienabbrecher. Wer bislang mangels Qualifikation an einer

Diplomarbeit scheiterte, wird nun zum Akademiker befördert. Am Papier, das heißt in den OECD-Statistiken, werden sich die zahlreichen Bachelors dann auch ziemlich gut machen. Daß erste Erfahrungen zeigen, daß die Studienabbrüche im Bachelorstudium eher zu-, denn abgenommen haben, spricht allerdings sogar diesen Erwartungen Hohn.

Wie auch immer diese Kurzstudien aussehen mögen: Den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und Reflexivität werden sie nicht mehr stellen können. Da diese Kurzstudien auch

# Die Universität und ihre Feinde

Über Idee und Wirklichkeit akademischen Forschens und Lehrens

Konrad Paul Liessmann

rasch, kostensparend und ohne Zeitverlust absolviert werden sollen, ist klar, daß für Studenten, die nicht mehr als einen Bachelor anstreben, auch die vielgerühmte Internationalisierung ein leeres Versprechen bleiben wird. Die an den Bachelor anschließenden Masterprogramme werden für eine Minderheit der Studenten dann erst jene Form von Wissenschaftlichkeit offerieren, die für Universitäten schlechthin bestimmend hätte sein sollen.

Betrachtet man schon existierende oder projektierte Studienprogramme neuen Typs, fällt allerdings eines auf: Alles, vom Bachelor bis zum PhD, wird nun durchstrukturiert, als modularisiertes „Programm“ angeboten. War es bislang, zumindest in den Geistes- und Humanwissenschaften, möglich, spätestens im Doktoratsstudium und natürlich in der Habilitation in thematischer Selbstbestimmung und methodischer Freiheit zu forschen, so führen die vernetzten Kollegs und vorgegebenen Doktoratsprogramme zu einem Wissenschaftsverständnis, das durch die Parameter Planbarkeit, Vernetzung, Standardisierung und Kontrolle gekennzeichnet ist. Zwar möchte man durch solche Graduiertenprogramme jungen Wissenschaftlern auch ökonomisch helfen, sie in bestehende Forschungszusammenhänge einbinden und so ihre Karrierechancen erhöhen, aber die Möglichkeiten für individuelle Zugänge, wirklich originelle Forschungsansätze und unorthodoxe Fragestellungen schwinden damit. Fast scheint es so, als kennten die modernen Universitätsreformer nur einen wirklichen Feind: einen unabhängig forschenden Geist, der sich

1) Friedrich Schleiermacher: Pädagogische Schriften 2. Hg. von Erich Weniger. Frankfurt/Main 1984, S. 81  
 2) Vgl. dazu auch Jochen Hörisch: Die ungeliebte Universität. München: Hanser 2006

ihren Vorstellungen von strukturierter und kontrollierter Wissenschaft entzieht. Ein Konzept, das im Bereich angewandter naturwissenschaftlicher und technisch orientierter Forschung – wahrscheinlich schon nicht mehr in der Grundlagenforschung – vielleicht seine Berechtigung hat, wird unreflektiert auf Wissenschaften übertragen, deren Leistungsfähigkeit und Erklärungskompetenz nach wie vor in hohem Maße von Einzelleistungen abhängt, die sich gerade nicht an Normen, Vorgaben, Programmen und Forschungskontexten orientieren. Das erst jetzt und deshalb viel zu spät erste zögerliche Kritik an diesem Wissenschaftsverständnis laut wird,<sup>3</sup> indiziert nur, in welchem Maße die Idee der Universität mittlerweile korrumpiert ist.

Wo modernisiert wird, wird gemessen. Zu den besonders pikanten Aspekten des Bologna-Prozesses gehört die Berechnung von Studienleistungen nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS), wofür sich in Deutschland der schöne Begriff „Leistungspunkte“ zu etablieren beginnt. Gemessen wird damit angeblich der *student workload*, also der Arbeitsaufwand, den ein Student für die Erreichung eines bestimmten Lernzieles benötigt. Die für bestimmte studentische Aktivitäten – theoretisch nicht für Lehrveranstaltungen – vergebenen ECTS- oder Leistungspunkte stellen also keine inhaltlichen Äquivalenzen von Studien fest, sondern vergleichen nur aufgewendete Arbeitszeiten. Es gehört zu den Ironien der Weltgeschichte, daß die Marxsche Arbeitswertlehre, die von den Wirtschaftswissenschaften mit großen Abscheugesten ad acta gelegt wurde, in der europäischen Bildungsplanwirtschaft fröhliche Urständ feiert: Der Wert eines Studiums bemißt sich nach der dafür aufgewendeten durchschnittlichen Arbeitszeit. Solch eine Renaissance des Marxismus im Zentrum einer sich selbst als liberal mißverstehenden Bildungsreform ist wahrlich nicht zu verachten. Gutgläubig oder zynisch gehen die Konstrukteure dieses Systems davon aus, daß eine Lehrveranstaltung in Paderborn, die irgend etwas mit Ethik zu tun hat und für die vier Leistungspunkte vergeben werden, mit einer ähnlich klingenden Lehrveranstaltung in Debrecen, die auch vier Punkte zählt, vergleichbar ist. Und das stimmt auch in dem Sinne, in dem man sagen kann: Überall wo studiert wird, wird studiert. Für diese tautologische Einsicht benötigt man im Europa des 21. Jahrhunderts ein monströses und für die Betroffenen kaum handhabbares Zähl- und Regelwerk. Aus diesem Grund müssen in den einzelnen Ländern auch *ECTS-Counsellors* eingesetzt werden, die ihrer verstörten Klientel in Sachen Leistungspunkte auf die Sprünge hilft. Wie überall läuft auch hier das Beratungsgeschäft blendend.

Die Einführung der ECTS-Punkte hat allerdings noch eine weitere Konsequenz. Studienpläne orientieren sich nun nicht mehr an für die Erreichung der Studienziele anzubietenden Lehrveranstaltungen, sondern an den dafür zu erbringenden Leistungen der Studierenden. Was plausibel erscheint, hat so seine Tücken. Denn studentische Leistungen können damit tendenziell von Lehrveranstaltungen entkoppelt werden. Nicht zuletzt in Kombination mit den Möglichkeiten von *E-Learning* könnte als Resultat dieser Entwicklung die virtuelle Fernuniversität stehen. Studenten holen sich ihre Arbeitsauf-

träge per Internet, arbeiten diese zu Hause durch, bekommen dafür entsprechende Leistungspunkte und sehen die Universität gerade einmal, wenn sie zu einer Abschlußprüfung antreten. Daß dies kein Zukunftsszenario ist, zeigt das Beispiel der Medizinuniversität Graz, an der ein über die Weiterführung des Studiums entscheidender Vorstudiengang genau nach diesem Modell organisiert war. Daß private Organisationen sofort auf dieses Verfahren zugeschnittene kostenpflichtige Seminare für hilfeschuchende Studenten anbieten, versteht sich dabei fast schon von selbst. Auch auf diese Art kann man Bildung privatisieren. Die Universität wird zu einem Zertifizierungsorgan, gelernt wird bei privaten Kursanbietern. Solches spart Kosten bei der Lehre, entlastet vor allem Studienrichtungen mit Massenandrang, schafft neben der Universität einen freien Markt von zusätzlichen Bildungsdienstleistungen und verabschiedet wieder ein Stück jener Universität, die als Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden gedacht war.

Auch die im Zuge des Bologna-Prozesses induzierte *Modularisierung* der Studien gehorcht vorab erst einmal einem quantifizierenden und vereinheitlichenden Prinzip: Studien aller Arten sollen in Modulen angeboten und absolviert werden können, wobei Module zusammenhängende Einheiten darstellen, die dann wie die Elemente eines Elektronik-Baukastens zusammengefügt und gegebenenfalls ausgetauscht werden können. In der Tat orientiert sich diese Überlegung weder am inneren Aufbau einer Wissenschaft und einer daraus abzuleitenden Didaktik, noch an lerntheoretischen Erfordernissen, sondern am Modell eines industriellen Setzkastens, wie ihn etwa ein schwedisches Möbelhaus exzessiv praktiziert. Bezogen auf die Wissenschaften bedeutet dies deren buchstäbliche Verdinglichung: entfremdeter Geist. Das, was in den europäischen Wissenschaftstraditionen als Lebendigkeit und Dynamik des Erkennens, Verstehens und Begreifens aufbewahrt ist, und das eine dieser Lebendigkeit entsprechende Didaktik nötig gehabt hätte, wird nun „modularisiert“, zu Bauteilen zusammengepreßt und dann nach Herzenslust kombiniert.

An der Bologna-Ideologie läßt sich so einiges über den Verfall der Universitätsidee und der damit verbundenen Bildungskonzepte überhaupt ablesen. Von der mittelalterlichen Idee einer *universitas magistrorum et scholarium*, der Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden ist wohl nicht vielmehr übrig geblieben als von der Humboldtschen Konzeption der *universitas litterarum*, der Gesamtheit der Wissenschaften. Seit in den frühen 60er Jahren des 20. Jahrhunderts die große Bildungskatastrophe ausgerufen wurde und seit den daran anschließenden Reformattacken hatten die Universitäten keine Chance mehr, sich auf ihre eigentlichen Aufgaben zu besinnen. Zur Erinnerung: Die Innovationsschübe der Moderne, deren Zentren die Universitäten wurden, begannen in der Neuzeit mit einem Konzept von Wissenschaft, das diese aus allen politischen, religiösen, aber auch merkantilen Bindungen und Verpflichtungen befreien wollte. Darauf gründete auch der Wissenschaftsoptimismus der Moderne: Die ihrer eigenen Logik überlassene Forschung, die keinerlei Rücksicht nehmen muß, sollte der wesentlichste Garant für den zivili-

3) Pressemitteilung 04/2006 des deutschen wissenschaften in Deutschland: leistungsstark Wissenschaftsrates vom 30.1.2006: „Geistes- und neuen Herausforderungen gewachsen“

satorischen Fortschritt sein. Dieses Bekenntnis zu einer bedingungslosen Wissenschaftskultur als Fundament und Inhalt der Universität spricht sich auch in der berühmten Vorlesung von Friedrich Wilhelm Joseph Schelling über die *Methode des akademischen Studiums* aus dem Jahre 1802 aus. Nach Schelling sollte sich an der Universität die Idee des Wissens selbst realisieren, und zwar „die Idee des an sich selbst unbedingten Wissens, welches schlechthin nur Eines und in dem auch alles Wissen nur Eines ist, desjenigen Urwissens, welches, nur auf verschiedenen Stufen der erscheinenden idealen Welt sich in Zweige zerspaltend, in den ganzen unermesslichen Baum der Erkenntnis sich ausbreitet.“<sup>4</sup>

Natürlich, das ist Idealismus. Aber der Gedanke, daß sich die Moderne einem Begriff des wissenschaftlichen Wissens verdankt, der erst in der Summe der Disziplinen und Richtungen seine entscheidende Gestalt erhält, vermag noch immer zu illustrieren, was Universität ihrem Begriff nach bedeutete: gerade nicht das beziehungslose Nebeneinander von Fakultäten und Fächern, Methoden und Projekten, Zielen und Gegenständen, sondern das durch ein gemeinsames Wissenskonzept gestiftete Miteinander derselben. Daß nur noch wenige große Universitäten auch nur vom Angebot her diesem Anspruch nachkommen können, ließe sich auch als eine Verpflichtung und Chance begreifen. Gerade das Gegenteil ist der Fall: Auch große Universitäten reduzieren unter vordergründig ökonomischen Gesichtspunkten und um den aus der Unternehmens-Ideologie stammenden Phantasma der Profilbildung zu gehorchen ihre Forschungsschwerpunkte und ihre Studienangebote, und private oder auch öffentliche Universitätsneugründungen definieren diese *n*ehin nur mehr als Ausbildungsstätte für einen extrem schmalen Bereich. Mag man über die Berechtigung von Medizinuniversitäten noch streiten, dokumentieren Skurrilitäten wie eine „Universität für Wirtschaftsethik“ oder eine „Universität für Psychotherapie“ – ungeachtet der Qualität der speziellen Ausbildung, die an solchen Orten angeboten wird – nur, daß der Begriff der Universität vollkommen korrumpiert ist. Und dort, wo unternehmensnahe *Universities* aller Art wie Pilze aus dem Boden schießen, muß klar sein, daß diese Institutionen mit dem, was Universitäten einmal waren, nur noch den Namen gemein haben. Auch die Gründung sogenannter Eliteuniversitäten, die sich bevorzugt in einem schmalen, aber für zukunftsträchtig erachteten Gebiet technisch-naturwissenschaftlicher Forschung ansiedeln, gehorcht einem Etikettenschwindel. Es fragt sich, warum man Forschungsinstitute nicht Forschungsinstitute und Fachhochschulen nicht Fachhochschulen nennen kann, sondern alles noch vom Nimbus einer Universität zehren will, deren Abschaffung gleichzeitig das erklärte Ziel fast aller europäischen Bildungspolitiker ist.

Wie auch immer: Schelling glaubte noch, daß dieses Miteinander allen, die an diesem Wissen als Forschende, Lehrende und Lernende teilhatten, durch eine Philosophie zu geben sei, die Voraussetzungen, Methoden und Akzentuierungen dieser Wissensformen in Bezug auf das Ganze des Wissens zu denken gehabt hätte. Weil das an einer Universität erarbeitete und vermittelte Wissen ein wissenschaftliches Wissen ist, Wissen-

schaft selbst aber eine nicht beliebige Form der Hervorbringung und Entwicklung von Wissen darstellt, ließe sich diese ursprüngliche Prämisse von Schelling sogar in eine moderne Fassung bringen: Universitäre Bildung bedeutete demnach, vor aller Spezialisierung in einem Fach einmal grundlegend in die Tradition, Problematik und Gestalt des neuzeitlichen Wissenschaftsbegriffes eingeführt worden zu sein. In diesem Sinn wäre eine Neufassung eines verpflichtenden Philosophicum, das eine wissenschaftstheoretische, eine wissenschaftshistorische und eine wissenschaftsphilosophische Ausrichtung hätte haben können, ein erster Schritt zur Wiedergewinnung der *Universitas* gewesen. Der flächendeckende Verzicht darauf, solche Fragen auch nur anzudenken, und alles auf Verfahren der bürokratischen Vereinheitlichung zu reduzieren, zeigt, wie weit die Architekten des Europäischen Hochschulraumes von dem, was eine europäische Universität einmal bedeutete, der Idee und der Sache nach schon entfernt sind.

Der im Anschluß an Schelling wichtigste Traditionstrang der Universität der Moderne ist sicherlich die neuhumanistische, von Humboldt formulierte Einheit von Forschung und Lehre als das wesentlichste Bestimmungsmerkmal der Universität gegenüber anderen Stätten der Forschung und anderen Stätten der Ausbildung. In seinem Memorandum *Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin* von 1809/10 war es Humboldt, was oft übersehen wird, um eine Neuordnung der Wissenslandschaft überhaupt gegangen. Im wesentlichen unterschied er dabei drei Institutionen: die „Akademien“ als reine Stätten der Forschung; die „Universitäten“ als Stätten der Forschung und Lehre und als Organisationen, die in „engerer Beziehung auf das praktische Leben und die Bedürfnisse des Staates“ stehen; und schließlich die von Humboldt sogenannten „leblosen Institute“, also Archive, Museen, Bibliotheken etc., die sowohl von Akademien als auch von Universitäten benutzt und kontrolliert werden sollten. Von diesen wissenschaftlichen Instituten sind dann nach Humboldt die Gymnasien und die Spezialschulen zu unterscheiden, welche für die humanistische Grundausbildung bzw. für gehobene berufliche Ausbildung zuständig sind. Trotz einer schon von Humboldt erkannten und auch beförderten Nähe der Universität zur Berufsausbildung lag der Sinn und das Wesen einer Universität für ihn nicht ausschließlich in der beruflichen Bildung, sondern vorrangig in der Arbeit an der Wissenschaft: in ihrer Entwicklung und in ihrer Vermittlung. Das und nur das unterscheidet die Universitäten von anderen Forschungseinrichtungen auf der einen und von allen anderen Schulen auf der anderen Seite: „Das Verhältnis von Lehrer und Schüler wird dadurch ein anderes als vorher. Der erstere ist nicht für den letzteren, Beide sind für die Wissenschaft da.“ Humboldt forderte also die gleichberechtigte Partnerschaft von Lehrenden und Studierenden im Geiste der Wissenschaft, wohl wissend, daß dazu „Freiheit und Einsamkeit“ ebenso notwendig sind wie „ein ununterbrochenes, sich immer selbst wieder belebendes, aber ungezwungenes und absichtsloses Zusammenwirken“ aller an diesem Prozeß Beteiligter. Keine Frage: der ihm oft unterstellte weltfremde Gelehrte im Elfenbeinturm

4) Friedrich Wilhelm Joseph von Schelling: *ben* und eingeleitet von Otto Weiß, Leipzig: Werke. Auswahl in drei Bänden. Herausgegeben von Fritz Eckardt, 1907, Bd. 2, S. 545

war nicht Humboldts Ideal. Aber welche der heute zu ergebnisorientierten Forschungsschwerpunkten und Vernetzungen abkommandierten Wissenschaftler könnten ihre Kommunikation mit den Kollegen noch als ungezwungenes und absichtsloses Zusammenwirken beschreiben? Die Voraussetzung universitärer Bildung – und damit war der Kreis der Studierenden selbstredend eingeschränkt – ist für Humboldt letztlich aber das aufrichtige Interesse an der Wissenschaft und ihrer Weiterentwicklung: „Sobald man aufhört, eigentlich Wissenschaft zu suchen, oder sich einbildet, sie brauche nicht aus der Tiefe des Geistes geschaffen, sondern könne durch Sammeln extensiv aneinandergereiht werden, so ist Alles unwiederbringlich und auf ewig verloren.“<sup>65</sup>

Damit ist ein zentraler Bestimmungsgrund der Universitätsidee gegeben, die Einheit von Forschung und Lehre. Nur diese, nichts sonst, macht eine Universität zu einer Universität und scheidet sie zumindest idealtypisch von reinen Ausbildungsstätten auf der einen und reinen Forschungsstätten auf der anderen Seite. Bis in die innere Organisation einer Universität sollte sich diese Einheit spiegeln. Friedrich Schleiermacher sah so die Bedeutung der Vorlesung, des Kathedervortrags nicht nur in einer didaktischen Aufbereitung großer Stoffmengen, sondern vorrangig in ihrer produktiven Anschaulichkeit: „Der Lehrer muß alles, was er sagt, vor den Zuhörern entstehen lassen, er muß nicht erzählen, was er weiß, sondern sein eigenes Erkennen, die Tat selbst, reproduzieren, damit sie beständig nicht nur Kenntnisse sammeln, sondern die Tätigkeit der Vernunft im Hervorbringen der Erkenntnis unmittelbar anschauen und anschauend nachbilden.“<sup>66</sup> Zu vermuten ist, daß die *Lecturers* und *Instructors*, daß die reinen Lehrprofessoren, die in Bälde die Bachelor-Kurse managen werden, von diesem Anspruch entbunden sein müssen. Damit ist aber auch klar, daß in diesen Studiengängen alles mögliche, nur kein universitärer Geist walten wird.

Was die Auflösung der Einheit von Forschung und Lehre betrifft, legt deshalb auch das Bologna-Modell eine Lösung nahe, die die Universitäten von innen her demoliert. Nur zu deutlich ist, daß für die Bachelor-Studiengänge, in denen wenig wissenschaftliche Reputation erworben werden kann, forschende Lehre nicht mehr vorkommen wird. Die Exzellenzprojekte, die in Deutschland an den Universitäten gefördert werden sollen und die Elite-Universität, die in Österreich gegründet wird, setzen überhaupt erst nach einem abgeschlossenen Magister bzw. Doktoratsstudium an. Die Idee der Einheit von Forschung und Lehre, die einstens die Universität definieren sollte, wird, genau genommen, erst *nach* der Universität realisiert. Wer von den Professoren etwas auf sich hält, wird danach trachten, sofern er überhaupt unterrichten muß, in solchen Graduiertenprogrammen tätig zu werden. Die Zweiklassenuniversität zeichnet sich auch unter dem Gesichtspunkt der Lehre deutlich am Horizont der Bildungsreformen ab.

Die in vielen Bereichen in den letzten Jahren durchgesetzte sogenannte „Autonomie“ der Universitäten scheint auf den

ersten Blick allerdings genau der Forderung nach Freiheit der Lehre und Forschung zu entsprechen. Ausgestattet mit garantierten Budgets, die zumindest die Basisausstattung und zentrale Bereiche der Lehre abdecken sollen, können die Universitäten zunehmend frei über Personal, anzubietenden Studienrichtungen und Forschungsschwerpunkte entscheiden. Erstaunlich allerdings, daß dort, wo dieser Übergang in die Autonomie vollzogen wird, die davon Betroffenen nicht selten den Eindruck haben, daß Freiheitsräume nicht erweitert, sondern auf allen Ebenen eingeengt werden. Die in einem institutionellen und ökonomischen Sinn autonome Universität ist deshalb noch lange keine freie Universität. Autonomie ist oft nur ein Euphemismus für die Mangelverwaltung, die der sparsame Staat nun den Universitäten selbst überläßt; und über Budgetvereinbarungen, Wissensbilanzen und europäische Vorgaben sind die Universitäten nicht nur nach wie vor der Politik ausgeliefert, über Drittmittelgeber, Akkreditierungs- und Evaluationsagenturen und Universitätsräte regieren zunehmend private Interessen in die Belange der Universitäten hinein. Die herrschende Ideologie der Entstaatlichung hinterläßt auch hier ihre Spuren. Der Zugriff des Marktes einerseits und eine Auslagerung der politischen Kontrolle auf informelle mediale Öffentlichkeiten führt zu einer „Zähmung der wissenschaftlichen Neugier“,<sup>7</sup> die sich unter Umständen gerade für eine innovationsstüchtige Gesellschaft als kontraproduktiv erweisen könnte.

Gegenüber den von Staatsbürokratien gelenkten Universitäten haben sich vor allem die Kontroll- und Steuerungsmechanismen verändert: Sie wurden verinnerlicht. Damit sind sie allerdings im Gegensatz zur ministeriellen Behörde vergangener Tage auch unsichtbar geworden. Das Konzept der Selbststeuerung von Organisationen durch permanente Kontrolle, das auch an anderen Orten gesellschaftlicher Entwicklung anstelle offener Herrschafts- und Machtverhältnisse getreten ist, ist an den Universitäten am reinsten und doch in paradoxer Weise ausgebildet, da sich diese noch immer als Zentren der Reflexion betrachten, die es sich allerdings versagen müssen, das zu reflektieren, was an und mit ihnen selbst geschieht. Die Tragödie, die sich angesichts der Ideologisierung und Politisierung der Universitäten im vergangenen Jahrhundert ereignete, wiederholt sich gegenwärtig angesichts ihrer Ökonomisierung: natürlich als Farce. Die großen Worte, die die Durchsetzung des europäischen Hochschulraumes begleiten, können über diese Farce nicht hinwegtrösten. Wohl aber könnte es sein, daß am Ende des Bologna-Prozesses die Farce zu einer gesellschafts- und bildungspolitischen Tragödie wird.

*Univ. Prof. Dr. Konrad Paul Liessmann ist Professor und Studienprogrammleiter für Philosophie an der Universität Wien; konrad.liessmann@univie.ac.at. Bei dem Beitrag handelt es sich um überarbeitete Ausschnitte seines Buches „Theorie der Unbildung. Die Irrtümer der Wissensgesellschaft“ (Wien: Zsolnay 2006)*

5) *Wilhelm von Humboldt*, Schriften zur Politik und zum Bildungswesen. Werke Bd. IV, hg. v. Andreas Flitner und Klaus Giel, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1993, S. 257f.

6) *Schleiermacher*, Pädagogische Schriften 2, S. 107

7) *Helga Nowotny*: Unersättliche Neugier. Innovationen in einer fragilen Zukunft. Berlin: Kadmis 2005, S. 34

Die Europäische Union ist längst keine reine „Wirtschaftsverfassung“ mehr, wie der Odoliberalismus den rechtlichen Kern des europäischen Projekts beschreibt, das die Schaffung der Europäischen Gemeinschaft als Wirtschaftsgemeinschaft zum Ziel hat. In diesem Beitrag möchte ich am Beispiel der europäischen Hochschulpolitik zeigen, dass sich hierdurch der Integrationsprozess qualitativ verändert hat und damit auch die Rolle des Europarechts. Was sich abzeichnet ist eine neue Interaktion zwischen dem Europarecht im engeren und im weiteren Sinne.

**Das Erbe Jean Monnets**

Mit dem Unterzeichnen der römischen Verträge 1957 hatten die Gründerstaaten weit reichende wirtschaftspolitische Kompetenzen an die Gemeinschaft delegiert, während die Förderung von sozialem Schutz und Gleichheit in nationaler Hoheit verblieb. Diese „fundamentale Asymmetrie“ (Scharpf 2002: 665) galt auch für die allgemeine Bildungspolitik, für die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft keinerlei Kompetenz besaß. Einzig im Berufsbildungsbereich, der dem Wirtschaftsbereich zugeordnet wird, berechtigt der Vertrag den Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission, die Grundprinzipien für die Einführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik festzulegen (Art. 128, EWG-Vertrag). Ebenfalls auf Vorschlag der Kommission ermächtigt Artikel 57 des EWG-Vertrags den Rat, Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen, Zertifikaten und anderen Zeugnissen formaler Qualifikationen zu beschließen. Doch auch diese Kompetenz bezog sich nur auf berufliche Zwecke und war auf die kleine Gruppe selbständig Tätiger begrenzt. Darüber hinaus galt für eine erste Phase das Prinzip der Einstimmigkeit. Das heißt, der Rat hatte dem Vorschlag der Kommission in einer ersten Phase einstimmig zuzustimmen, was einem Veto-Recht für die Einzelstaaten gleichkam. Patrick Ziltner nennt diese Phase der europäischen Integration in seiner regulationstheoretisch orientierten Periodisierung eine Monnet'sche Integrationsweise (Ziltner 2000). In Zeiten fordistischer Massenproduktion vollzog sich in dieser Phase eine wirtschaftliche Integration, während auf nationaler Ebene der keynesianisch-korporatistische Sozialstaat ausgebaut wurde, mit einer den nationalen Kräfteverhältnissen entsprechenden unterschiedlichen Ausprägung (Esping-Andersen 1990).

**Das Recht in der Monnet'schen Integrationsweise**

Diese Struktur hatte Konsequenzen für die Rolle des Rechts im europäischen Integrationsprozess. Viel Beachtung fand Joseph H.H. Weilers These der „Integration durch Recht“ (Weiler 1981; Weiler 1991; Haltern 2005). Weiler be-

schreibt die Gleichzeitigkeit von Supranationalismus und Intergouvernementalismus als ein wesentliches Merkmal der Anfangszeit der europäischen Integration. Auf der einen Seite trug der Europäische Gerichtshof (EuGH) sukzessiv dazu bei, den Kompetenzbereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) auszudehnen, um so den Integrationsprozess zu forcieren. Mit zunehmendem Gewicht der Gerichte und anderen EWG-Gremien bauten jedoch die Mitgliedstaaten zugleich ihren Einflussbereich aus.<sup>1</sup>

# Der Bologna-Prozess und seine Durchsetzungskraft – das Spannungsverhältnis von Legitimation, Legitimität und Legalität

Eva Hartmann

Die einzelnen Mitgliedstaaten delegierten so politische Entscheidungen an die Gremien der EWG und überließen insbesondere dem EuGH viel Spielraum bei der Interpretation zugunsten des Integrationsprozesses. Das letzte Wort behielten sie sich aber vor. Durch die Verkoppelung von Supranationalisierung und Internationalisierung wurde die nationale Ebene als eine zentrale Vermittlungsebene politischer Auseinandersetzung beibehalten, wenn auch nun ergänzt um eine supranationale Ebene. Gerade in dieser Vermittlungsstruktur sieht Weiler die Gründe, warum eine inkrementelle Kompetenzerweiterung der Gemeinschaft insbesondere in sozialpolitischen Bereichen, die im Gründungsvertrag nicht vorgesehen waren, möglich wurde, ohne dass sich hierdurch die Mitgliedstaaten in ihrer Kompetenz eingeschränkt fühlten.

1) Markantestes Beispiel ist der so genannte „Luxemburger Kompromiss“ vom 27. Januar 1966, der auf die vertraglich vorgesehene Einführung des Abstimmungsprinzips mit qualifizierter Mehrheit am 1. Januar 1966 reagierte und erneut eine intergouvernementale Dimension mit Veto-Recht in die supranationale Struktur einzog (Weiler 1991, 2429). Im Luxemburger Kompromiss wurde festgehalten, dass das Mehrheitsprinzip zugunsten eines Konsensverfahrens aufgehoben werden sollte bei kontroversen Angelegenheiten (Weidenfeld 2006, 21).

In der europäischen Bildungspolitik, wie sie seit den 1970er Jahren vorangetrieben wurde, lässt sich die von Weiler beschriebene Verquickung supranationaler und intergouvernementaler Strukturen gut nachzeichnen. Ein erstes wegweisendes Urteil wurde 1973 in der Rechtssache *Casagrande* gefällt, bei dem der EuGH mit Rekurs auf die Personenfreizügigkeit entschied, dass Migrantenkindern gleiches Recht auf Zugang zu Bildung einzuräumen sei wie der nationalen Bevölkerung.<sup>2</sup> Damit wurde die Bildungspolitik der Mitgliedstaaten zum ersten Mal Gegenstand der europäischen Gerichtsinstanz (vgl. Verbruggen 1994: 51f.; Murphy 2003: 555f.). Zeitgleich begannen die EG-Mitgliedstaaten ihre Hochschulbildungspolitik zu koordinieren, namentlich um die studentische Mobilität und die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen zu verbessern. Eine besondere Rechtskonstruktion sicherte die Intergouvernementalität dieses Prozesses, so dass es zu keiner Kompetenzbündelung auf EG-Ebene kam. Als Treffen des Rates und der im Rat vereinten Minister für das Bildungswesen waren diese Treffen seit den 1970er Jahren formal Treffen der obersten gesetzgebenden Instanz der Gemeinschaft. Zugleich hatten diese Treffen jedoch auch den Status einer diplomatischen Konferenz (De Witte 1993: 194). Hierdurch sicherten die Mitgliedstaaten, dass die Beschlüsse nicht den gleichen Verpflichtungsgrad hatten wie die Beschlüsse des Rates (De Witte and Verhoeven 2001: 184). Diese Verklammerung von Supranationalität und Intergouvernementalität kann als einen Post-Monnet'schen Kompromis betrachtet werden, der seit den 1970er Jahren eine europäische Koordination in der Bildungspolitik auch ohne primärrechtliche Grundlage akzeptierbar machte.

Mit Inkrafttreten der Europäischen Einheitsakte 1987 und des Maastricht-Vertrags 1993, die beide das Mehrheitsprinzip stärkten und den Kompetenzbereich der EU ausdehnten, wurde dieser Balanceakt empfindlich gestört. Dies gilt auch für den allgemeinen Bildungsbereich. Mit Maastricht wurden der EU zum ersten Mal bildungspolitische Kompetenzen eingeräumt. Hinzu kam, dass dem Gemeinschaftsrecht immer deutlicher Vorrang vor nationalem Recht eingeräumt wurde (Alter 2001). Während die einen diese Stärkung des Supranationalismus noch durch den Begriff der „Output“-Legitimität (Scharpf 2004) zu rechtfertigen suchen, sehen KritikerInnen darin einen Schachzug transnationaler Kräfte zulasten von nationalstaatlichen Konsensbildungsstrukturen. In einem ersten Schritt werde ich auf die theoretische Überlegungen eingehen, auf die insbesondere Neo-GramscianerInnen ihre These von der Verselbständigung europäischen Rechts gründen. Am Beispiel der europäischen Hochschulpolitik nach Maastricht soll gezeigt werden, dass diese Verselbständigungsthese auf den ersten Blick zuzutreffen scheint. Eine genauere Analyse der Dynamik ergibt jedoch ein differenzierteres Bild.

### Die These von der Verselbständigung

Innerhalb der kritischen Theorie ist Stephen Gill ein prominenter Vertreter der These von der Verselbständigung internationalen Rechts. Gill greift in seinen Überlegungen auf

die Hegemonietheorie von Antonio Gramsci zurück, die er nun für die Analyse internationaler Verhältnisse fruchtbar macht (für eine erste Arbeit in diese Richtung siehe Cox 1998 [1981]). In der Tradition des historischen Materialismus reflektiert diese Theorieperspektive die Entstehungsbedingungen gesellschaftlicher und politischer Verhältnisse aus einer herrschaftstheoretischen Perspektive und bindet sie an die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse einer historischen Epoche zurück. In seinem Vorhaben, eine ausdifferenzierte Theorie bürgerlicher Herrschaft zu formulieren, unterteilte Gramsci die Politik in zwei analytische Bereiche: die Zivilgesellschaft (*società civile*) und die politische Gesellschaft (*società politica*) (Gramsci 1996 [1975]: 1502). Es ist das Verhältnis zwischen diesen beiden, das im Fokus der gramscianischen Hegemonietheorie steht. Ökonomischen Verhältnissen wird so die Funktion von Ermöglichungsbedingungen zugesprochen, die die politischen Prozesse jedoch nur mittelbar bestimmen. Politische Herrschaft ist dementsprechend nicht direkt aus ökonomischen Verhältnissen abzuleiten, sondern bedarf einer komplexen Vermittlung. Hier gewinnt die Zivilgesellschaft an Bedeutung, die Gramsci durch ihre Funktion, als Ort der Widerspruchsbearbeitung in kapitalistischen Gesellschaften, definierte. Seine Hegemonietheorie erlaubt eine „Staatswerdung“ in kapitalistischen Gesellschaften zu denken, in der die aufstrebende soziale Klasse in einem komplexen Prozess der Verallgemeinerung ihrer Normen und Werte erst eine normative Führerschaft beanspruchen und erlangen muss, um die politische Macht mit ihrem Rechts- und Gewaltmonopol zu erobern. Diese Überlegungen greift Gill auf, wenn er den Aufstieg der „transnational fraction of the capitalist classes of the world“ (Gill 2003: 168) beschreibt mit ihrem neoliberalen Projekt, welches auf eine Kommodifizierung immer weiterer sozialer Beziehungen abzielt. Entsprechend spricht er auch von einem disziplinären Neoliberalismus, den er im Anschluss an Michel Foucault mit neuen Subjektivierungsweisen und Selbsttechnologien verbunden sieht. Gill beschreibt die soziale Basis dieser aufstrebenden sozialen Gruppe als prekär, so dass der Zwang an Bedeutung gewinnt (Gill 2003: 130). Die Durchsetzungskraft ihres neoliberalen Projekts führt er auf deren erfolgreichen Zugriff auf supranationale Durchsetzungsinstrumente zurück. Dieser „Neue Konstitutionalismus“ (Gill 2000: 45) gefährdet, so Gill, nationalstaatlich organisierte demokratische Rechte, wie sie der herkömmliche Konstitutionalismus fixiert. Stärker als andere Neo-Gramscianer betont Gill in seiner Analyse somit die Rolle von Recht als Absicherungsinstrument hegemonialer Verhältnisse. Der supranationale Gesetzesrahmen bildet bei Gill eine Art Kommandobrücke, die die neoliberale Fraktion erobert hat, um die Durchsetzung ihrer strategischen Interessen zu optimieren. Entsprechend tendiert er zu einem Rechtsverständnis, das das Recht als Instrument der aufstrebenden Klasse begreift.

### Europäische Hochschulpolitik nach 1992

Tatsächlich scheint ein erster Blick auf die europäische Hochschulpolitik, wie sie sich im Rahmen des Binnen-

2) Rs 9-74, Slg 1974, 773.

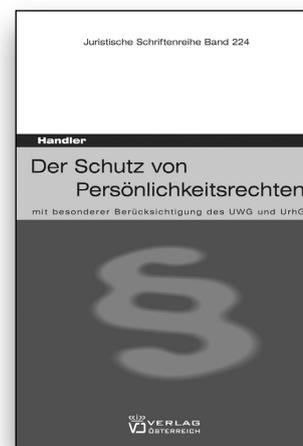
Handler

## Der Schutz von Persönlichkeitsrechten mit besonderer Berücksichtigung des UWG und UrhG

2007, 602 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5106-8, € 63,-

Das vorliegende Werk beinhaltet eine Darstellung der relevanten Bestimmungen zum **Persönlichkeitsschutz** (Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, Medienrecht, Strafrecht, Verfassungsrecht, Zivilrecht). Am Anfang des Werks stehen Ausführungen zu der als Grundlage für den **privatrechtlichen** Persönlichkeitsschutz anerkannten Bestimmung des § 16 ABGB. An den **zivilrechtlichen** Ehrenschatz und den Schutz des **wirtschaftlichen** Rufes anknüpfend, folgen die Ausführungen zur **wettbewerbsrechtlichen** Anschwärzung mit einem Abriss des **verfahrensrechtlichen** Teils. Die relevanten **urheberrechtlichen** Bestimmungen werden im Anschluss dargestellt.

Dr. Mirko Handler ist Rechtsanwaltsanwärter in Tirol.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
order@verlagoesterreich.at  
www.verlagoesterreich.at

VERLAG  
ÖSTERREICH

marktprojekts abzuzeichnen begann, Gills These zu bestätigen. Ab Mitte der 1980er Jahre geriet der Post-Monnet'sche Kompromis in der Bildungspolitik zunehmend unter Druck. Eine zentrale Rolle spielte hierbei die Rechtsprechung des EuGH. Zum Einfallstor wurde die Berufsbildung, über die das Gericht Einfluss auf die allgemeine Bildung zu nehmen begann. Eine Reihe von Rechtsurteilen setzten diese beiden Bereiche gleich, obwohl, wohlgermerkt, die EG nur in dem einen über Kompetenzen verfügte. Namentlich sei hier der ERASMUS-Fall aufgeführt, bei dem 1989 die Kommission gegen den Rat klagte.<sup>3</sup> Gegenstand des Streites war die Rechtsgrundlage des *European Community Action Scheme for the Mobility of University Students* (ERASMUS). Die Europäische Kommission gründete dieses, 1987 ins Leben gerufene, Programm auf Artikel 128, der sich allerdings nur auf die Berufsbildung bezog (De Wit and Verhoeven 2001: 187). Nach Einwänden vorallem des Vereinigten Königreichs, Frankreichs und Deutschlands erweiterte der Rat die gesetzliche Basis des Programms um den Ausnahmeartikel 235. Dieser autorisiert die Gemeinschaft zu Aktivitäten, die nicht durch den Gründungsvertrag gedeckt sind, wenn sie der Schaffung eines gemeinsamen Marktes dienen. Der springende Punkt bei diesem Ausnahmeparagrafen ist das Einstimmigkeitserfordernis bei den Entschliefungen des

Rats, so dass die Integration von Artikel 235 einem Veto-recht gleichkam. Dagegen klagte nun die Europäische Kommission. Sie verlor zwar den Fall, aber nicht in der Sache (Bainbridge and Murray 2000: 10). Das Gericht entschied, dass einzig die Forschungsaktivitäten nicht durch Artikel 128 abgedeckt sei, sehr wohl aber der Hochschulbereich. Damit wurde das Hochschulstudium der Berufsausbildung gleichgesetzt. Oder im Wortlaut des Urteils:

„Jede Form der Ausbildung, die auf eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vorbereitet oder die die besondere Befähigung zur Ausübung eines solchen Berufes oder einer solchen Beschäftigung verleiht, gehört zur Berufsausbildung, und zwar unabhängig vom Alter und vom Ausbildungsniveau der Schüler oder Studenten und selbst dann, wenn der Lehrplan auch allgemeinbildenden Unterricht enthält. Im allgemeinen erfüllen die Hochschulstudiengänge diese Voraussetzungen.“<sup>4</sup>

Die Gleichsetzung durch den EuGH drohte eine Definition europäischer Bildungsstandards an den EuGH zu delegieren. Ein Richtungswechsel bei der Anerkennung von Berufsqualifikation verstärkte diese Gefahr. Wie ausgeführt, räumten die Gründungsverträge der EG Richtlinienkompetenz bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen ein. Unter dem Druck des Binnenmarktprojekts wurde auf Initiative der

3) Der erste Streitfall, der eine solche Parallelausbildung, die auch ein Hochschulstudium umfasst, wurde in weiteren Gerichtsurteilen bestätigt z.B. in Rs 24/86 Blaizot, Slg 1988, 379 (Bernard 1992, 124; Fink 2001, 194f.).  
4) Rs 242/87, Slg 1989, 687.

Europäischen Kommission Ende der 1980er Jahre ein Richtungswechsel bei den Anerkennungsrichtlinien eingeleitet, um von der bisherigen sektoralen Ausrichtung der Anerkennungsrichtlinien abzurücken. Hintergrund war der mäßige Erfolg der sektoralen Richtlinien bei der Verbesserung der Personenfreizügigkeit.<sup>5</sup> So wurde 1989 die erste allgemeine Richtlinie zur Anerkennung der Hochschuldiplome (89/48/EWG) verabschiedet. Merkmal dieser sektorübergreifenden Richtlinien ist nicht nur ein deutlich größeres Einzugsgebiet, sondern auch ein anderes Anerkennungsprinzip. Statt Gleichheit rückte nun die Gleichwertigkeit ins Zentrum des Anerkennungsprozesses. Zur Bestimmung der Gleichwertigkeit sollte das Herkunftsprinzip und ein Minimalstandard dienen. Nach der neuen Regelung muss ein Hochschuldiplom, das in einem anderen EU-Land ausgestellt wurde, als gleichwertig anerkannt werden, außer es besteht ein substantieller Unterschied (Art 4b RL 89/48/EWG). Die Richtlinie nennt hier Kriterien wie Länge der Ausbildungsdauer und inhaltliche Unterschiede. Der Richtungswechsel ist im Rahmen des „Neuen Harmonisierungsansatzes“ des Binnenmarktprojekts zu betrachten, bei dem die Europäische Kommission auf eine Detailharmonisierung der (Produkt-)Vorschriften verzichtet, um langwierige Abstimmungsprozesse zu vermeiden (Busche 2006). Dieser Wechsel kennzeichnet die neue Integrationsphase der EG, die Ziltener als eine wettbewerbstaatliche Integrationsweise beschreibt, da nun die verschiedenen nationalstaatlichen Regulierungen direkt in Wettbewerb zueinander gesetzt wurden (Ziltener 2000: 85). Der Richtungswechsel bei den Anerkennungsrichtlinien drohte jedoch weitreichende bildungspolitische Konsequenzen zu haben. Je weniger die Mitgliedstaaten sich auf einen Minimalstandard verständigen konnten, desto größer war die Gefahr, dass der EuGH bei einem konkreten Streitfall eine solche Definition vornehmen würde. Die zögerliche Umsetzung dieser Richtlinien in einigen Mitgliedstaaten kann als Indiz für die fehlende Akzeptanz gelesen werden (De Groof 1994: 42).<sup>6</sup>

Mit dem Maastricht-Vertrag räumten die Mitgliedstaaten nun 1992 zum ersten Mal der EG bildungspolitische Kompetenzen ein. Diese Ausweitung ist jedoch nicht nur als eine Ausweitung des Supranationalismus zu lesen, sondern auch als einen Versuch dem Interpretationsspielraum des EuGH Grenzen zu setzen. Der Maastricht-Vertrag nimmt eine Differenzierung zwischen allgemeiner Bildung und Berufsbildung vor, nicht zuletzt um deren Gleichbehandlung durch das Gericht einen Riegel vorzuschieben (De Groof 1994). Darüber hinaus betont der Vertrag das Subsidiaritätsprinzip, das bei der allgemeinen Bildungspolitik deutlich ausgeprägter ausfällt als im Berufsbildungsbereich.<sup>7</sup> Auf der

anderen Seite wurde allerdings für die Förderungsmassnahmen im Bildungsbereich die qualifizierte Mehrheit als Abstimmungsmodus eingeführt, auch wenn damit zugleich ein Harmonisierungsverbot verbunden wurde. Neben dem Harmonisierungsverbot beschränkt der Maastricht-Vertrag den Einflussbereich der Gemeinschaft auf klar benannte Ziele, wie die Mobilitätsförderung, die mit einer Verbesserung von Abschlussanerkennung einhergeht, die Verbesserung des Informationsaustausches über die jeweiligen Hochschulsysteme und die Entwicklung einer europäischen Dimension in der Bildung.

In diesem Sinn kann der Maastricht Vertrag als Ausdruck eines Kompromisses zwischen „SupranationalistInnen“ und „IntergouvernementalistInnen“ verstanden werden. Doch letztere Fraktion war offensichtlich nicht zufrieden mit dem Kompromiss, was Aufschluss über das Kräfteverhältnis bei den Verhandlungen gibt. Die Suche nach einem alternativen Rahmen begann und mündete letztlich in einem gemeinsamen Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Hochschulqualifikationen zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO) und dem Europarat.

#### Das Lissabonner Abkommen

Nachdem sowohl die UNESCO als auch der Europarat im Jahre 1992 grünes Licht zu einem solchen gemeinsamen Abkommen gegeben haben, begann eine aufwändige Ausarbeitungsphase, die fast vier Jahre dauerte (Council of Europe 1993; UNESCO 1993).<sup>8</sup> Hierbei wurden nicht nur ein europäisches Netzwerk von AnerkennungsexpertInnen geschaffen. Es wurden auch die späteren Unterzeichnerstaaten, verschiedene Hochschulorganisationen, Berufsverbände bis hin zu studentischen Vertretungsorganisationen regelmäßig konsultiert. Erst im Jahre 1997 unterzeichneten die Regierungen das Abkommen in seiner mittlerweile achten Fassung. Bis zum Frühjahr 2008 waren es insgesamt 47 Staaten, die das Abkommen unterzeichnet hatten oder ihm beigetreten waren. 43 davon hatten es zu diesem Zeitpunkt auch schon ratifiziert.<sup>9</sup> Damit reicht das Lissabonner Abkommen weit über die EU Grenzen hinaus.

Etwa ein Jahr nach Lissabon, am 25. Mai 1997, trafen sich die BildungsministerInnen aus Deutschland, dem Vereinten Königreich und Italien auf Einladung des französischen Bildungsministers an der Universität in Sorbonne, um Prinzipien für eine Harmonisierung der Hochschulschularchitektur zu verabschieden. Dieses Treffen sollte den Auftakt zum sogenannten Bologna-Prozess bilden. So wurden genau die drei Regierungen, die sich im ERASMUS-Fall gegen eine Ausdehnung der Kompetenz der EG zur Wehr

5) Die Richtlinie für Ingenieursberufe kam zum Beispiel gar nicht zustande, da man sich nicht auf gemeinsame Standards einigen konnte (Verbruggen 1994: 64).

6) So klagte die Kommission beispielsweise gegen Griechenland (C 365/93) und Belgien (C 216/94) wegen fehlender Umsetzung.

7) So besagt Art 126 des Maastricht-Vertrags: „Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit

der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.“ (Art 126 Abs 1, Hervorhebung E.H.).

In Bezug auf die Berufsbildung heißt es hingegen: „Die Gemeinschaft führt eine Politik der beruflichen Bildung ein, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten

für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.“ (Art. 127 Abs 1, Hervorhebung E.H.).

8) Für eine genaue Analyse dieses Prozesses siehe (Hartmann 2006, 226-251).

9) See <http://conventions.coe.int>, Convention on the Recognition of Qualifications concerning Higher Education in the European Region CETS No.: 165.

Borić (Hg.)  
**Gesetzbuch Internationales  
 Privatrecht und Zivilverfahrensrecht**

4. Auflage, Stand: 1. 5. 2008

700 Seiten, broschiert, 978-3-7046-4653-8, € 22,50 (Abopreis € 18,-)

Die Textsammlung bietet Studierenden und Praktikern einen bewährten Behelf bei der Auseinandersetzung mit kollisionsrechtlichen Fragestellungen sowie mit Fragen der internationalen Zuständigkeit.

- Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)
- Verordnungen und Richtlinien zum europäischen Schuld- und Gesellschaftsrecht (e-commerce-RL, Übernahme-RL, Verschmelzungs-RL, Fern-Finanzdienstleistungs-RL)
- Montrealer Übereinkommen zum internationalen Luftverkehr
- Europäische Überbuchungsverordnung

**Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Tomislav Borić** ist Universitätsprofessor an der Karl-Franzens-Universität Graz für "Europäisches privates Wirtschaftsrecht" sowie Rechtsanwalt in Österreich und Kroatien.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
 order@verlagoesterreich.at  
 www.verlagoesterreich.at

VERLAG  
 ÖSTERREICH

gesetzt hatten, zu den Initiatorinnen eines Prozesses, der eine weit reichende Harmonisierung einleitete. In nur zehn Jahren hatte die Mehrheit aller teilnehmenden Länder flächendeckend auf zweigestufte Studiengänge umgestellt und eine Qualitätssicherung durch externe Qualitätssicherungsagenturen eingeführt, die das Verhältnis zwischen Hochschulen und Ministerien grundlegend veränderte (Bologna Follow-up Group 2007).

Das Binnenmarktprojekt der EU profitiert heute direkt von den Standards, wie sie im Rahmen des Lissabonner Abkommens und des Bologna-Prozesses entwickelt wurden. So erlauben die Bologna-Standards genauer zu definieren, was ein wesentlicher Unterschied bei Berufsqualifikationen ist. Die Standards stärken so indirekt das allgemeine Anerkennungssystem für Berufsqualifikationen. Auch die neue Initiative der EU, die die Schaffung eines Europäischen Qualifikationsrahmens zu Ziel hat, profitiert von den Bologna-Standards. Diese Initiative, die als Empfehlung am 14. Februar 2008 vom Rat verabschiedet wurde, zielt auf die verbesserte Vergleichbarkeit der Abschlüsse der EU-Mitgliedstaaten ab (Europäischer Rat 2008). Hierbei ging man dazu über, die im Bologna-Prozess verallgemeinerten Standards für den Hochschulbildungsbereich nun auch auf den Berufsbildungsbereich zu übertragen. Dass das Verfahren nicht von der Berufsbildung ausging, ist bemerkenswert, ist doch die Europäische Gemeinschaft in diesem Bereich autorisiert, eine gemeinsame Politik voranzutreiben. Dass es gerade der intergouvernementale Rahmen war, der eine

normative Macht entwickelte, steht im Gegensatz zur Selbstständigkeithese.

#### Konklusion

Wie ist die enorme Wirkungskraft des Bologna-Prozesses zu erklären, von dem nun auch die Bildungspolitik der EU direkt profitiert? Die Lösung des Rätsels ist in der Rechtsstruktur des Bologna-Prozesses zu suchen. Die ministeriellen Erklärungen haben keinerlei bindende Wirkung. Das Lisabonner Abkommen bildet den einzigen verbindlichen rechtlichen Rahmen. Als Rechtsinstrument des Europarates und der UN-ESCO ist es aber klassisches Völkerrecht, das über keine eigene Durchsetzungskraft verfügt. Damit charakterisiert der Bologna-Prozess eine ähnliche Verklammerung von Intergouvernementalismus und Supranationalismus, wie sie bereits den Post-Monnet'schen Kompromis gekennzeichnete. Mit dem Lisabonner Abkommen hat die intergouvernementalistische Seite jedoch eine deutliche Formalisierung erfahren. Internationales Recht gewinnt so eine neue Bedeutung im europäischen Integrationsprozess.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich hieraus für eine neo-gramscianische Konzeption einer postnationalen Hegemoniebildung unter Bedingung zunehmender wirtschaftlichen Integration ziehen? Ich schlage in Anlehnung an Gramsci vor, den Konsensbildungsprozess, wie er im Rahmen des intergouvernementalen Prozesses vorangetrieben wurde, als eine Art formalisierte postnationale Öffentlichkeit zu verstehen. Die internationale Dimension erlaubt,

dass diese Öffentlichkeit notwendigerweise an die nationalen Öffentlichkeiten zurückgebunden werden muss, um die Ratifizierung durch die Parlamente sicherzustellen.<sup>10</sup> So verallgemeinerte Normen können deutlich einfacher Teil des Europarechts werden und bei Abweichung durch den EuGH eingefordert werden. Die Formalisierung der Verkoppelung von politischen und juristischen Aushandlungsprozessen auf Europaebene verweist auf eine komplexe Interaktion zwischen Legitimität und Legalität in der europäischen Hegemoniebildung, die es aus herrschaftskritischer Perspektive zu berücksichtigen gilt.

*Dr.<sup>in</sup> Eva Hartmann ist Oberassistentin am Institut für politische und internationale Studien an der Universität Lausanne (Schweiz). Sie arbeitet zu den folgenden Schwerpunkten: kritische internationale politische Ökonomie, Europa, Bildung, Gesundheit, Arbeitsmarkt, Professionen und Staatstheorie; e.hartmann@unil.ch*

## Literatur

- Alter, Karen (2001): Establishing the Supremacy of European Law. The Making of an International Rule of Law in Europe. Oxford, Oxford University Press.
- Bernard, C. (1992): „The Maastricht agreement and education: one step forward, two steps back.“ Education and the Law 4(3): 123-134.
- Bologna Follow-up Group (2007): Bologna Process Stocktaking London 2007, Report from a working group appointed by the Bologna Follow-up Group to the Ministerial Conference in London, May 2007.
- Busche, Arnd (2006): Binnenmarkt, in: Weidenfeld, Werner and Wolfgang Wessels: Europa von A bis Z. Taschenbuch der europäischen Integration. Berlin, Institut für Europäische Politik: 89-91.
- Council of Europe (1993): Future Cooperation in academic Mobility and Recognition, DECS-HE 93/8. Strasbourg.
- Cox, Robert W. (1998 [1981]): Soziale Kräfte, Staaten und Weltordnungen: Jenseits der Theorie Internationaler Beziehungen., in: Cox, Robert W.: Weltordnung und Hegemonie – Grundlage der „Internationalen Politischen Ökonomie“. Marburg, EG am Inst. für Politikwiss.
- De Groof, Jan (1994): The overall shape of education law: status of comparative and supra-national education law. An outline, in: De Groof, Jan: Education and subsidiarity. Aspects of comparative educational Law. Leuven, Amersfoort, Acco: 19-46.
- De Wit, Kurt and Jef C. Verhoeven (2001): The Higher Education Policy in den European Union: with or against the member states?, in: Huisman, Jeroen, Peter Maassen and Guy Neave: Higher Education and the Nation State: 175-231.
- De Witte, B. (1993): Higher Education and the Constitution of the European Community, in: Gellert, Claudius: Higher Education in Europe. London, Jessica Kingsley Publishers: 185-202.
- Esping-Andersen, Gøsta (1990): The three world of welfare capitalism. Cambridge, Polity Press.
- Europäischer Rat (2008): Empfehlung des Europäischen Parlaments und der Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, PE-CONS 3662/07. Europäische Union, Brüssel.
- Fink, Udo (2001): „Gewährt das Recht der Europäischen Gemeinschaften den wissenschaftlichen Hochschulen grundrechtliche Freiheit?“ EuGRZ 28(8-10): 193-200.
- Gill, Stephen (2000): Theoretische Grundlagen einer neogramscianischen Analyse der europäischen Integration, in: Bieling, Hans-Jürgen and Jochen Steinhilber: Die Konfiguration Europas: Dimensionen einer kritischen Integrations-theorie. Münster, Westfälisches Dampfboot: 23-50.
- Gill, Stephen (2003): Power and Resistance in the New World Order. Hampshire, New York, Palgrave Macmillan.
- Gramsci, Antonio (1996 [1975]): Gefängnishefte, 12. bis 15. Heft Vol. 7. Hamburg, Argument.
- Halter, Ulrich (2005): Integration durch Recht, in: Bieling, Hans-Jürgen and Marika Lerch: Theorien der europäischen Integration. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften: 399-426.
- Hartmann, Eva (2006): Konturen postnationaler Staatlichkeit. Interdependenz zwischen GATS und UNESCO beim Aufbau eines globalen Arbeitsmarktregimes, Universität Kassl. Promotion.
- Murphy, M. (2003): „Covert action? Education, social policy and law in the European Union.“ Journal of Education Policy 18(5): 551-562.
- Scharpf, Fritz (2002): „The European Social Model: Coping with the Challenges of Diversity.“ Journal of Common Market Studies 40(4): 645-70.
- Scharpf, Fritz (2004): Legitimationskonzepte jenseits des Nationalstaats, MPIfG Working Paper 04:6).
- UNESCO (1993): Item 8.6 of the agenda, 27 C/KOM. II/3. Paris.
- Verbruggen, Machteld (1994): European Community Educational Law. A Short Overview, in: De Groof, Jan: Subsidiarity and Education. Aspects of comparative educational Law. Leuven, Amersfoort, Acco: 47-68.
- Weidenfeld, Werner (2006): Europäische Einigung im historischen Überblick, in: Weidenfeld, Werner and Wolfgang Wessels: Europa von A bis Z. Berlin, Institut für Europäische Politik: 13-48.
- Weiler, Joseph H.H. (1981): „The Community system: the dual character of supranationalism.“ Yearbook of European Law 1: 257-306.
- Weiler, Joseph H.H. (1991): „The Transformation of Europe.“ The Yale Law Journal 100(8): 2403-2483.
- Ziltener, Patrick (2000): Die Veränderung von Staatlichkeit in Europa – regulations- und staatstheoretische Überlegungen, in: Bieling, Hans-Jürgen and Jochen Steinhilber: Die Konfiguration Europas. Münster, Westfälisches Dampfboot: 73-101.

10) Die Bedeutung der nationalen Ebene ist land das Lissaboner Abkommen erst am 23. August 2007 ratifiziert.

Die Entstehung des institutionalisierten Erziehungs- und Bildungswesens lässt sich vor dem Hintergrund der modernen, liberalen Gouvernamentalität beschreiben. Ebenso wie die Gouvernamentalität, begriffen als eine Kunst, Menschen zu regieren, ist auch das Bildungswesen seit geraumer Zeit bemerkenswerten Veränderungen ausgesetzt: Die Entlassung in die Autonomie ist nur eine der Chiffren, welche die Reformen der letzten Jahrzehnte in der Bildungsverwaltung greifbar machte, aber eben nicht nur dort. Und so lautet die Prämisse dieses Aufsatzes, dass *neoliberale Gouvernamentalität* gegenwärtig allorts insbesondere an den Universitäten Schule macht. Wesentliches Kennzeichen dieser Schule ist die emphatische Berufung auf eine Vereinbarungskultur. „Auf gleicher Augenhöhe“, dem Paradigma eines partnerschaftlichen Umgangs gehorchend, soll diese neue Kultur individuell wie institutionell für mehr Selbstbestimmung, mehr gesellschaftliche Produktivität und schließlich mehr Demokratie sorgen. Bessere Lehrende, bessere Forschende, bessere Studierende sowieso. Falls es nicht klappt, so liegt das an uns selbst, denn die Optimierungsmöglichkeiten liegen uns zu Füßen, wollen wir der Reformrhetorik der letzten Jahre Glauben schenken. Doch selbst wenn man resistent gegenüber der Reformrhetorik bleibt, gibt es ausreichend Gründe für einen, wenn auch etwas zweifelhaften Optimismus: Also, im Prinzip ja! Erfolgreiches Regieren und Steuern heute kann nur bedeuten, Vereinbaren will gelernt sein. Wie das in Amt und Würden gelingen mag und welche neoliberalen Tücken es hier zu überwinden gilt, soll im Folgenden entfaltet werden.

Zunächst gilt es zwei zentrale Begriffe zu klären: das hässliche Wort ‚Gouvernamentalität‘, wie es Michel Foucault so treffend bezeichnete (vgl. Foucault 2004, 173) und das verheißungsvolle Versprechen, das uns hier an der Universität seit 2006 gegeben wird, nämlich jenes der ‚Vereinbarungskultur‘. Ich beginne mit Letzterem. Im Glossar der Gegenwart (Bröckling et al. 2004), das sich als eine Analyse von Schlüsselbegriffen der aktuellen politischen und kulturellen Debatten versteht, erscheint unter den 44 Stichwörtern wie „Community“, „Flexibilität“, und „Prävention“ der Begriff „Kontrakt“ als einer der Begriffe, die derzeit allgegenwärtig sind: „Kontrakte überziehen alle Bereiche des Alltags: Kauf-, Miet-, Arbeits-, Versicherungs-, Heim-, Ausbildungs-, Ehe-, Bündnis- und Friedensverträge usw. regulieren die Beziehungen zwischen Individuen, zwischen Individuen und Organisationen und zwischen Organisationen“ (Bröckling 2004, 132). Mit Verweis auf Herbert Spencers „industriellen Gesellschaftstypus“, in dessen Rahmen das Vertragsverhältnis zur allgemeinen Regel wird, bringt Ulrich Bröckling die liberale Utopie einer auf dem Vertragsprinzip basierenden Gesellschaft in Erinnerung. Als ein positiver Gegenentwurf zur staatlichen Bürokratie und bevormundenden Autorität gewinnt das Vertragsprinzip Ende des 19. Jahrhunderts wieder an Attraktivität. Spätestens seit Mitte der 1970er Jahre lässt sich die vertragliche Übereinkunft auch zum

Ideal für soziale Beziehungen ausmachen. Verträge scheinen private Beziehungen ebenso zu regulieren wie den Arbeitsalltag, staatliche Verwaltung und Exekutive. Die semantischen Umstellungen, die sich darin manifestieren, dass Staatsbürger und Staatsbürgerinnen als „Kundschaft“ gelten und Verwaltungsbereiche zu „Service-Centern“ umbenannt werden, verdeutlichen den spezifischen Kontraktualismus, der überall Platz zu greifen scheint: nämlich der kommerzielle Kontrakt. Diese Verbreitung des ökonomistisch definierten Kontraktua-

# Universitäten im (Auf-)Bruch: Vereinbaren will gelernt sein

Agnieszka Dzierzbicka

lismus ist in zweierlei Hinsicht problematisch: Zum einen sind die Vertragsbeziehungen zwischen dem Staat und den Dienstleistungsnehmenden asymmetrisch, zum anderen kommt dabei nur eine ökonomische Funktionalität der Vertragspraxis zum Tragen. In diesem Sinne argumentiert auch Bröckling, wenn er schreibt: „*Es ist vernünftig, Verträge zu schließen, so das Axiom des Kontraktualisten, weil sie die effiziente Allokation von Ressourcen gewährleisten und Transaktionskosten reduzieren*“ (ebd., 135). So gesehen scheint der zeitgenössische Kontraktualismus eher einer Zwangsveranstaltung zu entsprechen denn der traditionellen Idee eines freiwilligen Vertragsabschlusses.

Eine solche Diagnose der aktuellen Veränderungen innerhalb von Staat und Gesellschaft stimmt im Großen und Ganzen mit jener Kritik überein, die in der Regel aus der Position der unter dem Schlagwort „Globalisierungsgegner“ zusammengefassten Interessengruppen formuliert wird. Es handelt sich dabei um Analysen und Kritik aus der sozialpolitischen, soziologischen oder politikwissenschaftlichen Perspektive. Für eine Kritik aus der pädagogischen Perspektive werden jedoch in diesem Zusammenhang vor allem andere Aspekte relevant. In Anlehnung an die angedeutete Problematik der unterschiedlichen Konzepte und Voraussetzungen, die in der Debatte um die gegenwärtige Etablierung der Vereinbarungskultur ins Treffen geführt werden, ebenso angesichts der unterschiedlichen Ebenen, die dabei angesprochen werden, erscheint eine machtheoretische Unter-

1) Der Begriff der Leistungsvereinbarung wird als missverständlich kritisiert, denn im Grunde handelt es sich bei den Leistungsvereinbarungen ebenfalls um Zielvereinbarungen. Im deutschsprachigen Raum ist in diesem Zusammenhang von Zielvereinbarungen die Rede, eine der wenigen Ausnahmen bildet Österreich „Leistungsvereinbarungen“ (vgl. Bülow-Schramm 2003). Hamburg, dort lautet der Terminus wie in

suchung der Vereinbarungskultur in Hinblick auf Handlungsstrategien der individuelle Betroffenen aufschlussreich.

### **Vereinbarungskultur, Ausweg aus der Krise der Regierung?**

In privatwirtschaftlichen Betrieben wie auch in staatlichen Einrichtungen scheint der Kontraktualismus als neues Steuerungsmodell – in zeitgemäßer Semantik eben unter „Vereinbarungskultur“ firmierend – Hochkonjunktur zu haben. Verhaltensvereinbarungen an den Schulen, Betriebsvereinbarungen im Unternehmen, Zielvereinbarungen kombiniert mit Leistungsvereinbarungen an den Universitäten. Gemeinsam ist den aufgezählten Institutionen, dass sie sich nun – nach zahlreichen Krisen und diversen Reformen – in einer Konsolidierungsphase befinden, die das Ethos der einstigen Vertragstheorien heraufbeschwört. (Vgl. Dzierzbicka 2006) Plausibel scheint die Popularität des Vertragsmotivs, wenn in Betracht gezogen wird, dass es vor dem Hintergrund einer Krise staatlicher Institutionen (wofür ‚weniger Staat, mehr privat‘ steht) und der Frage nach neuen Modi des Verwaltens und Wirtschaftens (verbunden mit mehr staatsbürgerlicher Verantwortung des Einzelnen) geschieht. Stünden vertragstheoretische Bemühungen einst in der Tradition einer normativen Politiktheorie, wie etwa die Idee einer gerechten politischen Ordnung, die so beschaffen ist, dass alle Betroffenen ihr zustimmen könnten, so weist die gegenwärtige Idee des Vertrages eine neue Komponente auf. Es ist der Einzelne, der mit einer Institution eine Vereinbarung eingeht. Somit lässt sich eine Verschiebung festmachen, die in der Modifizierung des vertragstheoretischen Grundgedankens resultiert: Der einst abstrakte, fiktive Vertrag zwischen den Bürgern wird nun zu einer konkreten, verbrieften Vereinbarung zwischen Individuen und Institutionen. Mit der Etablierung der Vereinbarungskultur stehen aber die Rolle und das Verhältnis der Vereinbarenden zur Debatte. Wer ist vertragsfähig? Welchen Stellenwert haben die Vertragspartner beim Vertragsabschluss? Sind sie gleichberechtigt? Welcher Gegenstand oder welche Beziehung ist vertragswürdig? Welche ethischen Überlegungen liegen den Vertragskonzeptionen zugrunde? Geht es dabei um eine „bessere“ Gesellschaft, „bessere“ Institutionen, ein „besseres“ Individuum? Und schließlich: Welche Konsequenzen haben gebrochene Verträge? Eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen scheint angesichts der Geschwindigkeit, mit der die Kultur des Vereinbarens eingeführt wird, an der Zeit.

Also Fragen über Fragen, eine Antwort darauf gelingt nur mit Rückgriff auf ein bisschen Theorie, wie Hito Steyerl die berühmten Radio-Eriwan-Witze charakterisiert, und deren Pointe in einer prinzipiellen Bejahung besteht. Zur Erinnerung: *„Jemand ruft bei Radio Eriwan an und fragt: ‚Ist es wahr, dass der Kosmonaut Gagarin eine Reise in die USA gewonnen hat?‘ Radio Eriwan antwortet: ‚Im Prinzip ja, aber es war nicht der Kosmonaut Juri Gagarin, sondern ein Rentner, und er hieß nicht Juri, sondern Oleg, auch hieß er nicht Gagarin, sondern Gaganoff und es war nicht in die USA, sondern nach Kiew und er hat keine Reise gewonnen, sondern ein Fahrrad und er hat es auch nicht gewonnen, sondern es wurde ihm gestohlen!‘“* (Vgl. Steyerl 2001)

Also zurückkehrend zu der eingangs vorgestellten Antwort: „Im Prinzip ja! Erfolgreiches Regieren und Steuern heute kann nur bedeuten, Vereinbaren will gelernt sein.“ Um

von dieser Antwort restlos zu überzeugen, bedarf es wohl noch der Klärung des zweiten „Schlüsselbegriffs“, nämlich der „Gouvernementalität“ als einer Analytik der Macht. Im Gegensatz zu den florierenden Governance-Ansätzen geht es hierbei nicht ausschließlich um Fragen der Steuerung von Institutionen, sondern um Fragen der Regierung von Menschen, Institutionen, Praktiken und Politiken – vor allem aber geht es dabei um eine Kritik dieser Steuerungsmechanismen. Foucault bündelte diese Kritik in der mittlerweile viel zitierten Frage „Wie *nicht* dermaßen regiert werden?“ Was können wir uns nun unter Gouvernementalität im allgemeinen Sinne vorstellen, und was hat es mit der eingangs schon erwähnten neoliberalen Gouvernementalität auf sich? Im Rahmen seiner Vorlesung am College de France benannte Foucault jene Trias der Macht „Gouvernementalität“ die „als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als wichtigste Wissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat“ (Foucault 2004 162). Auf den Punkt gebracht, geht es dabei um Fragen der soziopolitischen und -ökonomischen Steuerung, welche die Regierung der anderen und die Regierung des Selbst ins Zentrum der Analyse stellt. Dieser Ansatz ermöglicht in seiner Differenzierung – was die Formen der Gouvernementalität betrifft – Aufschlüsse über die aktuelle gesellschaftliche Verfasstheit und ihre Implikationen für die Sache der Steuerung.

So lässt sich eine liberale Gouvernementalität beschreiben, deren erklärtes Steuerungsziel es ist, den Handel zu ermöglichen. In der Handelsgesellschaft wird also die Bevölkerung, die Sicherheit, das Territorium unter dem Aspekt des Marktes betrachtet. Der (Aus-)Bildung kommt hier der Charakter einer Ware zu. Ihre sichere Zirkulation und Vermarktung ist das Ziel. Diese Form des Regierens ist wie ihre Institutionen in die Krise geraten. Anders sieht es in der neoliberalen Gouvernementalität aus. Hier gilt der Grundsatz einer Unternehmensgesellschaft, ermöglicht werden soll der Wettbewerb. (Aus-)Bildung hier stellt eine Investition in das Individuum alias Unternehmer seiner selbst. Risiko und Verantwortung tragen die Einzelnen, ihr Glück entscheidet sich in der relativen Position zu anderen Unternehmern ihrer selbst, eben in der jeweiligen Wettbewerbsfähigkeit und Standortorientierung. Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb ist zweifelsohne die Bereitschaft und Fähigkeit zur Vereinbarung. Und das kommt angeblich nicht nur dem aktiven und wettbewerbsfreudigen Individuum zu Gute. So verspricht die Vereinbarungskultur auch einen Ausweg aus der scheinbar verfahrenen Situation der Krise der liberalen Regierung und ihrer Institutionen. Vereinbaren ermöglicht neben dem Versprechen einer Besserung in scheinbar jede erdenkliche Richtung, also besseres Leben und Zusammenarbeiten, bessere Institutionen, Individuen, Ergebnisse, Qualität etc. vor allem eines, nämlich die individualisierten Massen auch weiterhin im Raum und in der Zeit produktiv zu positionieren. Genauer betrachtet überlässt es dies den Individuen selbst, sich im Raum und in der Zeit produktiv zu positionieren. (Vgl. Foucault 1995)

### **Universitäten heute – Ziel und Leistung vereinbaren**

Seit Anfang der 1990er Jahre sind also auch die österreichischen Universitäten mit einer Vielzahl von Reformprozessen und insbesondere mit der Vereinbarungskultur konfrontiert. Mit dem Universitätsorganisationsgesetz 93 (UOG

Reissner (Hg.)  
**Sport als Arbeit**

191 Seiten, broschiert, 9-783-7046-5203-4, € 32,-

Die Probleme des professionellen Sportbetriebs mit dem Arbeits- und Sozialrecht sind allgegenwärtig. Der vorliegende Band soll einen Beitrag dazu liefern, den österreichischen Sport besser mit den für ihn geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen abzustimmen. Für den Sportbetrieb wichtige Materien des Arbeitsrechts und des sozialversicherungsrechtlichen Beitragsrechts werden hierzu genaueren rechtswissenschaftlichen Analysen unterzogen. Die angesprochenen Themen reichen von Fragen der Anwendbarkeit von Arbeits- bzw. Sozialversicherungsrecht über kollektivarbeitsrechtliche und europarechtliche Bezugspunkte bis hin zu Problemen der Haftung und der Beendigung von Sportler-Arbeitsverhältnissen.

**ao. Univ.-Prof. Dr. Gert-Peter Reissner,**  
 Karl-Franzens-Universität Graz



Tel.: 01-610 77-315, Fax: - 589  
 order@verlagoesterreich.at  
 www.verlagoesterreich.at

**VERLAG  
 ÖSTERREICH**

93) wurde ein Weg beschritten, der die Universitäten nach und nach aus der zentralistischen Vormundschaft des Bundes entlassen sollte. Das proklamierte Ziel war die Entlassung in die Autonomie, die zu einer Wandlung der universitären Einrichtungen zu selbständigen, für ihre Leistungen der Gesellschaft verantwortlichen, schlanken Einrichtungen führen sollte. Damit wurden auch für die Universitäten privatwirtschaftliche Möglichkeiten der Organisationssteuerung wie das *Management by Objectives*, das die Grundlage für die Konzeption von Ziel- und Leistungsvereinbarungen liefert, attraktiv (vgl. Nickel 2004).

Das 1997 eingeführte neue Studienrecht (UniStG) markiert den Wendepunkt im Verhältnis von Universität und Staat: Die Betrauung der Studienkommissionen, neue Studienpläne aufzustellen, wurde als klares Zeichen für den Rückzug des Bundes aus dem Hochschulwesen gesetzt. Die Neuorganisation der Studien wurde mit der Möglichkeit begründet, auf diese Weise die Innovationsfähigkeit im Bereich der universitären Lehre zu steigern, die Effizienz des Studiensystems zu erhöhen sowie in weiterer Folge dadurch die Studienzeiten zu verkürzen und schließlich die Drop-out-Raten zu senken (vgl. APA 1997). Die in den letzten Jahren getroffene Schlagwortwahl veranschaulicht grundsätzlich die Orientierung der Reform entlang von ökonomischen Parametern (vgl. u.a. Appelt/Weiss 2001; BEIGEWUM 1997; Lühje/Nickel 2003; Dzierzbicka et al. 2005). Dieser Umstand wurde spätestens mit dem Urteil des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs „amtlich“: Im Rahmen einer Entscheidungsbegründung kam das Höchstgericht am 23. 1. 2004 zu dem Schluss, das UOG

93 habe die Weichen in Richtung betriebsähnlicher Organisation der Hochschulen gestellt (G 359/02). Es dauerte auch tatsächlich nicht lange, bis die Studiengebührenverordnung Studierenden eine Identität als Kunden und den Universitäten das Motto der Kundenorientierung bescheren sollte. Dem UOG 93 folgte das umstrittene Universitätsgesetz 2002 (UG 02), das – ungeachtet der Loslösungstendenzen universitärer Gremien von der Abhängigkeit staatlicher Weisungen – der seit 1975 garantierten Mitbestimmung aller Universitätsangehörigen ein Ende machte. Das Bildungsministerium führte damit „Entscheidung und Verantwortung“ zusammen (APA 2001). Begründet wurde dieser Schritt mit Zweckmäßigkeit. Demnach sei es weder für eine autonome Universität noch für deren Angehörige zweckmäßig, Entscheidungen im Bereich der operativen Umsetzung durch paritätisch besetzte Gremien zu treffen, hieß es im Bildungsministerium (vgl. ebd.). In diesem Zusammenhang kommt dem Rektorat eine umfassende Kompetenz und Verantwortung zu, denn auf Grund der Vermehrung der Selbststeuerungsbefugnisse der Universitäten wurde im Gestaltungsvorschlag zur Universitätsautonomie explizit die Stärkung und Professionalisierung der Leitung an die Selbststeuerungsbefugnis gekoppelt (vgl. bm:bwk 2001, 5). Nach außen vertritt der Rektor bzw. die Rektorin die Universität und ist daher jene Person, die verpflichtet ist, den Entwurf für die mit dem Bildungsministerium abzuschließenden Leistungsvereinbarungen zu erstellen<sup>1</sup>. Diese Vereinbarungen sind im § 13 UG 02 verankert; sie stellen öffentlich-rechtliche Verträge dar, in denen wechselseitige Verpflichtungen zwischen Bund und Hochschulen geregelt werden sollen. Der Bund ist hier

als Geldgeber involviert, die Frage der Budgetzuteilung findet im Rahmen dieser Vereinbarungen ihren finalen Ausdruck. Der Part der Universität wiederum betrifft strategische Ziele, Forschungsvorhaben, gesellschaftliche Zielsetzungen wie auch Fragen des Studienbetriebs. Innerhalb der Universität gelten die Zielvereinbarungen als zentrales Führungsinstrument. Sie werden zwischen den Universitätsangehörigen und ihren Vorgesetzten abgeschlossen. Die Rektoren schließen Zielvereinbarungen mit den von ihnen ernannten Leitern und Leiterinnen der Organisationseinheiten ab, diese wiederum schließen weitere Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen der z.B. Jahresgespräche ab. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen beinhalten alle innerhalb einer bestimmten Periode zu erbringenden Leistungen und die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen der jeweiligen Einheit unter der Berücksichtigung der strategischen Ziele der Universität. Je nach Aufgabenstellung der Organisationseinheit ist die Leistungsperiode entsprechend zu berücksichtigen. Auf diese Weise werden alle Universitätsangehörigen in die Leistungserbringung involviert, da die Realisierung der Vorgaben und Versprechen heute, also die Einhaltung der Vereinbarungen, die Ressourcen von morgen garantiert. Und so scheint es wenig überraschend, wenn das Dilemma der Selbstständigkeit der Universitäten bei gleichzeitiger Abhängigkeit finanzieller Mittel und Ressourcen vom Staat in der Form des Kontraktmanagements eine Lösung erfährt. Anlässlich eines Workshops der Österreichischen Forschungsgemeinschaft<sup>2</sup> zum Thema Entwicklungspläne und Zielvereinbarungen beurteilte Christoph Badelt, Präsident der Österreichischen Rektorenkonferenz, das UG 02 als einen bedeutenden Schritt in Richtung Kontraktmanagement. Mit diesem Gesetz wurde eine Vertragsbeziehung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und der autonom gewordenen Universität als einem ausführenden Unternehmen erst möglich: „Die öffentliche Hand tritt damit als Nachfrager für Güter auf, die Finanzierung dieser Güter soll weiterhin öffentlich erfolgen, die öffentliche Hand bleibt daher auch in der politischen Verantwortung für die Bereitstellung der Güter“ (Badelt 2005). Erste Erfahrungen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen in der Wissenschaft wurden im deutschsprachigen Raum bereits gemacht. Neu an der für österreichische Universitäten geltenden Variante ist das Ausmaß der Bereitstellung der Güter, die über Vereinbarungen geregelt wird. Während in Deutschland eine Mischvariante zwischen Ziel- bzw. Leistungsvereinbarungen und Indikatoren praktiziert wird, sieht die österreichische Variante ein Verhältnis vor, nach dem 80 Prozent des Budgets über Ziel- und Leistungsvereinbarungen und 20 Prozent über indikatorenbasierte Mittelverteilung definiert werden. Diese Mittelverteilung ist ein Modell der stabilisierenden Grundzuweisungen, etwa im Bereich von besetzten Personalstellen. An der Verteilung 80 Prozent versus 20 Prozent wird vor allem kritisiert, dass es der falsche Weg sei, die Ziel- und Leistungsvereinbarungen auf diese Weise einzusetzen, da damit auch der Regelbetrieb zum Gegenstand der Vereinbarung werde, also Aufgaben, die ohnehin zu erfüllen seien wie z.B.

die Lehre, die in vielen Studienrichtungen einen wesentlichen Bestandteil des Budgets ausmacht (vgl. Hanft 2004). In jedem Fall schwierig nehmen sich Ziel- und Leistungsvereinbarungen in Hinblick auf Formulierbarkeit und Messbarkeit aus. Sollen sie sinnvoll eingesetzt werden, so ist das mit einem Aufwand des gesamten Verfahrens verbunden, das wiederum eine Steigerung des administrativen Aufwandes mit sich bringt. Gute Erfahrungen wurden hingegen mit Zielvereinbarungen gemacht, wenn sie vor allem im Bereich der Innovationen zum Einsatz kamen (ebd.). Jedenfalls lautet die Empfehlung zur Ausgestaltung von Leistungsvereinbarungen seitens des österreichischen Wissenschaftsrates u.a., die Aushandlung von Leistungsvereinbarungen zwischen den Universitäten und dem zuständigen Ministerium „dialogisch und transparent“ zu gestalten (Wissenschaftsrat 2005). Im Bewusstsein, dass diese Aushandlungen einen Paradigmenwechsel im Verhältnis zwischen Ministerium und Universität darstellen, empfiehlt der Rat beiden Partnern, neue Verhandlungsmethoden sowie ein Umdenken in der Planung und Umsetzung. Doch wie Umdenken, wenn die Abhängigkeitsverhältnisse nach wie vor bestehen, wenn die vermeintlich gleichwertigen Verhandlungspositionen, so gar nicht gleich sind? Universitäre Autonomie hin oder her, der Ansprechpartner bleibt immer noch das Ministerium, also der Staat, der angeblich den paternalistischen Gestus längst abgelegt hat.

**Aufruf zum Bruch**

Nun, Gouvernentalitätsstudien haben auf den Umstand der Transformation von Staatlichkeit ausreichend hingewiesen. Der Trend zur Unternehmensgesellschaft scheint gewiss, öffentliche wie private Institutionen sind gemeinsam mit den Einzelnen aufgefordert, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu regeln. Für die Analyse der skizzierten Veränderungen innerhalb der Universitäten wird die Einbeziehung des Gouvernentalitätsansatzes insofern relevant, als es nach wie vor gilt, an das einst proklamierte Ziel des Erziehungs- und Bildungswesens anzuknüpfen, nämlich die Aussicht auf Emanzipation. Möge die Aufklärung laut Foucault die Disziplinen erfunden haben, so hat sie ebenso die Freiheiten entdeckt. Aus einer gouvernentalitätstheoretischen Perspektive muss auch in einer Vereinbarungsgesellschaft die so wichtige Frage gestellt werden können: „Wie nicht dermaßen regiert werden?“ Eine Antwort darauf könnte sein, zu wissen, wann man in der Position ist, eine Vereinbarung, nicht einhalten zu müssen, brechen zu können. Also hören wir auf Radio Eriwan: „Im Prinzip ja! Erfolgreiches Regieren und Steuern heute kann nur bedeuten, Vereinbaren will gelernt sein „, Denn die nächste Qualifikationsvereinbarung kommt auf uns zu – das scheint gewiss.

*Dr.<sup>in</sup> Agnieszka Dzierzbicka ist Univ.-Assistentin am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien; Forschungsschwerpunkte: Vertrags- und Vereinbarungskultur, Cultural Studies und Gouvernentalität; agnieszka.dzierzbicka@univie.ac.at*

2) Entwicklungspläne und Zielvereinbarungen: Die strategische Steuerung von Universitäten zwischen staatlichen Vorgaben, Wettbewerbsdruck und autonomer Profilierung. 20.-21.05.2005 in Wien.

## Wittmann Der Regierungschef in Österreich und Frankreich

ca. 460 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5184-6, € 49,-

Das vorliegende Buch behandelt in umfassender Weise die Stellung des Bundeskanzlers in Österreich sowie des Premier Ministre in Frankreich. Es werden die formell-institutionellen Fragestellungen behandelt und in weiterer Folge die Kompetenzen der beiden Regierungschefs im Institutionengefüge beleuchtet. Abgerundet wird die Arbeit mit einer tour d'horizon zu den Reformvorhaben, die unmittelbar und mittelbar Einfluss auf die beiden Ämter haben könnten und mit einer soziologisch-statistischen Aufarbeitung zu den bisherigen Amtsinhabern.

**Dr. Marc E. Wittmann** ist seit Ende 2006 Jurist in einer führenden österreichischen Privat- und Investmentbank.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
order@verlagoesterreich.at  
www.verlagoesterreich.at

VERLAG  
ÖSTERREICH

### Literatur

- APA (1997): UniStG: Reform der Uni-Studien in der Endrunde 1. 11.2.1997.
- APA (2001): Uni-Reform: Klarere Hierarchien 2 – Die obersten Organe der Uni. 13.8.2001.
- Appelt, Erna/Weiss, Alexandra (2001): Globalisierung und der Angriff auf die europäischen Wohlfahrtsstaaten. Hamburg.
- Badelt, Christoph (2005): Kontraktmanagement in der öffentlichen Verwaltung und an Universitäten. In: [http://www.oefg.at/text/veranstaltungen/entwicklung/Beitrag\\_Badelt.pdf](http://www.oefg.at/text/veranstaltungen/entwicklung/Beitrag_Badelt.pdf)
- BEIGEWUM (Hg.) (1997): Gegenreformation an den Hochschulen. Kurswechsel, Heft 2/1997.
- bm:bwk (Hg.) (2001): Die volle Rechtsfähigkeit der Universitäten. Gestaltungsvorschlag für die Regelung der Autonomie.
- Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.) (2004): Glossar der Gegenwart. Frankfurt am Main.
- Bröckling, Ulrich (2004): Kontrakt. In: Ders./Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.): Glossar der Gegenwart. Frankfurt am Main, 132-138.
- Bülow-Schramm, Margret (2003): Leitbild und interne Zielvereinbarungen. In: Lüthje, Jürgen/Nickel, Sigrun: Universitätsentwicklung. Strategien, Erfahrungen, Reflexionen. Frankfurt am Main.
- Dzierzbicka, Agnieszka/Kubac, Richard/Sattler, Elisabeth (2005): Bildung riskiert. Wien.
- Dzierzbicka, Agnieszka (2006): Vereinbaren statt anordnen. Neoliberale Gouvernementalität macht Schule. Wien.
- Foucault, Michel (1995b [1975]): Überwachen und Strafen. Frankfurt am Main.
- Foucault, Michel (2004): Vorlesung am Collège de France 1977-1978. In: Sennelart, Michel (Hg.): Michel Foucault. Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Frankfurt am Main.
- Hanft, Anke (2004): Grundbegriffe des Hochschulmanagements. Bielefeld.
- Lüthje, Jürgen/Nickel, Sigrun (2003): Universitätsentwicklung. Strategien, Erfahrungen, Reflexionen. Frankfurt am Main.
- Nickel, Sigrun (2004): Unternehmen Wissenschaft. In: Der Standard, 5.5.2004
- Pellert, Ada (2003): Politik als Reformhindernis? In: Lüthje, Jürgen/Nickel, Sigrun (Hg.): Universitätsentwicklung. Strategien – Erfahrungen – Reflexionen. Frankfurt am Main, 19-25.
- Der Standard (2004): Verfassungsgericht bestätigt Uni-Reform. In: Der Standard, 10.2.2004.
- Steyerl, Hito (2001) Frage an Radio Eriwan. Redebeitrag anlässlich der Malmoe-Diskussion »Alternativen zur Einheitszeitung«. In: <http://www.malmoe.org/archiv/wuk090501/>
- Universität Wien (2003): Satzung der Universität Wien. Zielvereinbarungen. In: <http://www.univie.ac.at/satzung/zielvereinbarungen.html>
- Wissenschaftsrat (2005): Leistungsvereinbarungen – Empfehlungen für die Ausgestaltung. In: [http://www.wissenschaftsrat.ac.at/news/Empfehlungen\\_Leistungsvereinbarung.pdf](http://www.wissenschaftsrat.ac.at/news/Empfehlungen_Leistungsvereinbarung.pdf)

Der Europäisierungsschub, der die Universitäten seit Ende der 1990er-Jahre erfasst, lädt zu drastischen Bewertungen ein. Von „Bologna-Revolution“ über „Wendepunkt“ bis zur „weitreichendsten Reform der Hochschulen in Europa seit der Zäsur von 1968“<sup>1</sup> ist alles enthalten. Auch mit gedämpfteren Worten lässt sich sagen: Der Raum des Universitätspolitischen wird gegenwärtig rekonfiguriert und neu vermessen. Damit erfahren die gesellschaftlichen Handlungskorridore<sup>2</sup> sowie Akzeptabilitätsbedingungen<sup>3</sup> für unterschiedliche Vorstellungen von „Universität“ eine grundlegende Neubestimmung. Diese Entwicklungen bewegen eine Debatte, als deren zentraler Referenzpunkt die Begrifflichkeit eines „Europas des Wissens“ dient. Enger gefasst steht sie für das Vorhaben, bis zum Jahr 2010 (und darüber hinaus) einen gemeinsamen Europäischen Hochschul- und Forschungsraum zu schaffen. In einer erweiterten Fassung schließt sie die Zusammenführung aller Bereiche der beruflichen und allgemeinen Bildung mit ein. Im weitesten Verständnis dient das „Europa des Wissens“ wiederum als Vision, die den Übergang zu einer europäischen „Wissensgesellschaft“ und „wissensbasierten Ökonomie“ anleiten soll<sup>4</sup>. Nicht zuletzt in den vieldeutigen Interpretationsvarianten und Möglichkeitshorizonten, die damit angestoßen werden, liegt die Zugkraft des „Europa des Wissens“ begründet. Die darum gruppierten Prozesse stehen nicht nur für den Versuch, einen europäischen Reformkonsens zur Modernisierung der Universitäten zu organisieren und zu verallgemeinern. Die Frage, was für Universitäten es in welchem „Europa des Wissens“ braucht, ist zugleich integraler Bestandteil der Auseinandersetzungen um die sozialen, ökonomischen und kulturellen Koordinaten des europäischen Integrationsprojekts. Vor diesem Hintergrund verdient umso mehr Aufmerksamkeit, welche Politiken der Wissensgesellschaft hier im Namen eines „Europas des Wissens“ forciert werden.

**Welche Politiken der Wissensgesellschaft?**

Die Popularität des zeitdiagnostischen Bezugsrahmens „Wissensgesellschaft“ ist mit einer Reihe von kritischen Einwänden konfrontiert<sup>5</sup>. Diese betreffen auch den Überhang strukturfunktionalistischer Argumentationslogiken. So wird mitunter angesichts der fehlenden Akteursperspektiven vom „sich selbst vollziehenden Wandel zur Wissensgesellschaft“ gesprochen<sup>6</sup>. Diese schicksalsmächtige Einfärbung teilt der Wissensgesellschafts- mit dem Globalisierungsdiskurs. Anstelle einer Auseinandersetzung mit der politischen Hergestelltheit dieser Transformationsprozesse tritt das sog. „TINA-Syndrom“ (There Is No Alternative)<sup>7</sup>. Diese Kritik

gewinnt an Relevanz, wenn auf diesem Wege etwa neoliberale Sachzwangkonstruktionen als natürlicher, vermeintlich a-politischer Bezugsrahmen für die Universitätspolitik gesetzt werden. Hier impliziert die „Wissensgesellschafts-Diagnose“ geradewegs eine unausweichliche „Therapie“ für die Universitäten: Ihre Ökonomisierung entlang dem übergeordneten Ziel der globalen Wettbewerbsfähigkeit.

Dieser Beitrag fokussiert hingegen auf „Politiken der Wissensgesellschaft“, um derartige Naturalisierungen zu unter-

# Area under Construction

Auf dem Weg zur  
wissensgetriebenen  
Wettbewerbsgemeinschaft

Oliver Prausmüller

laufen. So geht es auch darum, die strategischen selektiven Schließungen und Akteure zu thematisieren, die ein wettbewerbs- und marktorientiertes „Europa des Wissens“ befördern. Aus einer Perspektive, die Politik als Bewegungsform eines gesellschaftlichen Widerspruchs von Emanzipation und Herrschaft<sup>8</sup> versteht, rückt ein Debattenstrang in den Blick, der das „Europa des Wissens“ unter dem Gesichtspunkt einer zunehmenden Ökonomisierung der Universitätspolitik problematisiert<sup>9</sup>. Die neoliberale Konfiguration des europäischen Integrationsprojekts verschärft hier ein Dilemma: Während das „Europa des Wissens“ eine neue Arena für die Kämpfe um die demokratische Vergesellschaftung von Wissen und Bildung darstellt, ist davon auszugehen, dass die Europäisierung der Universitätspolitik bisher zu weiten Teilen unter den Vorzeichen einer intensivierten Wettbewerbsorientierung stattgefunden hat. So handelt es sich auch nicht um eine „neutrale“ Handlungsarena. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie stark die strategischen Selektivitäten<sup>10</sup> zugunsten einer Neoliberalisierung der Universitätspolitik in den jeweiligen Reformprozessen ausgeprägt sind.

Unter den Prozessen sowie Akteuren, die versuchen, die Rahmung sowie die Agenda für die Modernisierung der

1) vgl. Maassen 2004; van der Wende 2003; Council of Europe 2002; Keller 2004  
 2) Röttger 2004  
 3) Foucault 1992  
 4) vgl. z.B. EK 1997, 2003; Sorbonne 1998; Corbett 2005; Winckler 2005, 2006; Walter 2006; Maassen/Olsen 2007  
 5) vgl. z.B. Bittlingmayer/Bauer 2006; Höhne 2006; Bittlingmayer 2005  
 6) Bittlingmayer 2005: 52, 106.

7) vgl. z.B. krit. Sauer 2001: 288f.; Görg 2004  
 8) Demirovic 1997: 86  
 9) vgl. z.B. Keeling 2006; Robertson/Keeling 2007; Robertson 2008; für eine Auseinandersetzung mit der „neoliberalen Konstellation“ z.B. Bieling/Steinhilber 2000; Demirovic 2006; Candeais 2007  
 10) So kann davon ausgegangen werden, dass unterschiedliche politische Terrains „ei-

nige Strategien gegenüber anderen, den Zugang einiger Kräfte gegenüber anderen, einige Interessen gegenüber anderen, einige Zeithorizonte gegenüber anderen, einige Koalitionsmöglichkeiten gegenüber anderen privilegieren“ (Jessop 1992: 233; vgl. 1990: 10, 260).

europäischen Universität zu definieren<sup>11</sup>, liegt der Schwerpunkt des Beitrags infolge auf dem universitätspolitischen Strang der sog. „Lissabon-Strategie“ und dem Agieren der Europäischen Kommission. Angesichts der vorgenommenen Problematisierungen kann der Reformdiskurs der Lissabon-Strategie einerseits als ein exemplarischer Ausdruck für ein „Europa des Wissens“ gelesen werden, das auf die Konstruktion einer „wissensgetriebenen europäischen Wettbewerbsgemeinschaft“ zielt und die Universitätspolitik in einem übergeordneten Wettbewerbsfähigkeits-Diskurs unter neoliberalen Vorzeichen artikuliert. Andererseits wird die Europäische Kommission in den europäischen Reformdiskussionen als eine der treibenden Kräfte für eine Vorstellung von Universität gehandelt, die sich als „university as a service enterprise embedded in competitive markets“ fassen lässt<sup>12</sup>. Ihre Politiken der Wissensgesellschaft stellen eine Referenzfolie für die Versuche dar, einen strategisch selektiven Konsens entlang dieser Leitlinien zu organisieren und die (Re)Produktionsbedingungen für ein derartiges Modell von Universität zu verbessern. Kurzum werden zwei Ziele mit dieser Schwerpunktsetzung verfolgt: ein markantes Beispiel für eine neoliberale Schließung des „Europa des Wissens“ zu explizieren und Ansatzpunkte dafür zu gewinnen, wie diese Politiken in die Rekonfiguration universitätspolitischer Handlungskorridore eingehen.

### Der Lissabonner Ansatz der Ökonomisierung

In den letzten Jahren haben eine Reihe von Stellungnahmen hervorgehoben, dass der Aufbau eines „Europa des Wissens“ nach einer verstärkten Orientierung an der Lissabon-Strategie verlange<sup>13</sup>. Die im Jahr 2000 getroffenen Beschlüsse<sup>14</sup> des Europäischen Rates stellen nicht nur den zentralen Bezugsrahmen für den Übergang zu einer europäischen Wissensgesellschaft dar. Sie ermöglichen zudem der Europäischen Kommission, ihren Aktionsradius in Politikfeldern mit geringem Vergemeinschaftungsgrad – wie etwa Hochschulbildung – sukzessive auszubauen. Ebenso wie der Bologna-Prozess kann die Lissabon-Strategie als beweglicher, sich modifizierender Policy-Katalog<sup>15</sup> verstanden werden. Obwohl es sich bei ersterem um keinen EU-Prozess handelt, sind auch die Grenzziehungen zur Lissabonner Reformagenda in den letzten Jahren vermehrt in Bewegung

geraten. Dies kommt nicht zuletzt im Diktum zum Ausdruck, dass „Bologna Is Not the Only City That Matters in European Higher Education Policy“<sup>16</sup>. In den weit verzweigten, sich überlappenden Akteursnetzwerken und Diskursen, die sich um beide Reformprozesse gruppieren, wird der Europäischen Kommission eine expandierende Rolle attestiert. Dies wird wiederum auch aus einer Skepsis gegenüber einer Stärkung der ökonomisierenden Elemente des Bologna-Prozesses kritisch betrachtet<sup>17</sup>.

In der Lissabon-Strategie kreuzen sich zwei Entwicklungen. Zum einen gehen in sie die Bestrebungen ein, „die wettbewerbsorientierte Integrationsweise, die sich seit den 1980er Jahren herauskristallisiert hat, fortzuschreiben und für eine umfassende Modernisierung des europäischen Gesellschaftsmodells nutzbar zu machen“<sup>18</sup>. Dafür dient die führende Positionierung Europas im Übergang zu einer globalisierten, wissensbasierten Ökonomie als „visionärer Kitt“. Damit rücken auch die Universitäten in den Mittelpunkt des Interesses: Sie stellen angesichts ihrer Schlüsselrolle im Wissensdreieck von Bildung, Forschung und Innovation die „Motoren des neuen, wissensbasierten Paradigmas“ dar<sup>19</sup>.

Zum anderen ist die Lissabon-Strategie ein markantes Beispiel für den Einsatz sog. „new modes of governance“. Zu diesen „weichen“ Steuerungsmitteln zählen beispielsweise gemeinsame Arbeitsprogramme, Benchmarking, Monitoring, der Austausch von „best practice-Modellen“ oder die Einbindung von zivilgesellschaftlichen Akteuren. „At least in sectors where the Union has no power to legislate, the strategy closely resembles mechanisms of ‘framing integration’, whereby EU policies (...) are meant to alter domestic actors’ beliefs and (...) ultimately, their preferences and strategies for action“<sup>20</sup>. Auf diesem Wege sollen die „new modes of governance“ eine europäische Koordination von als „nationalstaatlich sensibel“ geltenden Politikbereichen wie beispielsweise dem Universitätssektor ermöglichen<sup>21</sup>. Für das angesprochene „framing integration“ fungiert die Europäische Kommission als eine zentrale, übergreifende „Diskurs-Koordinatorin“ in und zwischen den verästelten Akteursnetzwerken des europäischen Mehrebenensystems. Prozesse des „framings“ sind dabei nicht auf sprachliche Interaktionen beschränkt. Sie betreffen weiter gefasst formelle

11) vgl. Maassen/Olsen 2007: 202; überblickshafte Darstellungen finden sich z.B. auch bei Huisman/van der Wende 2004; Prausmüller/Schimmerl/Striedinger 2005; Walter 2006

12) vgl. Maassen/Olsen 2007: 30, 41; zugleich befinden sich dafür mehrere Begriffe in Umlauf: zu nennen wären bspw. „unternehmerische Universität“ oder „standortgerechte Dienstleistungshochschule“. Für eine kritische Auseinandersetzung z.B. Bultmann 1996; Pellizzari 2005.

13) vgl. z.B.: „Now, in 2005, the Process needs to address the vital issue of how to link the Bologna Process to the needs and challenges of the emerging knowledge society, in general, and to the Lisbon goals, in particular. We have to see that behind the Bologna Process there is a broader issue, namely – as the Commission stated in its recent Communica-

tion – ‘Mobilising the Brainpower of Europe’ (Winckler 2005:3; 2006).

14) Mit dem übergeordneten Ziel die Europäische Union angesichts der Konfrontation mit einem „Quantensprung (...)“, der aus der Globalisierung und den Herausforderungen einer neuen wissensbasierten Wirtschaft resultiert“ bis 2010 „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“ (ER 2000).

15) vgl. Sello 2005: 2

16) van der Wende 2003:1

17) Keeling 2006; Prausmüller/Schimmerl/Striedinger 2005; Maassen/Olsen 2007

18) Bieling 2003a: 41; darin geht ein Politikansatz ein, der als „Wettbewerbsfähigkeit

plus soziale Kohäsion“ bezeichnet werden kann vgl. Bieling 2003b: 75

19) EK 2005a: 2; vgl. krit. Jessop 2003, 2006; Brand/Görg 2003: 25ff.; Bittlingmayer 2005: 161ff..

20) Chiattelli 2006: 7; Knill/Lemkuhl 2002; vgl. krit. Swyngedouw 2005; Jessop 2006.

21) der Fokus liegt infolge auf diesen „weichen“ Steuerungsmitteln. Für eine weiterführende Diskussion müsste einerseits der unterschiedliche Vergemeinschaftungsgrad der Forschungs- und Hochschulpolitik aufgeschlüsselt werden. Und andererseits müsste die Rechtsdynamik stärker miteinbezogen werden, die von der Rechtsbesprechung des EuGH ausgeht (siehe z.B. die Diskussion über Zugangsbeschränkungen an den österreichischen Universitäten) vgl. Gornitzka 2007; Hackl 2001; Shaw 1999.

und informelle Normbildungen, die beispielsweise durch bestimmte statistische Verfahren, kontinuierliches Berichtswesen, den Aufbau von „stakeholder“-Netzwerken oder etwa die Förderung zivilgesellschaftlicher Einrichtungen ver-regelmäßigt werden. Es handelt sich dabei um basale Momente von Europäisierungspolitik. Daraus können sich spezifische Hegemonialisierungs-Muster für die Konstruktion und Orientierung von Politiken im Namen eines „europäischen Allgemeininteresses“ bilden.

Vor diesem Hintergrund werden die Initiativen der Europäischen Kommission für eine Modernisierung des europäischen Universitätssektors in zwei Richtungen gelesen: Sie sind zum einen Teil-Moment eines „legitimising discourse“<sup>22</sup> für das Projekt, die Europäische Union zur wettbewerbsfähigsten Wissensgesellschaft der Welt zu machen. Und zum anderen sind sie ein Teil-Moment der Versuche, diesen „legitimising discourse“ durch die Organisation von europäischen „Reformallianzen“ auszudehnen und die strategisch selektiven (Re)Produktionsbedingungen für ein neoliberal konfiguriertes „Europa des Wissens“ zu verbessern. Im Anschluss an hegemonietheoretische Zugänge<sup>23</sup> können die damit verbundenen „framing-Aktivitäten“ der Europäischen Kommission auch als Mikro-Praktiken für das Hegemonialisieren einer spezifischen Modernisierungsideologie verstanden werden.

Als Referenzfolie dient eine exemplarische Auseinandersetzung mit dem Reformdiskurs, dessen Ausgangspunkt die EK-Mitteilung „Die Rolle der Universitäten im Europa des Wissens“ bildet. Die Frage, „welche Funktion die Universitäten in der wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft Europas einnehmen sollen und unter welchen Bedingungen sie diese Funktion effektiv erfüllen können“, setzt dafür die Klammer<sup>24</sup>. Der „Lissabonner Ansatz der Ökonomisierung“ kann in diesem Kontext anhand von drei „frames“<sup>25</sup> konturiert werden:

(1) governance: der „*evaluierende Staat*“-frame. Als zentrale Problemdefinitionen werden das kompetitivere Umfeld der Universitäten und deren Überregulierung gesetzt. Das erfordere besseres Management auf allen Ebenen und mehr Autonomie für die Universitäten. Dafür müssen die Führungsteams der Universitäten über ausreichende Manage-

mentkapazitäten und Autorität verfügen. Der Staat soll sich jedoch nicht zurückziehen, es brauche vielmehr eine neue Partnerschaft. Ihre Basis liegt in mehrjährigen Vereinbarungen zwischen Staat und Universität (strategische Ziele, Verpflichtung zur Umsetzung, Höhe der fixen und variablen Finanzierung). Die öffentliche Hand müsse sich mehr auf die Ausrichtung des „Systems als Ganzes“ konzentrieren. Die Rechenschaftspflicht gegenüber der Gesellschaft erfordere zudem externe Qualitätssicherungssysteme für die Universitäten. Dafür soll ein europäisches Netzwerk von Qualitätssicherungsagenturen aufgebaut werden<sup>26</sup>.

(2) funding: der „*mehr private Investitionen*“-frame. Für das Hochschulwesen und den Forschungsbereich bilden gravierende Finanzierungslücken die zentrale Problemdiagnose. Diese wird vorrangig mit zu niedrigen privaten Investitionen im Vergleich zu Wirtschaftsräumen wie etwa den USA begründet. Entlang dieser Problemdiagnose stellen private Finanzierungsquellen den zentralen Ansatzpunkt für eine Steigerung der „Gesamtrressourcen“ dar, zusätzliche öffentliche Gelder setzen Reformen voraus. Die Finanzmittel sollen auf ihre Effizienz überprüft und auf exzellente Sektoren konzentriert werden. Zudem brauche es mehr outputorientierte Finanzierung in der Hochschulbildung und mehr Wettbewerb in der Forschung. Studiengebühren werden z.B. auf diesem Weg thematisiert, aber nicht nachdrücklich eingefordert: „Zwischen den beiden Extremen, beihilfengestützte freie Bildung und kostendeckende Studiengebühren, sind viele Varianten möglich“<sup>27</sup>. Die Universitäten sollen sich – beispielsweise durch vermehrte Public-Private-Partnerships – zu attraktiveren Partnern für Unternehmen entwickeln.

(3) global attractiveness: der „*fit für den globalen Forschungs- und Bildungsmarkt*“-frame.

Als zentrale Problemdiagnose wird die schlechte Vorbereitung der europäischen Universitäten für den weltweiten Wettbewerb um Talente, Prestige und Ressourcen gesetzt. Europa verfüge über zu wenige Zentren mit Spitzenleistungen und sei als Mobilitätsziel zu wenig attraktiv für ausländische Studierende. Es brauche demnach einerseits im Bereich der Hochschulbildung größere Anstrengungen für die Umsetzung der Bologna-Reformen. Externe Qua-

22) Radaelli 2003; vgl. weiterführend zur Zentralität „koordinierender Diskurse“ Schmidt 2002.

23) im Kontext der EU vgl. z.B. Bieling/Steinhilber 2000; van Apeldoorn 2000.

24) EK 2003: 2; vgl. EK 2004a, 2005a, 2005b, 2006.

25) Ein „frame“ kann als „interpretation scheme that structures the meaning of reality“ (Verloo 2005: 19) und ein „policy-frame“ weitergehend als „an organising principle that transforms fragmentary or incidental information into a structured and meaningful policy problem, in which the solution is implicitly or explicitly enclosed“ (ebd.: 20) definiert werden. Framing-Prozesse sind dabei wiederum ein integraler Bestandteil von Diskurs-Politiken (Fischer 2003). Die Frame-Analyse, die an dieser Stelle nur knapp gehalten werden kann, orientiert sich an der MAGEEQ Methodology of Critical Frame Analysis (Verloo 2005:

30f.). Für eine Problematisierung der Grenzen und Möglichkeiten einer diskursanalytischen Methodologie vgl. Robertson 2008; Jessop 1990.

26) So hat 2005 die Bologna-Konferenz von Bergen Standards und Leitlinien zur Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum beschlossen. Mit der Entwicklung dieser Meta-Standards war ENQA, das im Jahr 2000 gegründete europäische Netzwerk von Qualitätssicherungsagenturen, beauftragt. Diese Assoziation umfasst 47 Qualitätssicherungsagenturen, die im europäischen Hochschulraum operieren. Ihre Gründung geht auf eine Empfehlung des Europäischen Rates im Jahr 1998 zurück. Ein wichtiges Folge-Projekt zielt darauf, ein europaweites Register von Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen zu entwickeln. Die einzelnen Universitäten sollen daraus in Zukunft ihre Agenturen z.B. für die Akkreditierung von Studiengängen auswäh-

len. Dies muss jedoch unter der Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften erfolgen. Hier bestehen nationalstaatliche Vorbehalte gegenüber einer Abgabe von Kontrollkompetenzen. Die genauere Umsetzung ist auf der Bologna-Konferenz in London im Mai 2007 beschlossen worden. Vgl. auch: Hartmann 2004: 577ff.

27) EK 2005a: 11; in Hintergrundberichten wie etwa dem der „Working Group E – making the best use of resources“ wird folgende Einschätzung getroffen: „Introduction of (higher) tuition fees for students might result in better efficiency of the higher education system because of (a) greater diversification of financial resources and (b) greater consumer awareness among the students demanding the highest quality for the price they pay for their education“ (EK 2004b: 8).

Hasberger/List/Maier  
**Die Werbeagentur**

Praxisfälle und Lösungen

2008, 147 Seiten, gebunden, 978-3-7046-5087-0, € 29,-

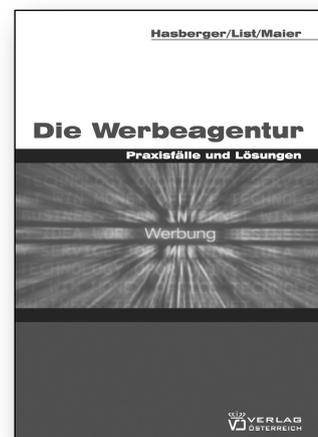
Das Buch verschafft einen raschen und unkomplizierten Einblick in die oft **komplexen Rechtsprobleme**, mit welchen eine **Werbeagentur** konfrontiert ist. Behandelt werden die Rechtsgebiete:

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Urheber- und Urhebervertragsrecht
- Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb
- Namensrecht
- Markenschutzrecht
- Öffentlichrechtliche Vorschriften

**Dr. Michael Hasberger** ist Partner der Hasberger\_Seitz & Partner Rechtsanwälte GmbH.

**Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List** ist Spezialist für öffentliches Recht, insbesondere Umweltrecht.

**Mag. Wolfgang Maier** ist spezialisiert auf die Bereiche Urheber- und Markenschutz- und Wettbewerbsrecht.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
 order@verlagoesterreich.at  
 www.verlagoesterreich.at



litätssicherungssysteme (s.o.) und vermehrtes Marketing können in diesem Kontext die Etablierung des europäischen Hochschulraums als „Qualitätslabel“ unterstützen. Andererseits müsse der Aufbau europäischer Exzellenz-Netzwerke die Attraktivität für SpitzenforscherInnen steigern. So soll der Exzellenzwettbewerb durch die Schaffung eines Europäischen Forschungsrats und eines Europäischen Technologieinstituts gefördert werden<sup>28</sup>.

Diese „frames“ sind mit einem Krisendiskurs verbunden, in dem der volle Beitrag der Universitäten für den Neustart der Lissabon-Strategie eingefordert wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der unter den Erwartungen liegenden Halbzeit-Bilanz der Lissabon-Strategie urgiert die Europäische Kommission, dass deren Erfolg von schnellen Reformen abhängt. Wie die spezifische Konstellation der Universitäten gerahmt wird, lässt sich folgendermaßen pointieren: „without reform the University will be marginalized, while the result of the suggested reforms will be a renaissance: the University will be more important than ever before“<sup>29</sup>. Nicht zuletzt die identifizierten „frames“ machen in diesem

Kontext deutlich, dass das „Lissabonner Modell von Universität“ in einen strategisch selektiven „master discourse of competitiveness“<sup>30</sup> eingebettet ist. Dabei fungiert eine Markt-Rationalität als inneres Organisationsprinzip unterschiedlichster Policy-Formulierungen. Diese passieren ein „Nadelöhr“ der globalen Wettbewerbsfähigkeit, sofern sie im universitätspolitischen Reformdiskurs der Lissabon-Strategie als politisch „vernünftig“ und „machbar“ klassifiziert werden. Weiterführend bietet sich eine Interpretation in zwei Richtungen an: Einerseits bildet dieser universitätspolitische Diskurs einen einigenden europäischen Bezugs-, Deutungs- und Verhandlungsrahmen für markttaffine „Reformkräfte“ aus unterschiedlichsten universitätspolitischen Kontexten. Und andererseits eröffnet er „koalitionsfähige“ Anschlusspunkte für ein – zumindest partielles – „frame alignment“ mit weiter gefassten Akteursgruppen. So trägt beispielsweise die funding-Problemdiagnose den bestehenden Finanzierungslücken an den Universitäten – und damit auch einer gängigen Kritik von VertreterInnen anderer Universitätsmodelle – Rechnung. Diese wird zugleich in Richtung

28) Im Frühjahr 2007 hat der Europäische Forschungsrat offiziell seine Arbeit aufgenommen. Seine Hauptaufgabe liegt darin, Pionierforschung zu fördern und die besten europäischen Forscher/innen zu unterstützen bzw. aus anderen Regionen anzuziehen (www.erc.europa.eu). Zudem soll bis 2009 das Europäische Technologieinstitut (ETI) als „Markenzeichen für Spitzenqualität“ in den Bereichen

Innovation, Forschung und Hochschulbildung etabliert sein. Nach Plänen der EK wird es neben einer Zentrale aus einem Netzwerk der besten Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen („Wissens- und Innovationsgemeinschaften“) bestehen (www.erc.europa.eu/eit).

29) Gornitzka/Maassen/Olsen/et al 2007: 194; für eine weiterführende Auseinanderset-

zung mit dem universitätspolitischen Reformdiskurs der Lissabon-Strategie vgl. Robertson 2008.

30) Radaelli 2003: 20f.; für eine Ausdifferenzierung des europäischen „Wettbewerbsfähigkeits-Diskurs“ van Apeldoorn 2000: 161ff.; Jessop 2006: 147ff..

einer intensivierten Konkurrenzmobilisierung, rigideren Leistungsnormen und einer vermehrten Erschließung privater Einnahmen attribuiert.

Die Diskurs-Politiken der Europäischen Kommission gingen in den letzten Jahren mit einem verstärkten „capacity-building“ in der Form von z.B. variabel vernetzten epistemischen communities, Think Tanks, statistischen Apparaten oder spezifischen Projektkooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren einher<sup>31</sup>. Die auf diesem Wege gebildeten „Problembearbeitungs-Korridore“ für ein Modell von Universität im „europäischen Gesamtinteresse“ signalisieren nicht nur, wie umfassend sich der Raum des Universitätspolitischen im Gefolge der 1990er-Jahre um „new arenas of governance“ und Akteurskonstellationen erweitert hat<sup>32</sup>. Es handelt sich zugleich auch um einen vermachtetes Areal der Konsensgenerierung, in dem ein Projekt zur nachhaltigen Neoliberalisierung der Universitäten in Auseinandersetzung steht. In diesem Kontext wurde die neoliberal konfigurierte Variante eines „Europas des Wissens“ exemplarisch anhand des universitätspolitischen Strangs der Lissabon-Strategie und den „Diskurs-Politiken“ der Europäischen Kommission skizziert. Es wäre jedoch falsch, die Auseinandersetzung um die Entwicklungsrichtung des „Europas des Wissens“ darauf zu beschränken. Diesem Vorbehalt – und einem Ansatzpunkt für die weiterführende Diskussion über die Rekonfiguration des universitätspolitischen Raums – widmet sich die Schlussbetrachtung.

### Schlussbetrachtung

Gerade da sich gegenwärtig nur die Konturen eines „Europa des Wissens“ abzeichnen, drängen sich die Begrifflichkeiten eines „in the making“ und „under construction“<sup>33</sup> auf. Sie lenken die Aufmerksamkeit nicht nur auf die konkreten, fortlaufenden Konstruktionsarbeiten, die vor Ort an den Universitäten vor allem den Namen „Bologna“ tragen. Sie verlangen zugleich nach kritischer Intervention. Die Rede vom „in the making“ stößt dabei jedoch eine Problematisierung an, die im Rahmen dieses Beitrags nur noch angestoßen werden kann. Sie betrifft einen zentralen Angelpunkt dieser Transformationsprozesse, für den sich in den letzten Jahren der Begriff „politics of scale“<sup>34</sup> herauskristallisiert hat. Damit kann das politisch-strategische Moment der Verschiebung von politischen Handlungskorridoren zwischen z.B. lokalen, nationalen oder europäischen räumlichen „Maßstabsebenen“ (scales) thematisiert werden. Denn auch für die vor allem in den letzten Jahren relevant gewordenen neuen Arenen der Universitätspolitik gilt: Wenn ihre Konstruktion nicht in einem „sich von selbst vollziehenden Wandel“ anonymisiert werden soll, dann bedarf es einer Beschäftigung mit den politisch-strategischen Einsätzen und Widersprüchen, die auf ihre Entstehung eingewirkt haben und Einfluss nehmen. Dabei muss es vor allem auch darum gehen,

die Handlungsfähigkeiten für emanzipatorische Kräfte zu erweitern – und zugleich nicht der Naivität zu erliegen, sich in neutralen, herrschaftsfreien Räumen zu bewegen. Aus der „pluri-skalaren“<sup>35</sup> Reorganisation von universitätspolitischen Problembearbeitungs-, Entscheidungs- und Regulierungsverfahren in den 1990er-Jahren sind nicht zuletzt auch die „Reformkräfte“ für eine „unternehmerische Universität“ gestärkt hervorgegangen. Ihre konkrete Konstruktionsarbeit an einem und ihre Vision von einem „Europa des Wissens“ unter neoliberalen Vorzeichen verlangt nach Widerstand. Denn offen-demokratische Universitäten brauchen ein anderes „Europa des Wissens“. Und ein offen-demokratisches „Europa des Wissens“ braucht andere Universitäten.

*Oliver Prausmüller ist Diplomand am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien und im Beirat für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen (BEIGEWUM) aktiv; oliver.prausmueller@reflex.at.*

### Bibliographie

- Bieling, H.-J./Steinhilber, J. (2000): Hegemoniale Projekte im Prozess der europäischen Integration. in: Bieling, H.-J./et al (Hg.): Die Konfiguration Europas. Münster, 102-130.
- Bieling, H.-J. (2003a): Die neue europäische Ökonomie: Transnationale Machtstrukturen und Regulationsformen. in: Beckmann, M./et al. (Hg.): „Euro-Kapitalismus“ und globale politische Ökonomie. Hamburg, 41-67.
- Bieling, H.-J. (2003b): EU-Liberalismus und Sozialdemokratie. in: Kurswechsel 2/2003, 71-81.
- Bittlingmayer, U. H. (2005): „Wissensgesellschaft“ als Wille und Vorstellung. Konstanz.
- Bittlingmayer, U. H./Bauer, U. (Hg., 2006): Die „Wissensgesellschaft“. Mythos, Ideologie oder Realität?. Wiesbaden.
- Brand, U./Görg, C. (2003): Postfordistische Naturverhältnisse. Konflikte um genetische Ressourcen und die Internationalisierung des Staates. Münster.
- Bultmann, T. (1996): Die standortgerechte Dienstleistungshochschule. in: PROKLA 104/26, 329-355.
- Candeias, M. (2007): Gramscianische Konstellationen. Hegemonie und die Durchsetzung neuer Produktions- und Lebensweisen. in: Merckens, A./et al (Hg.): Mit Gramsci arbeiten. Hamburg, 15-32.
- Chiattelli, C. (2006): The Reform of the Lisbon Strategy's Governance Framework – Is 'New Governance' the Way Forward?. in: Journal of Contemporary European Research 2/1, 4-20.

31) vgl. Gornitzka 2007b; vgl. dazu u.a.: das von der EK ausgeschriebene „Information Project on Higher Education Reform“, das seit 2006 der European University Association („europäische Rektorenkonferenz“) obliegt (www.eua.be); das „European Expert Network on Economics of Education“, ein von der EK gesponserter Think Tank, der diese bei

der Ausarbeitung ihrer Empfehlungen unterstützt (www.eenee.de); die Kooperationen mit u.a. dem Centrum for Higher Education Policy Studies (CHEPS) oder dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) im Rahmen von Forschungsprojekten bzw. Hochschulreform-Studien (www.ec.europa.eu/education/policies/2010/lisbon\_en.html).

32) vgl. Dale/Robertson 2007

33) Gornitzka 2007a: 177

34) z.B. Brand/Görg 2003; Wissen/Röttger/Heeg 2008

35) Robertson/Bonal/Dale 2002; Dale/Robertson 2007

- Council of Europe, Steering Committee for Higher Education and Research (2002): *The Bologna Process: Achievements and Challenges*. Secretariat discussion document by the Directorate General IV. CD-ESR (2002) 6. Strasbourg.
- Corbett, A. (2005): *Universities and the Europe of Knowledge. Ideas, Institutions and Policy Entrepreneurship in European Union Higher Education 1955-2005*. Basingstoke.
- Dale, R./Robertson, S. (2007): *New Arenas of Education Governance – Reflections and Directions*, in: Martens, K./et al (Hg.): *New Arenas of Education Governance*. Basingstoke, 217-228.
- Demirovic, A. (1997): *Demokratie und Herrschaft. Aspekte kritischer Gesellschaftstheorie*. Münster.
- Demirovic, A. (2006): *Ist der Neoliberalismus hegemonial?*, in: Filipic, U. (Hg.): *Neoliberalismus und Globalisierung*. Wien, 11-26.
- EK (1997): *Für ein Europa des Wissens*. Mitteilung der Kommission KOM (1997) 563. Brüssel
- EK (2003): *Die Rolle der Universitäten im Europa des Wissens*. Mitteilung der Kommission KOM(2003) 58. Brüssel.
- EK – DG Research (2004a): *Outcome of the Stakeholders' Consultation resulting from COM(2003) 58 „The Role of Universities in the Europe of Knowledge“*. Brüssel.
- EK – DG Education and Culture (2004b): *Implementation of „Education & Training 2010“*. Work Programme. Working Group E „Making the Best use of Resources“. Progress Report. Brüssel.
- EK (2005a): *Das intellektuelle Potenzial Europas wecken: So können die Universitäten ihren vollen Beitrag zur Lissabonner Strategie leisten*. Mitteilung der Kommission KOM (2005) 152. Brüssel.
- EK (2005b): *Commission Staff Working Paper. Annex to the: Communication of the Commission „Mobilising the brainpower of Europe: enabling universities to make their full contribution to the Lisbon Strategy“*. European Higher Education in a Worldwide Perspective. SEC (2005) 518. Brüssel.
- EK (2006): *Das Modernisierungsprogramm für Universitäten umsetzen: Bildung, Forschung und Innovation*. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament KOM (2006) 208. Brüssel.
- ER – Europäischer Rat von Lissabon (2000): *Schlussfolgerungen des Vorsitzes*.
- Fischer, F. (2003): *Reframing Public Policy. Discursive Politics and Deliberative Practices*. Oxford.
- Foucault, M. (1992): *Was ist Kritik?*. Berlin.
- Görg, C. (2004): *Globalisierung*, in: Bröckling, U./et al (Hg.): *Glossar der Gegenwart*. Frankfurt.
- Gornitzka, A./Maassen, P./Olsen, J. P./et al (2007): *„Europe of Knowledge“: Search for a New Pact*, in: Maassen, P./et al (Hg.): *University Dynamics and European Integration*. Dordrecht, 181-214.
- Gornitzka, A. (2007a): *The Lisbon Process: A Supranational Policy Perspective*, in: Maassen, P./et al (Hg.): *University Dynamics and European Integration*. Dordrecht, 155-180.
- Gornitzka, A. (2007b): *Networking Administration in Areas of National Sensitivity – The Commission and European Higher Education*. Arena Working Paper 2007/2. Oslo.
- Hackl, E. (2001): *Towards a European Area of Higher Education: Change and Convergence in European Higher Education*. EUI Working Paper RSC 2001/9. Florenz.
- Hartmann, E. (2004): *Der globale Bildungsmarkt. Hegemoniekämpfe um Qualitätsstandards und Anerkennung von Abschlüssen*, in: PROKLA 137/34, 565-586.
- Höhne, T. (2006): *Wissensgesellschaft*, in: Dzierzbicka, A./et al (Hg.): *Pädagogisches Glossar der Gegenwart*. Wien, 297-305.
- Huisman, J./van der Wende, M. (2004): *Europe*, in: dies. (Hg.): *On Cooperation and Competition. National and European Policies for the Internationalisation of Higher Education*. Bonn, 17-50.
- Jessop, B. (1990): *State Theory. Putting the Capitalist State in its Place*. Pennsylvania.
- Jessop, B. (1992): *Regulation und Politik*, in: Demirovic, A./et al (Hg.): *Hegemonie und Staat*. Münster, 232-262.
- Jessop, B. (2003): *Postfordismus und wissensbasierte Ökonomie. Eine Reinterpretation des Regulationsansatzes*, in: Brand, U./et al (Hg.): *Fit für den Postfordismus?*. Münster, 89-111.
- Jessop, B. (2006): *State- and Regulation-theoretical Perspectives on the European Union and the Failure of the Lisbon Agenda*. COMPETITION & CHANGE 10/2, 141-161.
- Keeling, R. (2006): *The Bologna Process and the Lisbon Research Agenda: the European Commission's expanding role in higher education discourse*, in: *European Journal of Education* 41/2, 203-223.
- Keller, A. (2004): *alma mater bolognaise. Perspektiven eines Europäischen Hochschulraums im Rahmen des Bologna-Prozesses*. Berlin.
- Knill, C./Lehmkuhl, D. (2002): *The National Impact of European Union Regulatory Policy: Three Europeanization Mechanisms*, in: *European Journal of Political Research* 41/2, 255-280.
- Maassen, O. (2004): *Die Bologna-Revolution. Auswirkungen der Hochschulreform in Deutschland*. Frankfurt.
- Maassen, P./Olsen, J. P. (Hg., 2007): *University Dynamics and European Integration*. Dordrecht.
- Pelizzari, A. (2005): *Marktgerecht studieren. New Public Management an den Universitäten*, in: *Österreichische HochschülerInnenschaft/et al (Hg.): Ökonomisierung der Bildung*. Wien, 83-102.
- Prausmüller, O./Schimmerl, J./Striedinger, A. (2005): *Fit für den Standort? Zur Ökonomisierung von Bildung im europäischen Integrationsprozess*, in: *Österreichische HochschülerInnenschaft/et al (Hg.): Ökonomisierung der Bildung*. Wien, 53-82.
- Radaelli, C. (2003): *The Open Method of Coordination: A new governance architecture for the European Union?*. Stockholm.
- Robertson, S. (2008, i. E.): *Embracing the Global: Crisis and the Creation of a New Semiotic Order to Secure Europe's Knowledge-Based Economy*, in: Fairclough, N./et al (Hg.): *Education and the Knowledge-Based Economy in Europe*. Rotterdam.

Schatzmann

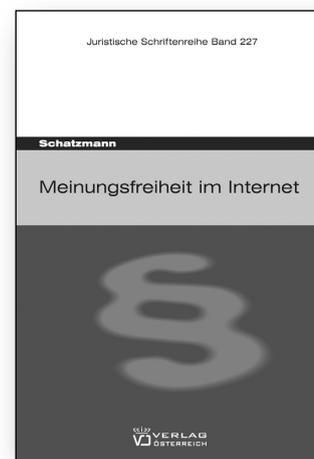
**Meinungsfreiheit im Internet**

Das WWW als Chance für mehr Demokratie?

132 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5199-0, € 32,-

Meinungsfreiheit im Internet – Dieses Buch widmet sich den Auswirkungen auf zahlreiche Straftatbestände durch die automatische Publizität im Internet. Dabei wird insbesondere auf Sonderstellungen z.B. von Online-Foren eingegangen. Weiteres zentrales Thema ist die Ausforschung des Online-Täters; wie weit soll und darf der Gesetzgeber gehen, um etwa einen Beleidiger im Internet ausfindig zu machen.

**Mag. Dr. Dominik Schatzmann** absolvierte die Studien der Rechtswissenschaften und VWL an der Universität Innsbruck und ist derzeit am Fürstlichen Landgericht in Vaduz/Liechtenstein als Rechtspraktikant beschäftigt.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
 order@verlagoesterreich.at  
 www.verlagoesterreich.at

VERLAG  
 ÖSTERREICH

Robertson, S./Keeling, R. (2007): *Stirring the Lions: Strategy and Tactics in Global Higher Education*.

[www.bris.ac.uk/education/people/academicStaff/edslr/publications/18slr](http://www.bris.ac.uk/education/people/academicStaff/edslr/publications/18slr), 2.2.2008

Robertson, S./Bonal, X./Dale, R. (2002): *GATS and the Education Service Industry: The Politics of Scale and Global Reterritorialization*. in: *Comparative Education Review* 46/4, 472-496.

Röttger, B. (2004): *Staatlichkeit in der fortgeschrittenen Globalisierung. Der korporative Staat als Handlungskorridor polit-ökonomischer Entwicklung*. in: Beerhorst, J./et al (Hg.): *Kritische Theorie im gesellschaftlichen Strukturwandel*. Frankfurt, 153-177.

Sauer, B. (2001): *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*. Frankfurt/New York.

Schmidt, V. A. (2002): *The Futures of European Capitalism*. Oxford.

Sello, B. (2005): *Europa über Alles! Die „Lissabon-Strategie“ der Europäischen Union*. in: *UTOPIE kreativ* 181, 1017-1026.

Shaw, J. (1999): *From the Margins to the Centre: Education and Training Law and Policy*. in: Craig, P./et al (Hg.): *The Evolution of EU Law*. Oxford, 555-595.

Sorbonne Joint Declaration (1998): *Joint declaration on harmonisation of the architecture of the European higher education system*. [www.bologna-berlin2003.de/pdf/Sorbonne\\_declaration.pdf](http://www.bologna-berlin2003.de/pdf/Sorbonne_declaration.pdf), 20.4.2006

Swyngedouw, E. (2005): *Governance Innovation and the Citizen: The Janus Face of Governance-beyond-the-State*. in: *Urban Studies* 42/11, 1991-2006.

van Apeldoorn, B. (2000): *Transnational Capitalism and the Struggle over European Integration*. London/New York.

van der Wende, M. (2003): *Bologna Is Not the Only City That Matters in European Higher Education Policy*. in: *International Higher Education* 32/Summer 2003, 15-18.

Verloo, M. (2005): *Mainstreaming Gender Equality in Europe. A Critical Frame Analysis Approach*. in: *The Greek Review of Social Research*, 117/B, 11-34.

Walter, T. (2006): *Der Bologna-Prozess. Ein Wendepunkt europäischer Hochschulpolitik?*. Wiesbaden.

Winckler, G. (2005): *EUA Statement on the Bologna Process Bergen Ministerial meeting 19 – 20 May 2005*.

[www.eua.be/fileadmin/user\\_upload/files/EUA1\\_documents/EUA\\_Bergen\\_Statement\\_GWinckler.1116940944897.pdf](http://www.eua.be/fileadmin/user_upload/files/EUA1_documents/EUA_Bergen_Statement_GWinckler.1116940944897.pdf), 4.5.2006

Winckler, G. (2006): *The Contribution of Universities to Europe's Competitiveness*. Speech at Conference of the European Ministers of Education, 16 – 17 March 2006, Vienna.

[www.eua.be/fileadmin/user\\_upload/files/EUA1\\_documents/EUA\\_Winckler\\_Speech\\_160306.1142503291615.pdf](http://www.eua.be/fileadmin/user_upload/files/EUA1_documents/EUA_Winckler_Speech_160306.1142503291615.pdf), 7.6.2007

Wissen, M./Röttger, B./Heeg, S. (Hg., 2008): *Politics of Scale. Räume der Globalisierung und Perspektiven emanzipatorischer Politik*. Münster.

### Leben mit dem Status Quo

Ein Säule-2 Assistent, der sich völlig verausgabt, forscht, publiziert, Vorträge hält, lehrt, betreut, Drittmittelprojekte akquiriert, leitet und erfolgreich abschließt und sich dennoch die Weiterbeschäftigung nach dem nahenden Vertragsende nicht verdienen kann. Eine Stipendiatin, die ihre Habilitation im Rahmen eines Förderungsprogramms abgeschlossen hat und nach zwölf Jahren auf Projektstellen ihre Karriere aufgibt. Eine Forscherin, die 16 Stunden Lehraufsicht für unterschiedliche Institute mit mehreren Kleinstprojekte kombiniert. Ein Dissertant, der nach sechs Jahren sein durch StudentInnenjobs finanziertes Projekt abschließt, zu dem er mehrere Artikel publiziert hat und das ihm Einladungen zu Kongressen quer durch Europa eingebracht hat – aber keine Chance auf eine Stelle. Wir können die Fallbeispiele beliebig fortsetzen. Und allen, die mit den österreichischen Universitäten vertraut sind, fallen Frauen und Männer zwischen 30 und deutlich über 40 ein, die Modell für die Charakterisierungen gestanden haben könnten.

Nicht, dass die Herausforderung, mit Arbeitsüberlastung, Einkommensrestriktionen, Unsicherheiten umzugehen und mit wenig Anerkennung auszukommen, unbewältigbar wäre. Alle MitspielerInnen setzen ihre persönlichen Ressourcen ein, das durchzustehen. Individuelle Vulnerabilitäten können Hindernis, aber auch Stütze werden, wenn was eigentlich ein Hindernis sein müsste eine erfolgreiche Strategie in diesem Kampf wird (Verleugnung zum Beispiel: Was nicht sein darf, kann nicht sein). Zugleich sehen sich Mitspielende unterschiedlichen Bedingungen ausgesetzt, je nach Geschlecht, ökonomischem Hintergrund und klassenspezifischem Habitus. Der Stolz der Mitspielenden auf ihre Leistungen, ihre erfolgreiche Kompensation, lenkt davon ab, wie sehr die Feldbedingungen uns erschöpfen.

So unterschiedlich die Situationen zwischen den Disziplinen auch sein mögen, wie unterschiedlich die Möglichkeiten, die auf den externen Arbeitsmärkten im wissenschaftlichen wie nicht-wissenschaftlichen Bereich offen stehen – für alle eine universitäre Karriere Anstrebenden gilt, dass sie jahrelang Arbeitseinsätze für die Universität und das wissenschaftliche Feld erbringen, ohne dass damit die Möglichkeit verbunden wäre, sich das wertvollste Gut zu verdienen, das eine Organisation zu bieten hat: Zugehörigkeit. Und schlimmer noch: An Universitäten existiert eine besondere Form der Befristung von Beschäftigungsverhältnissen: Zeitverträge sind nicht nur vorerst – zur Erprobung – sondern definitiv befristet: Die Universität schließt eine Verlängerung sogar dezidiert aus – wie gut die erbrachten Leistungen auch immer sein mögen.

Die Nachwuchsfrage begleitet die Universitäten seit ihrer Modernisierung im späten 19. Jahrhundert. Die Persistenz des Problems macht nachdenklich: Und wenn die Nachwuchsfrage eindeutig geregelt ist, nämlich, dass alle Lasten und Risiken einer wissenschaftlichen Karriere individuell zu tragen sind? Und wie, wenn die Konzentration auf die Nachwuchsfrage nur davon ablenkt, wer an Universitäten

zu welchen Bedingungen Arbeitsleistungen vollbringt? Und folgt daraus, dass die „Nachwuchskrise“ bereits lange genug dauert, dass ihre Überlebenden heute die Universitäten bewohnen?

Der alkoholranke Professor, der seinen Aufgaben kaum nachkommt, dessen MitarbeiterInnen ihn als Phantom mittragen; die gesundheitlich stark beeinträchtigte Professorin, die jährlich zwei Duzend Publikationen zusagt und ein halbes Duzend mit drei Jahren Verspätung fertig stellt,

## Das verkannte Symptom – Zur Persistenz der „Nachwuchsfrage“ im universitären Feld

Günter Hefler

emotional gestützt von ihren DissertantInnen; der Assistenzprofessor, der als Berater in seinem eigenen Unternehmen tätig ist und die Universität nur zur Rekrutierung studentischer MitarbeiterInnen benötigt, die Assistenzprofessorin, die das Kammerl der EDV-Administratorin zwanzig Jahre nicht verlässt.

Auch Beispiele sind leicht zur Hand für Universitätsangehörige, die durch die Bedingungen ihrer Karriere gebrochen wurden oder – nunmehr unbefristet beschäftigt – mit ihrer Institution gebrochen haben. Der Frage, ob die Universität mehr Opfer fordert als andere Organisationen, kann hier nicht nachgegangen werden – vielmehr wird gefragt: Wie wirken sich die Belastungen der prekären Phase universitärer Karrieren auf jene aus, die letztlich im Feld verbleiben? Welche Spuren im feldspezifischen Habitus hinterlässt die lange Phase der vorenthaltenen Anerkennung? Welche Wunden werden geschlagen?

### Fabrik der EinzelproduzentInnen

Zu den Paradoxien vieler Universitäten zählt, dass sie Großunternehmen mit dem Grad an Arbeitsteilung eines Handwerksbetriebs sind: Die Organisation scheint sich aus lauter EinzelproduzentInnen zusammensetzen, die ein gleichartiges Arbeitsvermögen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung einbringen. Differenzierung erfolgt über

Hierarchisierung: Einem ausgezeichneten Teil der EinzelproduzentInnen – den ProfessorInnen – sind MitarbeiterInnen zugeordnet. Karriere bedeutet: von einer MitarbeiterIn zur selbständigen EinzelproduzentIn aufzusteigen. Für alle diese EinzelproduzentInnen, denen die Universität Leben und Arbeit ermöglicht, gilt, dass sie an in ihrer Disziplin gültigen Maßstäben für Großartigkeit gemessen werden, sich entweder durch ihren Fleiß (=Zahl der Publikationen) oder durch ihre Innovationskraft (= als herausragend rezipierte Beiträge) auszeichnen müssen. Die Leistungsfähigkeit der Universitäten erscheint damit unbegrenzt und äußerst limitiert zugleich: Sie ist unbegrenzt, wenn alle Individuen in großartiger Weise herausragende Forschung, qualitätsvolle Lehre und die notwendigen Beiträge in der Selbstverwaltung liefern. Sie ist äußerst begrenzt, wenn tatsächlich die Universität nichts tun kann, was über die Multiplizierung individueller Beiträge hinausgeht.

Der Widerstand, der an Universitäten der Einführung von an Leistungsprozessen organisierten Vorgehensweisen entgegengebracht wird, hängt wesentlich damit zusammen, dass die Logik, in der die Institution Anerkennung, Zugehörigkeit und Einkommen verteilt, weitgehend unabhängig von den Beiträgen ist, die zu übergeordneten Prozessen geleistet werden. Das, was die Universität insgesamt zu tun hat – für Studierende gute Lernmöglichkeiten anzubieten, langfristige Forschungsvorhaben zu entwickeln usw. – steht immer in Konkurrenz zu dem, was befristet Beschäftigte tun müssen, um sich Chancen ausrechnen zu dürfen (an der eigenen Abschlussarbeit werken, das eigene Spezialgebiet puschen usw.). Die Beiträge, die einzelne zu den zentralen Prozessen leisten, gehören immer bloß dazu, müssen auch gemacht werden. Sie werden nicht besonders honoriert.

Die Usance, keine nennenswerte Belohnung für die Erfüllung von Aufgaben in Leistungsprozessen anzubieten, die über das hinausgeht, was EinzelproduzentInnen für sich persönlich brauchen, führt dazu, dass viele, die es sich leisten können, auf jede Beteiligung verzichten. Sofern Aufgaben der Selbstverwaltung mit Macht – sozialem Kapital – verbunden sind, mögen sie auch fix Beschäftigte in Erwägung ziehen. Aber die so teuer erworbene Zugehörigkeit gewährt Freiheit im eigenen Zimmer. Die Zeiten, in denen man erpressbar war, sind vorüber.

Auf die Entkoppelung der Beiträge zu organisatorischen Leistungsprozessen und der Anerkennung und Gratifikation der MitarbeiterInnen wird in der Diskussion um die universitäre Personalstruktur selten hingewiesen, die Konkurrenz der Ökonomien nicht gesehen. So lange die KleinproduzentInnen noch nicht fix beschäftigt sind, sollen sie ihre eigenen Projekte verfolgen, zugleich – ohne dafür viel zu bekommen – in möglichst großem Umfang auch für die übergeordneten Leistungsprozesse verfügbar sein (und sei es nur die Forschungsaktivität ihrer Professur). Sobald eine fixe Beschäftigung gegeben ist, muss die Universität darauf hoffen, dass die nun freien KleinproduzentInnen sich auch um Aufgaben jenseits ihres Gartens kümmern.

Die Gesamteinschätzung, dass die Universitäten weniger leisten als sie leisten könnten, wird oft auf einen zu hohen Anteil unkündbarer HochschullehrerInnen zurückgeführt. Zu viele Personen – und noch dazu die falschen – würden als Individuen Autonomie genießen, sich damit jeder Steuerung

widersetzen können und die Autonomie der Organisation einschränken (Das Übel wird immer bei den unbefristeten StelleninhaberInnen gesehen, in der „Zupragmatisierung“ der Universitäten). Welches Maß an organisatorischer Leistungsfähigkeit versäumt wird, weil die Möglichkeiten von Kooperation und funktioneller Spezialisierung kaum ausgeschöpft werden, steht bei der personalpolitischen Diskussionen selten zur Debatte. Hier allerdings ist der Knackpunkt: Die Universitäten müssen die Leistungen, die sie benötigen, belohnen, es ermöglichen, dass jene, die Lösungen erarbeiten, dafür Zugehörigkeit erhalten und sich – über den Karriereverlauf – jeweils neuen Aufgabenfeldern widmen können. Dass aus der Erfüllung der notwendigen Aufgaben nichts folgt, lähmt die Universitäten, nicht ein Übermaß an fix Beschäftigten.

### Von Hürden und Würden

Traditionell wird die akademische Karriere als Abfolge von drei Qualifizierungsphasen beschrieben: Grundstudium, Doktorat, Habilitation. Die Universitäten zertifiziert den erfolgreichen Abschluss, die AbsolventInnen sind ihr Produkt. Kern der beiden höheren Qualifizierungsphasen ist die eigene wissenschaftliche Tätigkeit, die zu bewertbaren Produkten führt. Zugleich ist die Kompetenz, die zu Qualifizierende bei dieser Tätigkeit erwerbe, ein spezifisches Kapital. Dass diese wissenschaftliche Tätigkeit Arbeit ist, steht nicht im Vordergrund. Der wissenschaftliche Nachwuchs darf damit behandelt werden, als verfolge dieser hauptsächlich ein Eigeninteresse, auch wenn er als beschäftigte NachwuchswissenschaftlerInnen hauptsächlich Arbeit für die Organisation übernimmt.

Qualifikationen – die Dissertation, die Habilitation – sind Minimalanforderungen, Hürden, die zu nehmen sind. Mit ihrer Bewältigung ist noch nichts gewonnen: außer die Berechtigung, in Vergabeverfahren zu partizipieren. In Hochschulsystemen, in denen unbefristete Stellen in der Regel Professuren sind, sind die von den Institutionen erwarteten und zu überprüfenden Vorleistungen hoch. Die Anforderungsprofile wissenschaftlicher Stellen konzentrieren sich auf die klassisch fachlichen Kompetenzen, die über Publikationstätigkeit gemessen werden. Lehrerfahrung und deren Beurteilung spielt bereits eine untergeordnete Rolle. Soziale Kompetenzen – ein Team zu führen und zu motivieren, Konflikte zu schlichten, externe PartnerInnen einzubinden, Verhandlungen zu führen, Prozesse zu planen, Entscheidungen zu treffen – finden sich kaum unter den gelisteten Anforderungen. Während teils exakte Vorgaben gemacht werden, was als fachlicher Leistungs- und Erfahrungsnachweis gilt, fehlt es in der Regel bei allen sozialen Kompetenzen an Maßstäben: Hier muss der Eindruck, der bei den Probevorträgen gemacht wird, genügen.

Für die Konkurrenzfähigkeit in Wettbewerbsverfahren sind damit nur Leistungen, die eine KleinproduzentIn für sich – unter ihrem Namen – erbracht hat entscheidend: Publikationen, Vorträge, Einladungen, Drittmittel, Lehrtätigkeiten. In welcher Weise eine BewerberIn zum Funktionieren ihrer Institution beigetragen hat, wie gut sie im Team ihre KollegInnen gefördert hat, wie gewinnend sie gegenüber externen Partnern sein kann, wie viel Unterstützung sie ihren StudentInnen gegeben hat: All das ist nicht sichtbar,

spielt keine Rolle, wird nicht bewertet. Diese Einsätze helfen definitiv-befristet Beschäftigten nicht, sich Zugehörigkeit zu verdienen, sie helfen ihnen auch nicht, um unbefristete Stellen zu konkurrenzieren.

In Universitätssystemen, in denen eine Weiterbeschäftigung auf befristeten Stellen nicht vorgesehen ist, wird damit auf die entscheidenden Vorteile interner Arbeitsmärkte verzichtet: einerseits die persönlichen Kompetenzen und deren bisherigen Entwicklungsverlauf von MitarbeiterInnen zu kennen, andererseits auf eine gewachsene Identifikation mit der Organisation aufzubauen. Von den auf fixe Stellen berufenen KandidatInnen sind Variablen wie Teamfähigkeit, Führungskompetenz, Fähigkeit der Selbstmotivation und Motivation anderer usw. nicht bekannt. Die Auswahl der – einem knappen Leistungskatalog nach – Würdigsten führt zu einer Wahl mit verbundenen Augen, wenn es um die sozialen Kompetenzen geht, in, mit und für eine Organisation zu arbeiten.

Entscheidender noch: Gesucht werden Personen für eine Art Endposition in einer Organisation, für eine eingerichtete Professur – nicht Personen, von denen absehbar ist, dass sie im Lauf ihrer künftigen professionellen Karriere weitere Aufgabenfelder – dem eingeschlagenen Weg folgende oder neu entstehende – übernehmen können. Die Ausschreibung erfolgt entlang der zu einem Zeitpunkt definierten, fachlich-disziplinären Stellenbeschreibung: nicht vor dem Hintergrund einer Matrix offener Möglichkeiten, in die sich die unbefristet Beschäftigten hineinentwickeln können.

**Prekäre Autonomie**

Universitäten sind keine Betriebe: Von der Frage, wie sie über die Vergabe ihrer Stellen entscheiden, hängt weit mehr ab als ihre Effizienz, nämlich, welches Wissen, welche Haltungen zum Wissen und welche damit verbundenen Werte in einer Gesellschaft anerkannt und über das Bildungssystem auf allen Stufen vermittelt werden. Die Universitäten bringen die Hierarchie symbolischer Güter wesentlich mit hervor, setzen ihre Geltung durch und schaffen den Zugang zu diesen Gütern. Zugleich sind Universitäten wesentliche Träger der öffentlichen Wissensproduktion. Wer an Universitäten lehren und forschen darf, hat damit auch Einfluss darauf, welche Themen zur Bearbeitung ausgewählt und welches Wissen, welche Haltungen und Werte vermittelt werden.

Pierre Bourdieu sieht die relative Autonomie des universitären Feldes<sup>1</sup> unmittelbar an das Recht gebunden, gemäß eigener Kriterien über die Aufnahme neuer Hochschullehrender und ihrer weitere Beförderung entscheiden zu können. In der Genese des universitären Felds wird diese Autonomie gegen andere Ansprüche aus dem Feld der Macht durchgesetzt. Nach dem Zurückdrängen von Kirche und Adel wird die staatliche Verwaltung – und damit die Politik – via der Institution des Dreieivorschlags lange eine besondere Machtstellung behalten: Dennoch setzt die Universi-

tät ihre Kriterien durch, wer überhaupt in die engere Wahl kommen kann.

Die Stärke der relativen Autonomie des universitären Feldes bemisst sich – nach Bourdieu – an der Bedeutung, die genuin wissenschaftliche Leistungen für die universitäre Laufbahnen haben. Alle Mitspielende bringen in die Auseinandersetzung ihre sozialen Kapitalien ein, ihre ökonomische Ausstattung, ihre sozialen Beziehungen, die Exklusivität ihrer Vorbildung, ihr kulturelles Kapital, ihren Habitus. Neben diesen Importen müssen sie nach den Regeln des Feldes wissenschaftliche Leistungen erbringen. Was eine wissenschaftliche Leistung ist, wird in einem feldinternen Kampf entschieden: Die Anerkennung dafür bleibt einem sozialen Prozess geschuldet. Im feldinternen Machtspiel kommt dem Einfluss darauf, was als wissenschaftliche Leistung gilt, entscheidende Bedeutung zu: In den Grenzen, die die Konkurrenz zwischen den Institutionen erzwingt, können die InhaberInnen einflussreicher Positionen mitbestimmen, was sie als wissenschaftliche Leistungen anerkennen. Sie können immer ihre eigene Position als gerechtfertigt legitimieren.

Bourdieu geht davon aus, dass die Stärke der relativen Autonomie des universitären Feldes wächst, je stärker die bereits gezeigten wissenschaftlichen Leistungen über Zugang, Verbleib und Aufstieg im Feld entscheiden. Allgemeine soziale Kapitalien und im Feld erworbene soziale Kapitalien – bei einer mächtigen ProfessorIn dissertieren, in ein Nachwuchsprogramm aufgenommen werden usw. – lassen sich durch die eigenen Arbeitseinsätze und Kreativität nicht herbeischaffen. Der Wert der eigenen Arbeit hängt damit davon ab, wie stark diese für die Karriere mitentscheidend bleibt. Bourdieu sieht das auch darin bestätigt, dass – zumindest an den französischen Universitäten der 1960er Jahre – in den „reinen“, gesellschaftlich aber wenig mächtigen naturwissenschaftlichen Disziplinen die universitäre Karriere wesentlich von den erbrachten Leistungen abhängig ist, während in den Disziplinen Medizin und Jurisprudenz die Dominanz feldexterner sozialer Kapitalien unbestritten bleibt. Die Kultur- und Geisteswissenschaften bilden einen Mischtypus.

Die relative Autonomie des Feldes ist bei Bourdieu bedingt mit der relativen Autonomie der Individuen vereinbar: Das Zusammenfallen der Quellen der Autonomie des Feldes und der Autonomie der Individuen ist von der sozialen Morphologie des Feldes abhängig. Es ist das Verhältnis zwischen befristeten Einstiegspositionen und unbefristeten Dauerpositionen, das darüber entscheidet, ob aus eigener Kraft etwas erreicht werden kann.

Bei einem Verhältnis zwischen befristet und unbefristet Beschäftigten von eins zu sechs<sup>2</sup> wird die Chance, es aus eigener Kraft zu schaffen, illusionär. Die Konkurrenz um wenige Dauerstellen ist eklatant – der sich ergebende Rückstau bedingt in vielen Disziplinen, dass sich um jede (auch schlecht ausgestattete) Position ForscherInnen mit zehn

1) Vgl. zum folgenden Bourdieu, Pierre (1992): Homo academicus. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch  
 2) Vgl. zur Schätzung Hefler, Günter (2002): Reform? – Politik! – Das UG 2002 aus Sicht der IG Externe LektorInnen und Freie WissenschaftlerInnen, in BUKO-Info, 3-4 2002, S38-41; zu den völlig unterschiedlichen Anteilen zwischen befristet und unbefristet Beschäftigten in europäischen Hochschulsystemen Jürgen (Eds.) (2001): Academic Staff in Europe – Changing Contexts and Conditions. Westport&London.

und mehr Jahren Forschungstätigkeit, langen Publikations- und Projektlisten bewerben. KandidatInnen am Ende einer ersten regulären Ausbildungsstelle (z.B. nach vier Jahren) sind nicht konkurrenzfähig, treffen sie doch auf ForscherInnen, mit einer drei- bis viermal längeren Berufstätigkeit. Das heißt für die Nachrückenden: Weitere temporäre Positionen zu akzeptieren, aufholen, länger unter dem Druck, der schlechten Bezahlung zu arbeiten.

Hier setzt ein anderer Mechanismus ein, den Bourdieu beschreibt: Das Wachstum der Universitäten bedroht die AmtsinhaberInnen mit einer Verschlechterung ihrer relativen Position, mit Verlust an Prestige. Zugleich bedeutet an Universitäten MitarbeiterInnen haben, abhängige – befristet beschäftigte – MitarbeiterInnen haben: nur so lange wissenschaftliche MitarbeiterInnen erpressbar sind, kann in einem Modell, in denen Kulturen der Teamführung – der abwechselnden Verantwortungsübernahme – unterentwickelt sind, Unterstützung gewonnen werden. Deshalb lizitieren Etablierte die Anforderungen für die Fixanstellung hoch.

In Berufungskommissionen sitzen VertreterInnen, die an BewerberInnen Anforderungen stellen, die sie selbst – zum Zeitpunkt ihrer „Entfristung“ und oft auch danach – keineswegs erfüllt haben. Dadurch wird der Wert der eigenen Position gesteigert. Zugleich stellen sie sicher, dass von ihnen abhängige Beschäftigte lange in Wartepositionen gehalten werden, möglichst lange mit ihren bereits voll entwickelten Kompetenzen zur Verfügung stehen. Die soziale Macht, Nachkommende warten zu lassen, existiert in allen Feldern: Im universitären Feld verfügt sie über den Luxus, sich besonders einfach tarnen zu können. Sie fällt als ausbeuterische, Mißbrauch treibende, heteronome Macht nicht auf, weil sie doch nur wissenschaftliche Exzellenz – *raison d'être* des universitären Feldes – fordert.

### Kollektive Laufbahnen

Wie kann das Problem des wissenschaftlichen Nachwuchs gelöst werden? Zuallererst, in dem die Frage auf ihren Kern zurückgeführt wird: Die Gestaltung universitärer Laufbahnen insgesamt. Die Lösung der Nachwuchsfrage liegt in der Gestaltung kollektiver Laufbahnen in der Großorganisation Universität. Das durchgängige Karrieremodell des in Österreich vorbereiteten Kollektivvertrags scheint hier einen Schritt zu tun, es behält aber auch die Möglichkeit von Stellen ohne Verlängerungsmöglichkeiten bei.

Zentral ist die gleichwertige Anerkennung aller Elemente der Tätigkeit von HochschullehrerInnen als Kern ihrer Tätigkeit, als Sinn ihrer Arbeit. Unsere Beiträge dazu, eine tragfähige Teamkultur zu entwickeln und die Universitäten für die Studierenden zu förderlichen Umwelten zu machen sind von der selben Bedeutung wie ein Eintrag in unserer Publikationsliste. Die Affekte gegenüber unproduktiven KollegInnen sind stark, haben viel mit unseren Selbstvorwürfen zu tun, wenig mit dem Funktionieren der Universität. Sie sprechen für den Mangel an Anerkennung, den wir selbst empfinden und den wir für andere verstärken, in dem wir deren Arbeit nicht wahrnehmen.

Wer für die Universität arbeitet, hat keine Qualifizierungsvereinbarung, sondern arbeitet für die Universität – nichts sonst. Eine Befristung von Verträgen (im üblichen Rahmen) ist denkbar – jedes Dienstverhältnis, das endet, unabhängig wie gut die erbrachten Leistungen waren, muss – am besten gesetzlich – verboten werden. Die Einseitigkeit des Rechtsverhältnisses ist sittenwidrig und verletzt die Würde der so Beschäftigten. Damit ist keineswegs verbunden, dass alle, die nicht früh an der Universität beginnen, keine Chance mehr haben: Der Einstieg auf qualifizierten Positionen hängt nur davon ab, ob diese ausgeschrieben werden. Nur das Schlupfloch, Personalknappheit zu geringen Kosten ohne Reue nachzukommen, wäre gestopft.

Die zentrale Variable ist das Verhältnis zwischen temporären und unbefristeten Stellen, das die Universitäten frei gestalten können. Zu den temporären Stellen gehören nicht nur die befristeten, bzw. definitiv-befristeten Positionen, sondern auch die weitaus größere Zahl der ProjektmitarbeiterInnen und – oft in Personalunion – der LektorInnen. Die Autonomie des Feldes und ihrer Mitglieder – die Frage, ob die eigene Leistung zu der Sicherung der Position wesentlich beitragen kann – hängt davon ab, wie viel aller erbrachten Forschungs- und Lehrleistungen auf gesicherten Positionen erbracht werden. Solange 70–80 % und mehr aller Leistungen in benachteiligter Position erbracht werden, geht es nie um den wissenschaftlichen Nachwuchs, sondern um die Spaltung des wissenschaftlichen Arbeitsmarkts.

Damit Leistungen in der Eingangsphase einer Karriere – abgesehen von den *happy few* – sich nicht ausschließlich für die Universitäten lohnen, muss für eine qualifizierte Mehrheit der Personen eine Weiterbeschäftigung unter angemessenen Bedingungen möglich sein. Klugheitsregeln sind da leicht kalkuliert: Wenn unbefristet Beschäftigte bei Eintritt durchschnittlich noch 30 Jahre bleiben, dann darf das Verhältnis befristet/unbefristet bei einer maximalen Befristung von drei Jahren nicht stark von eine zu sechs abweichen. Das erfordert eine Revolution, eine Umkehrung der jetzigen Situation. Dieses Verhältnis garantiert Autonomie, ist das eigentliche kollektive Gut, um das es sich zu kämpfen lohnt – z.B. für die Gewerkschaften.

Universitäten brauchen – wie alle Großorganisationen – interne Arbeitsmärkte: Für MitarbeiterInnen und die Institution geht es darum, dass Möglichkeiten offen stehen, Entwicklungen, Lernen möglich ist. Die Invektive gegen Hausbesetzungen – dieses Überbleibsel des real existierenden Paternalismus – verhindert zu sehen, dass eine Organisation mehr braucht als eine Serie von ExpertInnen mit ähnlichem, ur inhaltlich anders ausgerichtetem Profil. Das setzt eine Spezialisierung und Veränderung der Aufgabenprofile voraus, braucht Personalentwicklung<sup>3</sup>, die darauf bauen kann, dass die MitarbeiterInnen in ihrem Recht auf Zugehörigkeit anerkannt sind.

Der Nachwuchsfrage eingeschrieben ist die Verteidigung der Möglichkeit, anfangen zu dürfen. Wie stellt ein Feld sicher, dass neue Mitglieder, nachrückende Generationen anfangen können? Der Versuch, mehr Personen die Möglich-

3) Zu dieser Einsicht lässt sich von den unterschiedlichsten Ausgangspositionen kommen als Organisation – Die Kunst, Experten zu managen. Wien, insbes. Abschnitt 4. vlg. z.B. Pellert, Ada (1999): Die Universität

Schwer mangelhafte polizeiliche Video- und Audioaufnahmen.  
 Anonyme Zeugen.  
 Ein einziger Dolmetscher. Ebenfalls anonym.  
 Mehr als hundert Menschen afrikanischer Herkunft jahrelang in Untersuchungshaft und schließlich verurteilt wegen des Vorwurfs „nicht mehr feststellbare Mengen an Drogen an unbekannt-ten Orten zu unbekannter Zeit an unbekannte Personen“ verkauft zu haben.



### OPERATION SPRING

Den preisgekrönten Film über den ersten „großen Lauschangriff“ und die skandalösen gerichtlichen Folgen gibt es jetzt als DVD zu jedem neuen juridikum Jahresabo für einen Aufpreis von nur € 3,-  
 Zum Anschauen, Wiederanschauen, Weiterschenken.

bestellen@voe.at

**juridikum**  
 zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft  
 film

keit zu eröffnen, wissenschaftlich tätig zu sein, ist und bleibt der Kern jeder Auseinandersetzung mit der Nachwuchsfrage. Das beständige Entstehen neuer, wie immer prekärer Möglichkeiten anzufangen, verdankt sich Versuchen, das Unmögliche möglich zu machen und das Diktat der leeren Kassen zu unterlaufen. Der Wunsch, Zugang zu ermöglichen, rechtfertigt aber nicht, die Forderung nach angemessenen Eingangsbedingungen zu diskreditieren.

Die Nachwuchsfrage berührt auch, weil das Fehlen an Unterstützung in den ersten Karrierejahren so offensichtlich ist. Das treibt die Schaffung von Nachwuchsprogrammen an. Zugleich verweist es auf einen Mangel im Feld: Für alle und zu allen Zeitpunkten besteht ein eklatanter Mangel an Gehalten-Werden, Umsorgt-Werden, Anerkennung bekommen, Freundlichkeit erfahren. Viele, die heute etabliert sind, spüren, wie schwer es fällt, Nachkommenden eine Unter-

stützung zu gewähren, die sie selbst entbehrt haben – auf fachlicher wie auf persönlicher Ebene. Es ist so verführerisch, die eigene Leiderfahrung – das Durchtauchen, das Harte-Haut-Bekommen, das Abspalten, das Projizieren – als Habituserwartung durchzusetzen. Zugleich bedeutet für bessere Bedingungen für die heute jüngeren ForscherInnen zu kämpfen die Möglichkeit, selbst etwas wiederzubekommen, eine Art Trost, ein Nachholen des Entbehrten.

*Mag. Günter Hefler arbeitet als Sozialwissenschaftler an der Donau-Universität Krems und bei der 3s Unternehmensberatung. Langjähriges hochschulpolitisches Engagement, insbesondere bei der IG Externe LektorInnen und freie WissenschaftlerInnen (www.ig-elf.at); guenter.hefler@donau-uni.ac.at*

*Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.* Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), 1948

Wenn heute über die Perspektive Europas in einer globalisierten Welt gesprochen wird, ertönt so gut wie immer ein Ruf: der nach besserer, umfassenderer, breiterer Bildung; für möglichst viele zu möglichst gleichen Konditionen. Wissen und Bildung als Kapital – und Kinder, Jugendliche, im Zusammenhang mit dem größer werdenden Trend nach lebenslangem Lernen auch Erwachsene, die dieses Kapital erzeugen und vermehren.

Erstmals international in der AEMR festgeschrieben, ist das Recht auf Bildung in jedem maßgeblichen Menschenrechtsdokument erwähnt – von der EMRK<sup>1</sup> über den UN-Sozialpakt<sup>2</sup>, der in Österreich im Jahre 1976 in Kraft trat. Darüber hinaus reglementiert in Österreich das Staatsgrundgesetz<sup>3</sup> das Grundrecht auf Bildung.

In Art 2 1. ZPMRK heißt es etwa: „Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt bleiben“. Art 18 StGG normiert: „Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.“ Am ausführlichsten beschreibt der UN-Sozialpakt das Bildungsgrundrecht und seine Ausformungen im Schul- und Hochschulbereich.<sup>4</sup>

1. Und dennoch bleibt das Bildungsgrundrecht, ähnlich wie viele soziale Grundrechte, ein seltsam zahnloses Gebilde. Die UN-Pakte, die ausreichend konkret formuliert wären, um daraus sinnvolle Individualbeschwerden generieren zu können, sind zwar bindende Rechtsakte, jedoch nur mit einem Berichtssystem der teilnehmenden Staaten als Sanktionsmechanismus versehen. Darüber hinaus existiert die Möglichkeit einer Individualbeschwerde beim Menschenrechtsausschuss bisher ohnehin nur beim Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte. Bildungsgrundrechte bestehen auf dem Papier – die Realität sieht anders aus. Wenn man das 1. ZPMREK beim Wort nimmt: Ist die europäische (und die österreichische) Bildungspolitik nicht immer wieder geradezu Paradebeispiel eines Verstoßes gegen den Art 2? Bedeutet „Verwehren“ notwendigerweise, jemandem de facto den Zugang zu einer Bildungseinrichtung zu verbieten? Oder ist nicht auch das „Erschweren“, das „Hürden aufbauen“ oder das „Rausprüfen“ ein Verstoß gegen das Verbot der Konvention? Wenn man sich von deren strengen Wortlaut entfernt – und einiges spricht dafür, so ein Gedankenspiel zu wagen – kommen, was das österreichische Bildungssystem betrifft, diverse Ausschluss- und Selektionsmechanismen ins Blickfeld, die näherer Analyse bedürfen.

2. Fast ein Drittel aller österreichischen Jugendlichen mit Migrationshintergrund erlangt nie einen über die Pflicht-

schule hinausgehenden Abschluss und zählt damit zu den „Dropouts“.<sup>5</sup>

Kinder aus Nicht-Akademiker-Familien haben eine deutlich geringere Chance, jemals eine Universität zu besuchen; ebenso verhält es sich mit dem Besuch einer Allgemeinen höheren Schule durch Kinder von Eltern, die Lehrberufe erlernt haben.<sup>6</sup> 72 Prozent der StudentInnen müssen neben dem Studium arbeiten, um sich dieses (und die Studiengebühren) finanzieren zu können<sup>7</sup>. Kinder mit intellektueller Behinderung

# Ausgebildet?

## Die Beschränkung des freien Hochschulzugangs im Konflikt mit dem Recht auf Bildung

Anita Zielina



landen nach der vierten Schulstufe oft in Sonderschulen, weil nicht genug Allgemeine höhere Schulen sie aufnehmen – auch wenn dies gesetzlich möglich wäre. Nur etwa jede/r Sechste, der/die sich zu einem Medizinstudium entschließt und anmeldet, bekommt auch tatsächlich einen Studienplatz – ein Test entscheidet darüber, wer zu den Glücklichen gehört.<sup>8</sup>

Sie alle können wohl ihr subjektives Recht auf Bildung nicht (oder nicht in vollem Ausmaß) in Anspruch nehmen. Für sie müssen die Regeln der EMRK wie leere Worte wirken.

3. Fast die gesamte Literatur über Bildungsgrundrechte befasst sich mit der Schulbildung. Zu Recht, wenn man sich die Tatsache vergegenwärtigt, dass auch heute noch mehr als 100 Millionen Kinder, vor allem in Afrika und Asien, ohne Grundschulbildung aufwachsen müssen.<sup>9</sup> Die höhere, akademische Bildung ist in den ersten Menschenrechtserklärungen nicht einmal erwähnt. Zunächst ist nicht einmal die Sekundarschulbildung relevant. Erst in Art 13 Abs 2 lit b UN-Sozialpakt verpflichten sich die Vertragsstaaten, auch höhere Bildung „auf jede geeignete Weise“ zur Verfügung zu stellen. Das StGG etwa sieht Bildung noch ganz klar als Grundschulbildung an.

4. In seinem General Comment zum Art 13 UN-Pakt stellt der Sozialausschuss klar, dass das Recht auf Bildung alle



1) Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl.Nr. 210/1958

2) International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), BGBl.Nr. 590/1978.

3) Staatsgrundgesetz, RGBl.Nr. 142/1867.

4) Zum weiten Themenkreis des Rechts auf Bildung siehe etwa *Adamovich/Funk/Holzinger*, Staatsrecht 3 (2003) 142; *Berka*, Lehr-

buch Grundrechte (2000) 154; *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention (2008) 216.

5) *Steiner/Wagner*, Dropoutstrategie. Grundlagen zur Prävention und Reintegration von Dropouts in Ausbildung und Beschäftigung. Studie des IHS, November 2007.

6) *Lachmayr*, Bildungswegentscheidung, in: *Erlner*, Keine Chance für Lisa Simpson (2007) 112.

7) Studierendensozialerhebung 2006: <http://ww2.sozialerhebung.at/Ergebnisse>

8) 6.400 Kandidaten haben sich im März 2008 für 1.140 Medizin-Studienplätze in Wien und Innsbruck beworben.

9) United Nations Population Fund: <http://www.unfpa.org/swp/2003/english/ch1/page5.htm>

Menschen mit einschließt, die ihre „grundlegenden Bildungsbedürfnisse“ noch nicht befriedigt haben. Das ist immerhin ein Zugeständnis der Art, dass das Recht auf Bildung nicht quantifizierbar, das Ausmaß an Bildung also nicht objektiv messbar ist. Ob ich mich ausreichend gebildet fühle, das obliegt primär meiner Einschätzung, schließlich kann nur der Einzelne sein „Bildungsbedürfnis“ einordnen; nur sekundär können Zeugnisse und Dokumente über den Besuch von Bildungseinrichtungen darüber Auskunft geben. Die Nicht-Quantifizierbarkeit nach objektiven Kriterien wiederholt sich bei anderen Freiheitsrechten: Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist mengenmäßig nie ausgeschöpft – wer seine freie Meinung hundert Mal äußern will, ist auch hundert Mal geschützt, sofern er sich in den abzuwägenden Grenzen bewegt. Das Recht auf den gesetzlichen Richter gilt auch für den, der zum zehnten Mal vor Gericht steht. Wie vermessen wäre es dann, zu behaupten, dass derjenige, der ein gewisses Maß an Jahren in einer Bildungseinrichtung verbracht hat und eine gewisse Menge an Wissen angehäuft hat, sein Grundrecht quasi ausgeschöpft hat und damit seiner verlustig gegangen ist.

5. Das Recht auf Bildung (wie auch jedes andere Grundrecht) beinhaltet für Staaten drei Stufen der Verpflichtungen: Die Verpflichtung es zu respektieren, zu schützen und schließlich zu erfüllen. Während die ersten beiden Punkte unumstritten sind, ist die Leistungspflicht des Staates, im Fall des Rechts auf Bildung also die Schaffung und Erhaltung von Bildungseinrichtungen, nicht auf allen Ebenen der Bildung und Ausbildung in gleichem Maß gegeben.

Im General Comment zum Art 13 UN-Sozialpakt wird die Differenzierung folgendermaßen erklärt: „The (...) most significant difference between Art 13 (2) (b) and (c) is that while secondary education „shall be made generally available and accessible to all“, higher education „shall be made equally accessible to all, on the basis of capacity“. Aus den Erläuterungen des Sozialausschusses geht hervor, dass unter „capacity“ die Eignung des Individuums zu verstehen ist. Diese solle in Bezug auf alle seine/ihre relevanten Fachkenntnisse und Erfahrungen gewertet werden.

Nicht jeder soll also Zugang zu Hochschulbildung bekommen, nur der, der seine Eignung dazu beweist.

6. Nach hL ist „Bildung“ im Sinn der EMRK ein Begriff, der neben seiner Grundtendenz, das Schulwesen zu schützen, auch die Universitäten umfasst.<sup>10</sup> Ebenso wenig, wie öffentliche Schulen abgeschafft werden dürfen, darf dies also mit Universitäten geschehen.

Das Grundrecht auf Bildung umfasst im Zusammenhang mit Universitäten laut *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer* jedoch „kein Recht auf freien (voraussetzungslosen) Zugang zu einem bestimmten Schultyp oder Universitätsstudium“. Zugangsbeschränkungen, Aufnahmebedingungen oder Studiengebühren sind also mit dem Recht auf Bildung im Sinn

der EMRK vereinbar, sofern die Zulassungskriterien nicht diskriminierend sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Das Grundrecht auf Bildung bedeutet im Hochschulbereich für den Einzelnen in der Realität primär ein Recht auf ein diskriminierungsfreies, faires Zugangsverfahren, nicht jedoch auf den Zugang zur Universität selber.

7. Österreich musste und wollte sich bis in die 90er Jahre des 20. Jahrhunderts nicht mit der Problematik des Zugangsrechts zu Universitäten befassen. Die Universitäten waren staatliche, nicht gewinnorientierte Einrichtungen, die mit der immer größer werdenden Masse an Studierenden mehr oder weniger gut zurechtkamen. Die „heilige Kuh“ freier Hochschulzugang wurde nicht angetastet: Wer die Grundvoraussetzungen erfüllte, nämlich die allgemeine und besondere Universitätsreife vorweisen konnte, durfte studieren was, wie und wie lange er wollte. Lange herrschte, unabhängig von wechselnden Regierungskonstellationen, Einigkeit darüber, dass höhere Bildung möglichst frei zugänglich sein soll.

Was bedeutet „frei“ im Zusammenhang mit dem Zugang zu Hochschulen? Einen Ansatzpunkt dafür bietet etwa der UN-Sozialpakt. Darin verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, „den Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich zu machen“. Diese Zugänglichkeit wird durch Hürden naturgemäß erschwert, zu denen etwa die Begrenzung der Anzahl von Studienplätzen, Aufnahmeverfahren oder auch Studienbeiträge zählen. Ein möglichst hürdenfreier Zugang käme demnach also dem Ideal des freien Hochschulzugangs am Nächsten.

Wenn man von dieser Definition des freien Zugangs ausgeht, dann passierte der erste Schritt zur „Schlachtung“ der heiligen Kuh bereits im Jahr 2000. Am 19. September beschloss die schwarz-blaue Regierung die Einführung von Studiengebühren in der Höhe von 10.000,- Schilling<sup>11</sup> pro Studienjahr und Studierenden. Drittstaatsangehörige zahlen das Doppelte.<sup>12</sup>

Das Ereignis, das die Diskussion um den freien Hochschulzugang auf die nächste Ebene hob, war ein Urteil des EuGH, das an den Grundfesten des österreichischen Bildungssystems rüttelte. In der Rechtssache C-147/03<sup>13</sup> entschied der Europäische Gerichtshof am 7.7.2005, dass Österreich andere Unionsbürger beim Zugang zu Universitäten diskriminiere und damit gegen EU-Recht in der Form von Art 12 EG<sup>14</sup> verstoße.

Der Paragraph, auf den sich die Verurteilung bezog, § 36 UniStG<sup>15</sup> bzw §65 UG 2002<sup>16</sup>, stellte unter dem Titel der besonderen Universitätsreife zusätzliche Erfordernisse für ausländische Studierende auf. Wer an Österreichs Unis studieren wollte, aber seinen Sekundarschulabschluss in einem

10) So etwa *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht (2000) RZ 1492; *Gutknecht in Korinek/Holoubek*, Kommentar, RZ 11 zu Art 2 1. ZProtMRK.

11) Nach der Währungsumstellung entsprechend 363,36 Euro.

12) Details und Modalitäten der Einhebung des Studienbeitrags sind in §91 Abs 1 UG 2002 geregelt.

13) EuGH Rs C-147/03, Kommission – Österreich, Slg 2005, I-05969.

14) Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG), ABl 1997 C 340, 1 bzw BGBl. III Nr. 86/1999.

15) Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz), BGBl. I Nr. 48/1997.

16) Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002. Zum Zeitpunkt der Klage war noch nicht das UG 2002, sondern das UniStG in Geltung. Die in §36 UniStG enthaltenen, vom EuGH verurteilten, Regeln über die besondere Hochschulreife wurden aber nahezu wortgleich in §65 UG 2002 übernommen.

anderen Land als Österreich erworben hatte, musste nachweisen, dass er die „studien-spezifischen Zulassungsbedingungen“ in seinem Herkunftsstaat erfüllt. Eine zusätzliche Hürde also, die verhindern sollte, dass ausländische StudentInnen Österreichs Universitäten „überschwemmen“. Dass dieses Vorgehen eine indirekte Diskriminierung im Sinne des EU-Rechts darstellte, war vorhersehbar – oder zumindest nicht tatsächlich überraschend. Dennoch war die mediale und politische Aufregung groß, die Angst vor einem „Überfall“ deutscher Studierender auf Österreichs Hochschulen und einem daraus resultierenden Kollaps des heimischen Universitätssystems forderte dementsprechend prompt ein Opfer: Den freien Hochschulzugang.

8. Nur einen Tag nach Bekanntgabe des Urteils beschloss der Nationalrat den §124b UG 2002. Damit war es den Universitäten erlaubt, in acht Fächern Zugangsbeschränkungen einzuführen. Eine, zunächst befristete, Schutzmaßnahme also, die, so die Argumentation der politisch Verantwortlichen, das Prinzip des freien Hochschulzugangs langfristig bewahren sollte. Zusätzlich wurde in den von ausländischen Studierenden besonders stark nachgefragten Studienrichtungen, der Human- und Zahnmedizin, eine Quotenregelung eingeführt, die einen großen Teil der verfügbaren Studienplätze für heimische Studierende sichern sollte. Dass eine Ausländer-Quote erst Recht als diskriminierende Maßnahme zu werten ist – handelt es sich doch in diesem Fall sogar um eine viel klarere, direkte Diskriminierung – wurde zunächst nicht thematisiert.

Im Hintergrund auf europäischer Ebene versuchte Österreich einstweilen, die Quotenregelung und die Regelung der besonderen Universitätsreife gegenüber der EU zu rechtfertigen. Mit einem einigermaßen ambivalenten Ergebnis: Die Kommission gewährte ein fünfjähriges Moratorium, bis 2012 hat Österreich Zeit, um besser zu belegen, warum die Medizin-Quote notwendig ist. Inzwischen wurde die befristete Regelung des §124b verlängert – insbesondere die Rektorenkonferenz, aber auch die Politik fand Gefallen an den deutlich weniger überfüllten Hörsälen.

Die Aufmerksamkeit der politischen Öffentlichkeit konzentrierte sich also auf die Frage, wie der Universitätszugang konform zum EU-Recht geregelt werden kann – und sie tut es heute noch. Ob es im Sinne der Verwirklichung des Rechts auf Bildung und des Wunsches nach höheren Akademikerquoten überhaupt wünschenswert und notwendig ist, den Zugang zu höherer Bildung mit Aufnahmeverfahren, Quoten oder Studieneingangsphasen zu beschränken, darüber wurde nur am Rande diskutiert. Auch die Möglichkeit, eine europäische Lösung für das „österreichische“ Problem zu finden, also die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraumes in Angriff zu nehmen, stand offenbar nicht zur Debatte.

9. Durch das EuGH-Urteil gegen Österreich bot sich Gegnern der Massenuniversität – zu denen neben Politikern vieler Ausrichtungen auch Uni-Rektoren gehörten – die Gelegenheit, den lästig gewordenen freien Hochschulzugang ein für

alle Mal loszuwerden. Nachdem ohnehin wegen der gegen EU-Recht verstößenden Regelung an den Zugangsmodalitäten gefeilt werden musste, wurde am Grundprinzip selber gerüttelt.

„Entgegen aller Rationalität“ würde nach Ansicht des Chefs der Österreichischen Rektorenkonferenz (ÖRK), Christoph Badelt, das Thema freier Hochschulzugang „politisch unter den Teppich gekehrt“. <sup>17</sup> Einen „absolut freien Hochschulzugang“ habe es in Österreich ohnehin nie gegeben, wies etwa Wissenschaftsminister Johannes Hahn auf die Studienrichtungen Sport, Musik oder darstellende Kunst hin. „Darüber gab es nie Diskussionen, und es ist auch verständlich, wenn jemand, der nicht Geige spielen kann, das Fach Geige studieren will.“ <sup>18</sup>

10. Die Kodifizierung von Grundrechten, insbesondere sozialen Grundrechten, ist, gemessen an der Rechtsgeschichte, ein junges Phänomen. Insbesondere der EuGH und der EGMR entwickeln geradezu im Eiltempo neue Zugänge und Maßstäbe. Das Grundrecht auf Bildung ist, vielleicht noch mehr als andere, ein Grundrecht „in progress“. Seit es 1948 erstmals in einem internationalen Menschenrechtsdokument verewigt wurde, hat es sich gewandelt und erweitert. Nachdem sich der ursprüngliche Geltungsbereich von den Grundschulen auf die Sekundärschulen erweitert hat, ist in den vergangenen Jahrzehnten auch die Hochschulbildung in den Fokus geraten.

Hier muss noch einmal ein Blick auf die Absicht der Vereinten Nationen geworfen werden, „den Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich zu machen“.

Dass der Verstoß gegen UN-Pakte mehr oder weniger sanktionslos bleibt, sieht man von förmlichen Ermahnungen ab, ist ein leidliches, aber momentan unvermeidbares Faktum. Dass sich aber die österreichische Bildungspolitik nicht nur nicht in diesem Sinne verbessert, sondern sich geradezu diametral entgegengesetzt entwickelt, gibt Anlass zur Sorge. Von allmählicher Einführung der Gebührenfreiheit, von einer Verbesserung der Zugänglichkeit der Hochschulen, von einem Abbau sozialer Hürden kann keine Rede sein. Im Gegenteil: Österreich hat in den letzten zwei Jahrzehnten Studiengebühren und Zugangsbeschränkungen eingeführt.

11. Während der EuGH seine Rechtssprechung zur Diskriminierung von Unionsbürgern nicht erst mit dem Urteil gegen Österreich immer stärker akzentuiert und den Staaten weitreichende Verpflichtungen auferlegt, fehlt ein Korrektiv im Bereich der sozialen Grundrechte. Zwar wurden diese mit dem Vertrag von Amsterdam in die Präambel des EG-Vertrags aufgenommen, eine verbesserte Durchsetzbarkeit lässt sich allerdings noch nicht feststellen.

Die Hoffnung, dass der EuGH sie – quasi als „Motor der Integration“ – verstärkt in seine

Grundrechtsjudikatur einfließen lassen könnte, dürfte getrogen haben. <sup>19</sup>

17) Meldung der Austria Presse Agentur (APA), 25.1.2007.

18) Aussendung des ÖVP-Parlamentsklubs, 7. 11. 2007.

19) o eine Tendenz vermutete etwa *Bergmann*, in *Bergmann/Lenz* (Hg), *Der Amsterdamer Vertrag*, Kommentar, 1998, 35.

20) *Egger/Sturn*, *Steuerung des Hochschul-*

Ecker

**Familien zusammenführung**

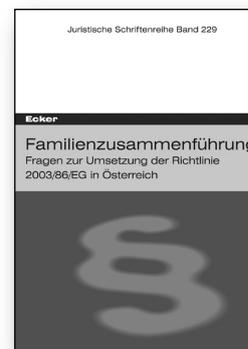
## Fragen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG in Österreich

ca. 380 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5190-7, € 49,-

Inhalt des Buches ist die genaue Untersuchung der Gemeinschaftskonformität der Umsetzung der Familienzusammenführungs-Richtlinie in Österreich unter Berücksichtigung verfassungs-, verwaltungs- und europarechtlicher Aspekte. Ziel ist es, Defizite aufzuzeigen und Lösungsansätze zu bieten.

- erste ausführliche Auseinandersetzung mit der Familienzusammenführungsrichtlinie und ihrer Umsetzung in der österreichischen Literatur
- übersichtliche Auflistung festgestellter Umsetzungsdefizite und Regelungslücken
- Darstellung des menschenrechtlichen Rahmens unter Berücksichtigung der „Bleibe-rechtsdebatte“
- Erörterung der Auswirkungen der Entscheidung der EuGH über die Familienzusammenführungs-Richtlinie für Österreich

**Dr<sup>in</sup> Julia Ecker** ist Rechtsanwaltsanwältin bei der Kanzlei Soyer, Embacher in Wien und gewann mit ihrer Dissertation den BA-CA Anerkennungspreis 2007.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -58  
 order@verlagoesterreich.at  
 www.verlagoesterreich.at

VERLAG  
 ÖSTERREICH

Neuen Anlass zur Hoffnung bietet die Europäische Grundrechtcharta, die volle Rechtsverbindlichkeit erlangt, sobald der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt.

Schlussendlich liegt es aber weiterhin in der Verantwortung der Nationalstaaten, ihren Bürgern einen möglichst breiten und schrankenlosen Zugang zur Bildung zu ermöglichen. Mag auch die Praxis, aus ökonomischen Motiven am Bildungszugang zu sparen, verlockend erscheinen, die langfristigen Einbußen für die Wissensgesellschaft sollten abschreckend genug sein. So malen Egger/Sturm in ihrer Prognose folgendes Bild von Österreichs Hochschullandschaft in zehn bis 15 Jahren: „Die Top-Liga wird vornehmlich für das gehobene Bürgertum zugänglich sein, während das Gros der Bildungswilligen aus sozial wenige privilegierten Schichten mit schlechter ausgestatteten und sozial segregierten Bildungsmöglichkeiten Vorlieb nehmen muss“.<sup>20</sup>

12. Dass Österreich sich entschieden hat, den freien Hochschulzugang in vielen Fächern abzuschaffen, ist kei-

neswegs der letzte Ausweg nach einem verzweifelten Kampf mit der Massenuniversität, sondern eine bewusste politische Entscheidung. Weder die Rechtssprechung des EuGH noch gesellschaftliche Veränderungen sind schuld daran. Tatsächlich ist der Anteil der Bildungsausgaben am BIP seit zehn Jahren rückläufig. Wurden 1998 noch 2,72 Prozent des BIP für Erziehung und Unterricht ausgegeben, sind es 2008 nur mehr 2,37. Statt die Universitäten budgetär so auszustatten, dass sie mit einem größeren Ansturm von Studierenden zurecht kommen, entschied man sich für den schnelleren und billigeren Weg: Zugangsbeschränkungen ohne Ablaufdatum.

*Mag.<sup>a</sup> Anita Zielina leitet das Bildungsressort bei derStandard.at. Sie schreibt ihre Dissertation über den freien Hochschulzugang und das Recht auf Bildung; anita.zielina@derstandard.at*

# Frauenrollen & andere „Traditionen“

Marianne Schulze

Jetzt ist es schon ein Vierteljahrhundert her, dass sich Österreich den Auflagen der Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen verschrieben hat.<sup>1</sup> Anfang 2007 fand die Evaluierung der österreichischen Gender-Performance durch das zuständige UN-Gremium zuletzt statt. Männer in Österreich verdienen Geld und Frauen sind Mütter, so die Sicht von außen. Die Perpetuierung von traditionellen Geschlechterrollen habe zur Folge, dass Frauen viel schlechteren Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Führungspositionen haben. Daher sei das Prinzip der Geschlechtergleichheit und damit ein Menschenrecht im Land der bundeshymnisch hochgelobten großen Söhne signifikant untergraben.

Ein Jahr nach Angelobung der neuen Regierung, der auch eine Bundesministerin für Frauenangelegenheiten angehört, ein gender-sensibilisierter Blick in die Nachrichtentransmitter des Landes:

Die Leitung des Verfassungsgerichtshofes ist mit 1. April 2008 ausgeschrieben. Siehe da – kein Aprilscherz – die Formulierung wendet sich ausschließlich an potenzielle Präsidenten. Da kann ja die Ausschreibung nix dafür, wenn das Verfassungsgerichtshofshofgesetz – aus 1953 – nur die Führung durch einen Mann kennt. Irgendwie paradox, dass ausgerechnet die Ausschreibung für den Posten jener Person, der die Leitung der Verfassungsüberwachung obliegt, nicht von jener Regelung der Verfassung – Artikel 7 – erfasst sein soll, wonach sich die Republik zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau „bekennt.“ Weiters datiert das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, gegen das hier verstoßen wird, aus dem Jahr 1993.

Ende Jänner ging der Ball der Republik über die Staatsopernbühne. Die neue Organisatorin distanziert sich von der Arbeitsbeschreibung „Ballmutter.“ Das war’s dann aber auch mit der Genderfreude, denn der Ehemann ist einer der

bestverdienenden Bankmanager des Landes und deshalb, „um die Vorwürfe vom Tisch zu wischen, dass mein Mann ohnehin so viel Geld verdient und ich jetzt noch der Oper auf der Tasche liege, [nehme ich kein Geld],“ so die Magazinherausgeberin in einem Interview mit „profil.“ Anstatt hier die Dekonstruktion ins Unermessliche zu steigern, sei der Vollständigkeit halber noch die Konsequenz des Nichtverdienendürfens einer Vorzeigefrau kurz angeführt: der Ehemann sei, so Desireé Treichl-Stürgkh, ihr „privater Sponsor.“<sup>2</sup>

Vom post-modernen Sponsoring des gönnerhaften Gemahls zur Situation von Alleinerzieherinnen und alleinstehenden älteren Frauen: Die jüngste Debatte zur Abfederung der Inflation durch öffentliche Zuwendungen lässt viel zu leicht die Vermutung aufkommen, dass es das Schicksal ist, dass die Menschen arm macht. Das ist beispielhaft für eine Politik, die die Auswirkungen geschlechtergerechter Strukturen zu mildern sucht, anstatt die Ursachen zu bereinigen. Die Armutsstatistiken zeigen eindeutig, dass Frauen, die Kinder erziehen oder erziehen haben, in einen Kreislauf kommen, der sie ökonomisch – und damit sozial – marginalisiert. Das vom UN-Komitee kritisierte stereotype Gesellschaftsmodell, wonach Frauen hauptsächlich Mütter und Haushaltsmanagerinnen sind und Männer Geld verdienen, perpetuiert die Ungleichheit. Inadäquate Kinderbetreuung, mangelnde Unterstützung durch den Partner, unzureichende Beschäftigungsmöglichkeiten und chronische Schlechterbezahlung sind nur einige der Kreislauffaktoren. Zu niedrige Mindestpensionen und kein Auskommen mit dem Einkommen sind zwangslösende Konsequenz. Die so bezeichnete Pflegedebatte ist ein verwandter Themenbereich in dem gerade mit Schadensbehübschung statt tiefgreifenden Strukturreformen vorgegangen wird. Es sind nach wie vor

überwiegend Frauen, die pflegebedürftige Menschen – in der Familie oder in Institutionen – unterstützen. Auch jene Menschen, die illegal-aber-geduldet aus dem Ausland kommen, um Pflegeleistungen zu erbringen, sind großteils Frauen. Statt die gesellschaftliche – und damit auch monetäre – Anerkennung dieser Arbeit zu diskutieren, wird mit Übergangslösungen politisches Kleinholz gehackt.

Dann wäre da noch die häusliche Gewalt, die hauptsächlich Frauen trifft. Sie ist im medialen Radar derzeit weit unter der Wahrnehmungsschwelle. Das Tabuthema der Misshandlung durch Familienangehörige und Vertrauenspersonen ist in den letzten Jahren in ein Eck gedrängt worden, dass da „traditionsbedingte Gewalt“ heißt. Sprich: es sind Frauen mit Migrationshintergrund, die auf Basis religiöser und kultureller „Traditionen“ Opfer von Gewalt werden. Damit lässt sich die populistische Anti-AusländerInnen-Keule hervorragend schwingen und Frauen – egal welcher Herkunft – bleiben in ihrer Zwangslage gefangen. Darüber hinaus werden die Ursachen, wie auch die Konsequenzen, traditionsbedingter Gewalt verwischt und damit letztlich bagatellisiert. Der Begriff der Mehrfachdiskriminierung mutiert zu einer hilflosen, weil die vielen Dimensionen von Entwürdigung schon gar nicht mehr fassen könnenden, Beschreibung.

nach.satz: Was im Zusammenhang mit Rassismus in den Medien auch noch gesagt werden muss: es ist eine Unerträglichkeit, wie in der Öffentlichkeit die börsentechnische Talfahrt der Meinel European Land Limited (MEL) immer wieder Bezüge zum „Mohren“ evoziert. Solange es dem Unternehmen gut geht, herrscht Kaiserwetter und wird also dem majestätischen Julius Meinel V. hofiert, geht es bergab, muss das Markenzeichen der Lebensmittelkette Julius Meinel, der so bezeichnete „Mohr“, als Projektionsfläche erhalten. Das ist Rassismus.

1) Siehe *Tertinegg*, Familiar with CEDAW 2) *Hager*, „Ich finde das alles wahnsinnig okay?“, Juridikum 01/08, 38.

# „UVS aktuell“ Öffentliches Recht auf einen Blick!

## Neueste Judikatur, aktuelle Beiträge & Kurzinfs zu:

- Gewerbeordnung
- Straßenverkehrsordnung
- Arbeitnehmerschutz
- Vergaberecht
- Ausländerbeschäftigung
- u.v.m.

## Herausgeber-Beirat:

- Dr. Heinz Bachler (VwGH)
- Dr. Irene Hollinger (UVS)
- DDr. Heinz Mayer (Univ. Wien)
- Dr. Georg Zanger (Rechtsanwalt)



## Fachbeiträge von Topautoren



## Aktuelle Judikatur

Mehr Infos und alle Themen des aktuellen Heftes unter:  
[www.UVS.voe.at](http://www.UVS.voe.at)

## Unser Topangebot

- Schnupper-Abo (2 Hefte) um nur € 6,90!
- Jahres-Abo (6 Hefte) um € 57,-

Tel.: 01-610 77-315, Fax: - 589  
order@verlagoesterreich.at  
www.verlagoesterreich.at



Muzak/Rohrböck

# Der Asylgerichtshof

264 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5208-9, € 45,-

**Unverzichtbar für  
Asylverfahren!**

Das Werk ist die erste intensive Auseinandersetzung mit dem neuen Asylgerichtshof, der ab 1. 7. 2008 als letzte Instanz in Asylsachen entscheiden soll. Die Asylverfahrensreform 2008 wirft zahlreiche schwierige verfassungs- und verfahrensrechtliche Probleme auf. Obgleich viele Fragen einer Regelung durch den Gesetzgeber harren, wird versucht, mögliche Lösungen und deren praktische Auswirkungen aufzuzeigen.

Das Buch richtet sich vor allem an all jene, die in der Praxis mit Asylverfahren befasst sind, aber auch an jene, die an verfassungsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen interessiert sind.

**Dr. Gerhard Muzak** ist außerordentlicher Universitätsprofessor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.

**Dr. Josef Rohrböck** ist Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenates, ab 1. 7. 2008 Richter des Asylgerichtshofes.

